This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Siebente Auflage von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt, und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Sechste Auflage von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 2 M.

6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger.** Unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über den Arbeiterschutz, die Organisation des Handwerks und des Lehrlingswesens fortgeführt von Dr. **Wilhelmi,** Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfzehnte vermehrte Auflage. 2 M. 80 Pf.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. **P. D. Fischer,** Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 2 M. 60 Pf.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz,** die **Freizügigkeit,** den **Erwerb** und **Verlust** der **Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Kroch,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

9b. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage im Druck.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper**, Geh. Ober-Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen,** Nebengesetzen und Ergänzungen in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, nebst dem **Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.** Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Zehnte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

HDI
HL 1MPL 3

Text-Au

Ge
die Anstellung
Komm

Vom

Mit Einleitung, ausf
S

heraus

Dr. W.
Magistrats

J. Guttentag,

Das vorgeheftete Verzeic

g'sche Sammlung
hilscher Gesetze. Nr. 22.
geben mit Anmerkungen.

etz, betreffend
g und Versorgung der
mmunalbeamten.

30. Juli 1899.

sführlichen Erläuterungen und
Sachregister

ausgegeben von

W. Ledermann,
lb. Assessor zu Berlin.

GERMANY:
PRUSSIA

Laws: Collections

Berlin
g. Verlagsbu
b. m. b. H.
1899.

erzeichnis der Guttentag'schen Sammlung

23. **Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Von Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamt des Innern. Fünfte Auflage. 2 M.

24. Reichsgesetz, betreffend die **Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Vierte Auflage. 1 M.

25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Regierungsrath. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Dritte Auflage. 2 M. 80 Pf.

27. Reichsgesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** für Behörden, Aerzte ꝛc. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1 M. 60 Pf.

28. Reichsgesetz, betr. die **Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Zweite Auflage. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts vollständig neu bearbeitet von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrath und ständigem Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Erste Auflage von **L. Mugdan.** 1 M. 60 Pf.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Director im Reichsamt des Innern. Sechste völlig umgearbeitete Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan.** Vierte Auflage. Bearbeitet von **Cuno,** Stadtrath und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. 1 M. 80 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1 M.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann,** Geheimer Regierungsrath. 95 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert von **H. Makower.** Unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. Zweite veränderte Auflage. 2 M.

37. **Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Amtsgerichtsrath **Greiff,** Amtsrichter **Ritgen,** Landgerichtsrath Dr. **Unzner,** f. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. **A. Achilles,** f. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. Gebunden in ganz Leinen. 5 M. 50 Pf.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Vom 5. Juli 1896. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Geh. Ober-Regierungsrathes **A. Wermuth** bearbeitet von **H. Brendel,** Gerichts-Assessor, Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung von Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Nach den Materialien und unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

45. Das **Handwerkergesetz** vom 26. Juli 1897. Mit ausführlichen Erläuterungen von Dr. **L. Wilhelmi,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. In Vorbereitung.

46. Das Reichsgesetz über die **Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung und Erläuterungen von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. 1 M. 80 Pf.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 nebst den dazu gehörigen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** 2 M. 80 Pf.

48. Gesetze und Verordnungen, betreffend den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Die **Kolonialgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Philipp Zorn.** (In Vorbereitung.)

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. **Hans Stölzle**, Rechtsanwalt in Kempten (Bayern). Mit einem Anhang: Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. Erläutert von **Heinrich Weiskopf**, Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. 1 M. 50 Pf.

51. Gesetz, betr. die **Hypothekenbanken** nebst Nebengesetzen. Von Dr. **H. Göppert**, Gerichts-Assessor. Im Druck.

52. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Lebin**, Nahrungsmittelchemiker. In Vorbereitung.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen. Mit Einleitung und Kommentar von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Dritte Auflage. 2 M. 25 Pf.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. **J. Krech,** Kais. Geh. Regierungs-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen.

4. Die Preuß. Gesetze, betr. das **Notariat** einschließlich der **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895. Dritte Auflage. Von **R. Sydow,** Geh. Ober-Postrath, und Kammergerichtsrath **A. Hellweg.** 1 M. 60 Pf.

5. Gesetz **vom 24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** und die daneben geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nebst den dazu ergangenen Präjudikaten. Von Dr. **Schulze.** 75 Pf.

6. Die Preußischen **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 40 Pf.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. 2 M. 50 Pf. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875, nebst allen Nebengesetzen und den dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen. Von Oberverwaltungsgerichtsrath **Schultzenstein.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von Geheimrath **Meitzen.** Vierte vermehrte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 25 Pf.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die Preußischen Staaten. Von **E. Engels**, Ober-Bergrath. Zweite Auflage. 1 M. 60 Pf.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893, und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 4 M.

16. Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung, betr. **Genehmigung gewerblicher Anlagen.** Von Dr. **von Rüdiger**, Regierungs- und Gewerberath. 1 M. 50 Pf.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simeon**, Landrichter. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 80 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz.** Vom 31. Juli 1895. Nebst den Ausführungsbestimmungen und

ausführlichen Tabellen. Von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath und Regierungsassessor **P. Loeck**. Vierte Auflage. 3 M. 30 Pf.

19. **Jagdscheingesetz.** Vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsanweisung vom 2. August 1898 und den Gesetzbuchmaterialien. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

20. Gesetz, betr. die **Erbschaftssteuer.** Vom 19./24. Mai 1891 unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen von **P. Loeck**, Regierungsassessor. 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung sowie einer Uebersicht des Bestandes der kaufmännischen Vertretungen. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit einem Anhang, enthaltend die preußische Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 1 M. 60 Pf.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 18. August 1896. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 10. Mai 1897. 1 M. 80 Pf.

Gesetz, betr. **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.

Civilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** In der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. 80 Pf.

Strafprozeßordnung nebst **Einführungsgesetz.** 1,20 M.

Reichs-Justizgesetze. Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung. In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Militärstrafgerichtsordnung nebst dem **Einführungsgesetz** und dem Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. 1 M. 50 Pf.

Die preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vierte Auflage. 1 M. 80 Pf.

16 000. I. 1900. II.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 22. Preußischer Gesetze. Nr. 22.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gesetz, betreffend
die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.

Vom 30. Juli 1899.

Mit Einleitung, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister

herausgegeben von

Dr. W. Ledermann,
Magistrats-Assessor zu Berlin.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
1899.

JAN 15 1912

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. **Vorbemerkung** 5

II. **Abkürzungen** 7

III. **Chronologisches Verzeichniß der im Texte abgedruckten Gesetze und Verordnungen** . . 9

IV. **Einleitung:**

A. Zur Gesetzesgeschichte 11
B. Ueberblick 25

V. **Das Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Vom 30. Juli 1899 39

1) Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—7) . 40
2) Beamte der Stadtgemeinden (§§ 8—17) 64
3) Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke (§§ 18—20) 94
4) Beamte der Kreis- und Provinzialverbände (§§ 21, 22) 101
5) Gemeindeforstbeamte (§ 23) 103
6) Schluß- und Uebergangsbestimmungen (§§ 24—27) 114

VI. **Sachregister** 126

Vorbemerkung.

Das vorliegende Gesetz behandelt eine Materie, die, soweit materielle Gesichtspunkte vorherrschen, in den Zusammenhang der Gemeindeverfassungsgesetze (Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen), soweit das formelle Recht, wie z. B. das Verfahren in Streitfällen, in Betracht kommt, in den Zusammenhang der Organisationsgesetze gehört. Im engsten Zusammenhange steht das Gesetz ferner mit der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden preußischen Beamtengesetzgebung, z. B. dem Pensions- und dem Disziplinargesetze. Diese Losreißung einer Sondermaterie aus dem allgemeinen Zusammenhange bedingte, sollten nicht die beigegebenen Anmerkungen für das Verständniß des Gesetzes unzulänglich bleiben, eine wesentliche Erweiterung des sonst in dieser Ausgabe üblichen Rahmens für die Erläuterungen. Der Verfasser ist bemüht gewesen, nicht nur die ergänzenden Gesetzesvorschriften je nach Bedarf im Wortlaut oder dem wesentlichen Inhalte nach vollständig einzufügen, sondern auch alle sich anschließenden alten und neu auftretenden Streitfragen wenigstens andeutungsweise zu erledigen. Selbst

da, wo das Gesetz einer eigentlichen Erklärung nicht bedurfte (z. B. bei § 3), hat es der Verfasser für nützlich gehalten, die einschlägigen Fragen, auch solche privatrechtlicher Natur, kurz zu erörtern. Er hofft, daß auf diese Weise das Büchlein dem nur allzu häufig zu rascher Arbeit gezwungenen und am Nachschlagen größerer Werke verhinderten Praktiker die Orientirung erleichtern wird.

Auf Wunsch der Verlagsbuchhandlung hat sich der Verfasser bereit gefunden, dies Werkchen der Oeffentlichkeit zu übergeben, bevor noch die zu erwartende ministerielle Ausführungsanweisung erschienen ist. Maßgebend ist für diesen Entschluß des Verfassers einmal der Umstand gewesen, daß die Fertigstellung dieser Anweisung sicherem Vernehmen nach für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten ist; sodann aber glaubte der Autor mit der alsbaldigen Herausgabe des Buches vielleicht allen denen einen kleinen Dienst zu erweisen, die dazu berufen sind, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen ortsstatutarischen oder reglementarischen Bestimmungen auszuarbeiten und sicherlich Werth darauf legen, sich mit dem Inhalte des langersehnten Gesetzes baldigst vertraut machen zu können.

Je nach Inhalt und Umfang der zu erlassenden Ministerial-Anweisung ist eventuell die Herausgabe eines Nachtrages ins Auge gefaßt.

Berlin, im August 1899.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Bd. = Band.
Begr. = Begründung zum Entwurfe des Kommunalbeamtengesetzes (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1899 Nr. 27).
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Brauchitsch = Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze von M. von Brauchitsch, 15. Aufl., Berlin 1897.
Bz.-Ausch. = Bezirksausschuß.
CC. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflikte.
CPO. = Reichs-Civilprozeßordnung (in der Fassung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 410).
EG. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
G. = Gesetz.
Gem.-O. = Gemeindeordnung.
Gem.-VG. = Gemeindeverfassungsgesetz (Zusatz Fr. = für Frankfurt a./M.).
GS. = Gesetzsammlung.
HHK. = Bericht der verstärkten (VII.) Kommission des Herrenhauses für kommunale Angelegenheiten über den Entwurf des Kommunalbeamtengesetzes. Drucksachen des Herrenhauses, Session 1899 Nr. 63 (Berichterstatter Oberbürgermeister Adickes-Frankfurt a./M.).
JMBl. = Justizministerialblatt.
JMR. = Justizministerialreskript.
KO. = Kabinetsordre.

Kr.-Ausſch. = Kreisausſchuß.
Kr.-O. = Kreisordnung.
Leidig = Leidig, Preußiſches Stadtrecht, Berlin 1891.
LGO. = Landgemeindeordnung.
LVG. = Geſetz betreffend die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
Marc. = Marcinowski-Hoffmann, Städteordnung, 3. Aufl., Berlin 1890.
MBl. = Miniſterialblatt für die innere Verwaltung.
MR. = Miniſterialreſkript.
O. = Ordnung (z. B. Pr.-O. = Provinzialordnung).
Oertel = Oertel, Städteordnung vom 30. Mai 1853, 2. Aufl., Liegnitz 1893.
OTr. = Obertribunal.
OVG. = Entſcheidung des Oberverwaltungsgerichts.
Pr.-O. = Provinzialordnung.
PVBl. = preußiſches Verwaltungsblatt.
RGBl. = Reichsgeſetzblatt.
RGE. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen.
RGSt. = Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen.
S. = Seite.
Schön = Das Recht der Kommunalverbände in Preußen von Schön (Ergänzungsband zum „Staatsrecht der preuß. Monarchie“ von L. v. Rönne, Leipzig 1897).
St.-O. = Städteordnung (Zuſätze: H. = Hannover; HN. = Heſſen-Naſſau; Oe. = öſtlichen Provinzen; Rh. = Rheinprovinz; SH. = Schleswig-Holſtein; W. = Weſtfalen).
V. = Verordnung.
Zelle = Zelle, Handbuch des geltenden öffentlichen und Privatrechts, 4. Aufl., Berlin 1898.
ZG. = Geſetz über die Zuſtändigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883.

Chronologisches Verzeichniß
der
im Texte abgedruckten Gesetze und Verordnungen.

	Seite
1) Verordnung betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten 2c. vom 24. Dez. 1816, §§ 2, 3, 4, 6, 7. . . . . zu § 23	105
2) Kabinetsordre vom 15. Nov 1819 . zu § 4	52
3) Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 4 Abs. 1 . . . zu § 11	77
4) Pensionsgesetz vom 27. März 1872, § 31 zu § 4 (Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind ihrem wesentlichen Inhalt nach in Anmerkung 11 zu § 12 [S. 83] angegeben.)	54
5) Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, § 14 zu § 6	60
6) Gesetz betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Febr. 1881 . . . zu § 4	53

Seite

7) Gesetz betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern vom 21. Juli 1892, § 13 . . . . . zu § 10 72

8) Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897, §§ 81—87 . . zu § 25 122

9) Gesetz betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Okt. 1897 . . . . . zu § 23 108

Einleitung.

Zur Gesetzesgeschichte.

Das „Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten“ verdankt seine Entstehung den Mißständen, zu denen die Rechtslage auf dem Gebiete des städtischen Beamtenwesens, und zwar insbesondere das bezüglich der Anstellung der städtischen Beamten geltende Recht, geführt hatte. Für das Verständniß des Gesetzes kommt daher vornehmlich die Geschichte des städtischen Beamtenrechts und besonders die Entwickelung der Bestimmungen über die Anstellung der städtischen Beamten in Betracht.

Der Begriff des „Kommunalbeamten“ als eines vom „Staatsbeamten“ hinsichtlich Art und Dauer der Anstellung verschiedenen ist in die preußische Gesetzgebung erst durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt worden. Bis dahin galten in Gemäßheit der §§ 68, 69 ALR. II, 10 die Kommunalbeamten in Beziehung auf ihre Anstellung

und Versorgung als Staatsbeamte. Es hatten auf sie ebenso wie auf die unmittelbaren Staatsbeamten die Bestimmungen der §§ 98, 102 ALR. II, 10 Anwendung zu finden, wonach einerseits die einmal angestellten Beamten von ihren Vorgesetzten nicht einseitig entsetzt oder verabschiedet werden durften, andrerseits „Amtsverbindungen" zugelassen waren, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt war, und welche mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst erloschen. Damit war die Möglichkeit einer nichtlebenslänglichen Anstellung für alle Beamten anerkannt, ein Grundsatz, der für die Kommunalbeamten speziell in ihrer Eigenschaft als Beamte von Korporationen noch an andrer Stelle des ALR., in den §§ 169 ff. ALR. II, 6, ausgesprochen war. Demgegenüber bestimmte die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in § 157, daß die Unterbeamten des Magistrats — und zwar ausnahmslos — lebenslänglich angestellt sein müßten, und schuf hiermit in den städtischen Beamten eine von übrigen „Civilbedienten" des Staats wesentlich unterschiedene Beamtenkategorie. Die Ursache für diese einschneidende Aenderung war die Befürchtung, daß bei jedem erheblichen Wechsel in der Zusammensetzung der Magistrate die Neigung vorhanden sein würde, die unter dem früheren Regime berufenen nicht lebenslänglich angestellten Kommunalbeamten

durch andere, den neuen Leitern genehme Persönlichkeiten zu ersetzen.

Eine Milderung dieses für die Städte ebenso zwangvollen wie für die Beamten allzu vorsorglichen und in den meisten Fällen unnöthigen Grundsatzes brachte die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, welche nach dem Vorgange der Kabinetsordre vom 25. Mai 1828 für die nur zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen Beamten der Städte die Anstellung auf Kündigung zuließ, im Uebrigen aber das Prinzip der lebenslänglichen Anstellung der Gemeindebeamten beibehielt. Der Ausnahme der nur mechanisch thätigen Beamten fügte alsdann die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 noch die weitere Ausnahme der zu vorübergehenden Dienstleistungen Angenommenen hinzu, indem sie im § 56 bestimmte:

„Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit. Die Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können auch auf Kündigung angenommen werden."

Bezüglich der Pensionen wurde bestimmt, daß die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, sofern nicht mit ihnen ein anderes verabredet wäre, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension und zwar nach den für die unmittelbaren

Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zu beanspruchen hätten (§ 65 Abs. 2). Wörtlich dieselben Bestimmungen finden sich in den §§ 56[6], 65 Abs. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und in den §§ 63[6] und 72 Abs. 2 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a./M. vom 25. März 1867.

Im Gegensatz zu diesen Gemeinde-Verfassungsgesetzen, welche die lebenslängliche Anstellung regelmäßig *forderten*, stand die Bestimmung des § 53[6] der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wonach die Anstellung der Gemeindebeamten, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelte, auf Lebenszeit erfolgen *konnte*. Denn hier hatte der Gesetzgeber, indem er die Anstellung auf Zeit oder Kündigung als die Regel vorsah, nur die *Möglichkeit* einer lebenslänglichen Anstellung der Gemeindebeamten offen gehalten. Wie die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Rheinische Städte-Ordnung ergeben (stenogr. Berichte, Sitzung vom 5. April 1856 S. 867 ff.), war diese Regelung hauptsächlich im Anschlusse an die bis dahin in der Rheinprovinz herrschende Uebung erfolgt.

Etwa die Mitte zwischen der ersten Gruppe von Städte-Ordnungen einerseits und der rheinischen Städte-Ordnung andrerseits hielten die für die neueren Provinzen sowie für Neuvorpommern und Rügen erlassenen Gemeinde-Verfassungsgesetze, in-

dem sie in Bezug auf die Dauer der Anstellung dem statutarischen Rechte und damit den lokalen Verschiedenheiten und Bedürfnissen einen ungleich weiteren Spielraum ließen, als die zwei erstgenannten Gruppen. Am weitesten hierin geht das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, welches die Bestimmungen über die Anstellung der städtischen Beamten (nicht auch der Bürgermeister) vollständig den Stadtrezessen überließ. In der Provinz Hannover blieb bisher die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 in Geltung, nach deren § 45 die Stadtsekretäre und die Kämmerer auf Lebenszeit ernannt werden sollten, während für kleinere Städte Ausnahmen den Ortsstatuten vorbehalten blieben; technische Beamte durften nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Ortsstatuten, die übrigen Beamten sollten auf Lebenszeit, aber mit dem Vorbehalte der Kündigung angestellt werden, über welche letztere wiederum ortsstatutarische Vorschriften vorbehalten waren. Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 bestimmte im § 75, daß die Stadtkassirer und die sonstigen, im Ortsstatute näher zu bezeichnenden, mit wichtigen Angelegenheiten betrauten städtischen Beamten auf Lebenszeit, die für vorübergehende oder untergeordnete Dienstleistungen bestimmten Beamten aber auf Kündigung angestellt werden

sollten. Denselben Grundsatz enthielt das im Herzogthum Lauenburg geltende Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken vom 16. Dezember 1870. Endlich bestimmte die jüngste preußische Städte-Ordnung, die Städte-Ordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 — und zwar in Anlehnung an die vorher im Regierungsbezirk Wiesbaden in Geltung gewesene Städte-Ordnung vom 8. Juni 1891 — im § 61[6]:

„Die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen berufenen Gemeindebeamten erfolgt auf Lebenszeit. Abweichungen von diesem Grundsatze können durch Ortsstatut oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. In Ansehung der bei den städtischen Betriebsverwaltungen angestellten Beamten findet der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinde dies beschließt."

Diese modernste der zur Zeit geltenden preußischen Städte-Ordnungen milderte demnach den an sich von ihr aufgenommenen Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Anstellung, indem sie Abweichungen von demselben — auch abgesehen von den zu mechanischen und vorübergehenden Dienstleistungen angenommenen Beamten — in bestimmten Formen zuließ; zugleich trug sie der wesentlichen Erweiterung des städtischen Verwaltungskreises, welche

durch die Einfügung umfangreicher gewerblicher dem öffentlichen Nutzen dienender Betriebe in die Stadtverwaltungen herbeigeführt war, dadurch Rechnung, daß sie bei den Betriebsbeamten die nicht lebenslängliche Anstellung als die Regel, die lebenslängliche aber als die besonders zu beschließende Ausnahme statuirte.

Schon die vorstehend geschilderte wesentliche Verschiedenheit des bisher geltenden Rechts in den einzelnen Provinzen machte es begreiflich, daß auf Seiten der Kommunalbeamten der lebhafte Wunsch nach einer gemeinsamen Neuregelung der Anstellungsbestimmungen herrschte; hinzu kam, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung, indem sie fast durchweg die nicht lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten gar nicht berücksichtigten, sich als unzureichend erwiesen hatten, sowie endlich, daß es an einer gesetzlichen Regelung der Hinterbliebenenfürsorge völlig fehlte. Auf Seiten der Kommunen aber, und besonders derjenigen Kommunen, auf welche die Grundsätze der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen Anwendung zu finden hatten, waren, und zwar wesentlich in Folge der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Rechtszustände eingetreten, welche schon für die kleineren Kommunen nicht zuträglich waren, für die größeren Kommunen aber mit ihren vielfach komplizirten, der Quantität nach häufig wechselnden Verwaltungsaufgaben (wie Statistik,

Steuersachen, Wahlangelegenheiten, zeitweilige umfangreiche öffentliche Bauthätigkeit) einen geradezu unerträglichen Nothstand bedeuteten. Im Gegensatze zu dem Oberverwaltungsgerichte, welches den Grundsatz festhielt, daß die Anstellung eines (Gemeinde-) Beamten ausdrücklich erfolgen müsse und damit die Annahme einer stillschweigenden bezw. durch sogen. konkludente Handlungen erfolgten Anstellung reprobirte (Entscheid. OVG. XVIII S. 55. Entscheid. v. 10. Jan. 1890. Pr. VBl. XI S. 182), stellte das Reichsgericht und zwar unter Anderem auch bezüglich desselben Thatbestandes, welcher der erstzitirten Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts unterlegen hatte, das Prinzip auf, daß die Anstellung eines städtischen Beamten sich auch stillschweigend vollziehen könne, indem es den Willen der Betheiligten, ein Beamtenverhältniß zu begründen, in der allgemeinen Lage des Falles, insbesondere in dem thatsächlichen Fortbestehen eines Beschäftigungsverhältnisses dokumentirt fand, welches zweifellos von vornherein als Beamtenverhältniß nicht gedacht war und bei welchem mindestens von Seiten der Kommune der Wille, das Verhältniß nicht als Beamtenverhältniß zu betrachten, d. h. also den Betheiligten nicht anzustellen, bis zuletzt ausdrücklich hervorgehoben worden war (RGE. XXXVII S. 225, 234). Diese Entscheidung war für die Kommunen von um so größerer Tragweite, als im Geltungsgebiete der Bestimmung des

§ 56[6] StO. vom 30. Mai 1853 und der westfälischen Städte-Ordnung jeder einmal angestellte städtische Beamte, soweit nicht seine Dienste nur mechanische oder vorübergehende waren, zugleich auch als lebenslänglich angestellt anzusehen war, indem nach der konstanten Judikatur des Obertribunals (z. B. Striethorst Bd. 90 S. 220), des Reichsgerichts (Pr. V.Bl. XIV S. 87, RGC. XXXVII S. 225) und des Oberverwaltungs-Gerichts (OVG. XII S. 48, Pr. VBl. XIV S. 497) alle anderweitigen Festsetzungen, beruhten sie nun auf Ortsstatuten, Reglements, Dienstpragmatik oder besonderer Vereinbarung, als schlechthin unwirksam anzusehen waren. Schließlich sahen sich die Kommunen nicht zum Wenigsten auch dadurch bedroht, daß der Begriff der mechanischen Thätigkeit vom Reichsgericht wie vom Oberverwaltungs-Gericht einengend interpretirt wurde und das Vorhandensein einer obrigkeitlichen und also beamtlichen Thätigkeit, welche die lebenslängliche Anstellung des betreffenden Beamten bedingte, schon in Fällen angenommen wurde, in denen es sich, wie z. B. bei den Nachtwachtbeamten, zweifellos um Dienste handelte, zu deren Leistung eine vorherige fachliche oder büreaumäßige Ausbildung keineswegs erforderlich ist (OVG. XXVI S. 27; RGC. XXXVII S. 241; siehe auch: Pr. VBl. XX S. 54).

Zahlreich waren die Bemühungen, eine gesetzliche Aenderung dieses unhaltbar gewordenen Rechts-

zustandes herbeizuführen. Sowohl aus den Kreisen der Gemeindebeamten als auch von den zu Städtetagen vereinigten Kommunen wurden seit dem Jahre 1895 wiederholt Resolutionen an die Königliche Staatsregierung und Petitionen an die gesetzgebenden Versammlungen gerichtet, in denen die gesetzliche Neuregelung der Anstellungsverhältnisse der Gemeindebeamten erbeten wurde. Am 22. Juni 1897 beschloß das Abgeordnetenhaus, wohl mit unter dem Eindruck der Verhandlungen und Resolutionen des ersten allgemeinen preußischen Städtetages, welcher am 29. und 30. September 1896 zu Berlin getagt und auf Grund der vom Oberbürgermeister Becker-Köln und Stadtsyndikus Weise-Berlin erstatteten Referate die alsbaldige Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich erachtet hatte, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Frage der Anstellung der Gemeindebeamten, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenfürsorge regeln sollte. Nachdem inzwischen die Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau unter dem 4. August 1897 erlassen war, petitionirte der westpreußische Städtetag und die Stadt Berlin um Ausdehnung der oben zitirten Bestimmungen des § 61[6] l. c. auf die übrige Monarchie. Durch Beschlüsse des Herrenhauses vom 16. Februar 1898 und des Abgeordnetenhauses vom 1. April 1898 wurde diese Petition

der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen, ebenso wie dies mit einer Anzahl diesbezüglicher Petitionen von Gemeindebeamten aus den früheren Jahren geschehen war.

Seitens der Königlichen Staatsregierung, welche sich schon im Jahre 1897 gelegentlich der Berathungen im Abgeordnetenhause prinzipiell bereit erklärt hatte, eine Prüfung des bestehenden Rechts behufs Abänderung und Ergänzung vorzunehmen, wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der zunächst und zwar Anfangs des Jahres 1898 den Regierungspräsidenten zur Aeußerung unterbreitet wurde. Dieser Entwurf sollte, indem er entsprechend dem erwähnten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über das Maß seiner ursprünglichen Veranlassung hinausging, nicht nur die Anstellungsverhältnisse, sondern auch die Ansprüche der Gemeindebeamten auf Pension und Hinterbliebenenversorgung regeln und berücksichtigte außer den städtischen Beamten auch die der Landgemeinden, Landbürgermeistereien (Rheinprovinz) und Aemter (Westfalen), ließ dagegen die Gemeindeforstbeamten außer Betracht; er schloß sich hinsichtlich der Bestimmungen über die Anstellung eng an die Regelung der Hessen-Nassauischen Städte-Ordnung an, nahm aber — im Gegensatze zu den Resolutionen des ersten preußischen Städtetages — davon Abstand, eine Bestimmung darüber zu treffen, wann eine Anstellung als geschehen anzusehen sei und daß sie sich insbesondere nur

mittelst ausdrücklicher Erklärung bezw. Verfügung der Anstellungsbehörde vollziehen könne. Die Bedeutung einer solchen Neuregelung wäre demnach für die Kommunen eine ziemlich geringfügige gewesen, da auch nach dem Rechte dieses Entwurfs die Frage, ob im einzelnen Falle ein Beamter als angestellter Gemeindebeamter zu gelten habe, allen Zufälligkeiten einer auslegenden Judikatur ausgesetzt gewesen wäre.

Auf Grund der zu diesem Entwurfe eingelaufenen Berichte und Petitionen sowie der öffentlichen Besprechungen desselben wurde im Ministerium des Innern sodann ein neuer Entwurf ausgearbeitet, welcher im August 1898 den staatlichen und kommunalen Behörden zur Begutachtung vorgelegt wurde. In diesem neuen Entwurfe, welcher den Titel führte: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten", war der Rahmen sowohl hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kommunalverbände als auch hinsichtlich der zu ordnenden Rechtsbeziehungen gegenüber dem ersten Entwurfe erweitert. Die äußere Eintheilung entsprach im Wesentlichen bereits der des gegenwärtigen Gesetzes: Auf einen ersten Titel, enthaltend die allgemeinen, für die Beamten aller Kommunalverbände (einschließlich der Amtsbezirke) geltenden Bestimmungen, folgte im zweiten Titel eine Anzahl Paragraphen, welche speziell die Anstellung sowie einige grundsätzliche Fragen der Be-

soldung, Pensionirung und Reliktenversorgung der städtischen Beamten regelte; in weiteren Titeln wurden sodann zunächst Grundsätze aufgestellt, welche dazu bestimmt waren, auch bei den ländlichen Kommunalverbänden eine fortschreitende Entwickelung der Beamtenfürsorge unter Mitwirkung der Selbstverwaltungsbeschlußbehörden zu sichern und sodann schließlich die Verhältnisse der Kreis- und Provinzialbeamten geregelt, indem erstere grundsätzlich den städtischen Beamten gleichgestellt, letztere dagegen unter Belassung des bisherigen Rechtszustandes nur den allgemeinen Bestimmungen des neuen Gesetzes unterworfen sein sollten. Die Gemeindeforstbeamten waren in dem zweiten Entwurfe noch nicht mitberücksichtigt. Auch dieser Entwurf sah davon ab, die brennende Frage, wann ein Beamter als angestellter Gemeindebeamter zu gelten habe, materiell zu lösen, indem er es unterließ, für die Anstellung eine bestimmte Form festzusetzen; indessen versuchte er die Kommunen von dem Zwange der Judikatur des Reichsgerichts dadurch zu befreien, daß er den Beamten bezüglich der Frage, ob sie als Kommunalbeamte anzusehen seien, unter Ausschluß des Rechtsweges nur die Beschwerde im Aufsichtswege und demnächst das Verwaltungsstreitverfahren offen ließ.

Während dieser zweite Entwurf auf Grund der neuerlich dazu eingeholten Gutachten einer aber-

maligen Umarbeitung unterzogen wurde, machte ihn der zweite allgemeine preußische Städtetag, welcher am 23. und 24. Januar 1899 zu Berlin tagte, zum Gegenstande seiner Erörterungen. Auf Grund eingehender Referate der Berichterstatter Stadtrath Mentzel-Breslau, Oberbürgermeister Schmieding-Dortmund sowie des Mitberichterstatters Oberbürgermeisters Zweigert-Essen gelangte der Städtetag zu einer Resolution, in welcher die bevorstehende gesetzliche Einführung einer Relikten-versorgung der Gemeindebeamten freudig begrüßt und neben dem Verlangen nach einigen weniger einschneidenden Aenderungen des Entwurfs einmal der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, die „Anstellung" an ein klar erkennbares gesetzliches Merkmal und zwar an die Zustellung einer schriftlichen, die Ernennung zum Kommunalbeamten ausdrücklich aussprechenden Erklärung der zuständigen Behörde zu knüpfen; des Weiteren wurde das Verlangen gestellt, abweichend von der in Aussicht genommenen Neuregelung, von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei Feststellung der Besoldungen der städtischen Beamten (mit Ausnahme der Magistratsmitglieder, bei denen schon bisher die Aufsichtsbehörden mitzuwirken hatten) auch für die Zukunft abzusehen.

Von diesen Wünschen ist nur der erstere in dem auf Grund der allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Februar 1899 den Häusern des Landtags und

zwar zuerst dem Herrenhause am 18. Februar 1899 zugesandten und demnächst mit nur geringfügigen Aenderungen zum Gesetz gewordenen dritten Entwurfe in Erfüllung gegangen. (Drucksachen des Herrenhauses, Session 1899 Nr. 27). Von der verstärkten VII. (sog. Gemeinde-) Kommission des Herrenhauses vorberathen (s. Drucksachen des Herrenhauses, Session 1899 Nr. 63) und in einzelnen Punkten abgeändert, wurde der Entwurf vom Herrenhause am 9. Mai 1899 in wenig veränderter Fassung angenommen (s. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, I. Session 1899 Nr. 179), und gelangte, nachdem das Abgeordnetenhaus mit ganz geringfügigen Aenderungen zugestimmt hatte (Drucksachen Nr. 219) in der Schlußberathung vom 3. Juli 1899 im Herrenhause zur Annahme.

Unter dem 30. Juli 1899 sanktionirt, wurde das Gesetz unter dem Titel „Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899" publizirt. (Ges.S. 1899 Nr. 24 S. 141—148, ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1899.)

Ueberblick.

Das Gesetz ist, wie schon sein Name besagt, keine Kodifikation des gesammten Gemeindebeamtenrechts. Umfangreiche Materien, wie die Vorschriften

über die Wahl bezw. das Zustandekommen des Anstellungsentschlusses seitens der Gemeinden, die Vereidigung, das Pensionirungsverfahren, das Disziplinarverfahren u. a. m. (s. Anm. zur Ueberschrift) bleiben unberührt. Das Gesetz umfaßt ferner keineswegs die Beamten aller Kommunalverbände: die Beamten der sog. Kommunalständischen Verbände sind völlig außer Acht gelassen; die Angestellten anderer Kommunalverbände wie der Provinzen, der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und des Kreises Herzogthum Lauenburg werden nur theilweise von dem Gesetze betroffen. Aber auch nicht alle Beamte derjenigen Kommunen, für die das Gesetz geschaffen ist, werden von dem Gesetze berührt. Grundsätzlich sind nur die besoldeten, im Hauptberufe als Kommunalbeamte thätigen Personen dem Gesetze unterworfen, nicht dagegen die im Ehrenamte befindlichen unbesoldeten und die zwar besoldeten, aber nur nebenberuflich als Gemeindebeamte thätigen Personen, wie z. B. Armenärzte, sowie die nur in ganz geringfügigem Maße durch ein Kommunalamt in Anspruch genommenen Personen. Nur theilweise betroffen werden die besoldeten Mitglieder der städtischen Gemeindevorstände (s. § 14 Ges.).

Was das räumliche Geltungsgebiet anbelangt, so gilt das Gesetz in der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, in welch' Letzteren die Einführung eines neuen Gemeinde-

verfassungsgesetzes geplant und deshalb von der Vorwegnahme eines Theils der Gesammtmaterie durch dieses Gesetz Abstand genommen worden ist.

Seiner äußeren Eintheilung nach zerfällt das Gesetz in 27 Paragraphen und 6 Abschnitte, von denen der erste (§§ 1—7) die allgemeinen, für die Beamten aller vom Gesetze betroffenen Kommunalverbände geltenden Bestimmungen, der zweite (§§ 8—17) die für die städtischen Beamten bestimmten besonderen Vorschriften enthält, während der dritte (§§ 18—20), vierte (§§ 21, 22) und fünfte (§ 23) Abschnitt nach einander die Bestimmungen für die Beamten der Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Aemter, Amtsbezirke und Zweckverbände), der Kreise, Provinzen und für die Gemeindeforstbeamten enthalten. Im sechsten Abschnitte (§§ 24—27) sind sodann einige Uebergangsbestimmungen gegeben.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist folgender: In die „allgemeinen Bestimmungen" verwiesen sind, abgesehen von der im § 1 gegebenen Begriffsbestimmung des Wortes „Kommunalbeamter" und der im § 2 enthaltenen Begrenzung auf bestimmte Personenkreise, nur die Grundsätze über die Gehaltszahlung (§ 3), die Gnadenkompetenzen (§§ 4, 5), die Reisekostenentschädigung (§ 6) und den Rechtsweg bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (§ 7). Weitaus die wichtigste Bestimmung des Gesetzes überhaupt ist die des letzten Satzes des § 1, wonach die Anstellung der Kommunalbeamten sich

hinfort ausschließlich durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde vollzieht. Mit dieser Bestimmung, deren Aufnahme vor allen Dingen den dritten Entwurf der Regierung von seinen Vorgängern unterscheidet, und die in der Hauptsache wohl dem Drängen der Städtetage zu verdanken ist, ist für die Zukunft der schrankenlosen Auslegung des Begriffes „Anstellung" ein Ende gesetzt. Die Wichtigkeit dieser Bestimmung hat denn auch die Vertreter der Kommunen im Herrenhause veranlaßt, dem Gesetze, so wenig verlockend andere Bestimmungen desselben namentlich für die größeren Städte erscheinen mochten, bereitwillig ihre Zustimmung zu geben. Was die Bestimmungen über die Gehaltszahlung und die Gnadenkompetenzen anlangt, so schließt sich das Gesetz in diesen Punkten der für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden gesetzlichen Regelung aufs engste an. Dasselbe beabsichtigte der Entwurf auch bezüglich der Reisekostenentschädigung, indem den Gemeindebeamten ein gleichwie bei den Staatsbeamten stets aus Tagegeldern und Reisekosten zusammengesetzter Anspruch gewährleistet werden sollte. Indessen hat das Herrenhaus an Stelle dieses in seinen Kriterien festgelegten Anspruchs den Gemeindebeamten nur einen Anspruch auf Reisekostenentschädigung überhaupt zugebilligt, sodaß nicht bloß bezüglich der Höhe sondern auch der Art dieser Entschädigung die Kommunen volle Freiheit behalten haben.

Was den Rechtsweg anlangt, so steht beiden Theilen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche nach vorhergegangenem Verwaltungsbeschlußverfahren (das aber nicht in der Beschwerdeinstanz erledigt sein muß) der ordentliche Rechtsweg, wie bisher, offen; neu ist dabei, daß die Klage ähnlich wie bei den Klagen der Staatsbeamten auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1861 an die Wahrung einer sechsmonatlichen Präklusivfrist geknüpft ist. Bezüglich der Frage, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen ist, ist wie bisher unter Ausschluß des Rechtsweges nur das Verwaltungsstreitverfahren, ebenfalls nach vorgängigem Beschlußverfahren, gegeben. Beschlußbehörde erster Instanz ist bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten der Bezirksausschuß, bei Beamten der ländlichen Kommunalverbände der Kreisausschuß.

Was sodann die besonderen, für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften anbelangt, so behandeln zunächst die §§ 8, 9, 10 des Gesetzes die Grundsätze der Anstellung. In enger Angliederung an die bezüglichen bewährten Grundsätze der Hessen-Nassauischen Städte-Ordnung vom 4. August 1897 und in weiterem Ausbau derselben ist im § 8 das Prinzip der Lebenslänglichkeit der Anstellung aufgenommen, soweit es sich um Beamte der eigentlichen Verwaltung handelt, während für die Beamten städtischer sog. Betriebsverwaltungen die

Lebenslänglichkeit nur insoweit Platz greifen soll, als sie von den Kommunen ausdrücklich beschlossen wird. Auch bezüglich der eigentlichen Verwaltungsbeamten haben die Städte das Recht (§ 9), ortsstatutarisch gewisse Beamte bezw. Beamtenkategorien von der lebenslänglichen Anstellung auszuschließen. Zur Abwehr etwaiger Willkür der Kommunen in Ausübung des hiernach ihnen in erweitertem Maße zustehenden Kündigungsrechts ist die Bestimmung aufgenommen, daß Kündigungen nur auf Kollegialbeschlüsse hin ausgesprochen werden dürfen. § 10 regelt die Verhältnisse der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung beschäftigten Personen und hält bezüglich der Anstellung der Militäranwärter im städtischen Dienste die bestehenden Bestimmungen ausdrücklich aufrecht.

Von ganz besonderer Bedeutung erscheint die Bestimmung des § 11, welche auch bei der Berathung des Gesetzes den schärfsten Kampf hervorrief. In der That ist der § 11 trotz der Abschwächung, die sein Inhalt durch die Beschlüsse der Herrenhauskommission erfuhr, insbesondere für die größeren und leistungsfähigen Kommunen ebenso drückend, wie er nach den eigenen theilweisen Zugeständnissen der Staatsregierung bei diesen Kommunen unnöthig erscheint. Während nach dem bisherigen Rechte die Aufsichtsbehörde im allgemeinen ein Mitwirkungsrecht bei Feststellung der Besoldungen nur hatte, soweit es sich um Magistratsmitglieder handelte,

hat die Staatsregierung in Zukunft auch bezüglich der sämmtlichen übrigen städtischen Beamten die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Besoldungen mitzuwirken bezw. an den von den Kommunen bewilligten Gehältern mit Erfolg Kritik zu üben. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs, welche der Aufsichtsbehörde ein unbeschränktes Mitwirkungsrecht bei Feststellung der Besoldungen einräumte (s. das Nähere hierüber in der Vorbemerkung zu § 11), ist dahin abgeändert worden, daß dieses Mitwirkungsrecht auf Fälle eines auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den Amtspflichten der Stelle beschränkt wurde, daß ferner durch Ortsstatut festgesetzte Besoldungen ein Mitwirkungsrecht der Aufsichtsbehörde ausschließen und daß beim Widerspruch der Kommune gegen die aufsichtsbehördlich für erforderlich erachtete Besoldung letztere im Beschlußverfahren durch den Bezirksausschuß, nicht durch den Regierungspräsidenten festgesetzt werden. So werthvoll diese drei Milderungsmittel für alle übrigen Städte der Monarchie sein mögen, so sehr versagen sie bei der Stadt Berlin, da gemäß der besonderen Regelung der Zuständigkeiten für Berlin eine Mitwirkung des Bezirksausschusses statt des die Aufsicht führenden Oberpräsidenten sowohl bei Erlaß der Ortsstatuten wie im Beschlußverfahren ausgeschlossen ist. Im Interesse der Erhaltung einer wirklichen Selbstverwaltung und der Freudigkeit der Kommunen in

Erfüllung ihrer Aufgaben steht zu hoffen, daß entsprechend dem Geiste des Gesetzes, wie er sich in der definitiven Fassung desselben (im Gegensatz zu der des Entwurfes) widerspiegelt, die Regierung nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen von ihrem Mitwirkungsrechte Gebrauch machen wird.

Die sodann folgenden §§ 12—15 des Gesetzes bringen im Wesentlichen eine Ausdehnung der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über die Pensions- und Hinterbliebenenansprüche auf die städtischen Beamten. Ausdrückliche Hervorhebung hat im Absatz 2 des von den Pensionen handelnden § 12 der schon bisher thatsächlich in Uebung gewesene Grundsatz gefunden, daß, abgesehen von der den Militäranwärtern und Forstversorgungsberechtigten anzurechnenden Militärdienstzeit, den städtischen Beamten mangels anderweitiger Abmachung nur die bei der pensionirenden Kommune abgeleistete Dienstzeit auf das Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist. Ferner ist neu und dem bisher ausnahmslos geltenden Grundsatze, daß Kommunalbeamte wider ihren Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens pensionirt werden konnten, widersprechend die Bestimmung (§ 12 Abs. 3), daß gleich den Staatsbeamten diejenigen Kommunalbeamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, auf Antrag sowohl wie gegen ihren Willen auch ohne Nachweis ihrer Dienstunfähigkeit

pensionirt werden können, falls durch Ortsstatut die bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 31. März 1882 (Ges.S. S. 133) für die Beamten der betreffenden Kommune in Kraft gesetzt ist. Im Anschluß an die Regelung der Pensionen sind (§ 14) auch die Verhältnisse der Mitglieder der Magistrate und (in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand) der Bürgermeister und deren Stellvertreter geregelt, indem generell bezüglich dieser das gesammte geltende Recht bestehen bleiben soll, soweit die Anstellung, Besoldung und Pensionirung in Frage kommt. Nur bezüglich der Pensionsberechnung sind auch diese Beamten insofern berücksichtigt, als man der langempfundenen Härte, daß die Pension dieser Beamten nach den Bestimmungen der preußischen Städte-Ordnungen vom 12. bis 24. Dienstjahre nicht stieg, durch die neue Bestimmung (§ 14 Abs. 1), daß nunmehr die Pension während dieser Jahre um je $^1/_{60}$ des Diensteinkommens steigt, ein Ende bereitet hat. Für Hannover, wo die Magistratsmitglieder bezüglich der Berechnung der Pensionen bisher stets den übrigen städtischen Beamten gleichgestellt waren, hat man die preußischen Bestimmungen über die Pension der Staatsbeamten auch auf die besoldeten Magistratsmitglieder — ebenso wie gemäß § 12 bei den übrigen städtischen Beamten — für anwendbar erklärt (§ 14 Abs. 2).

Neu ist ferner die im § 15 erfolgte gesetzliche Einführung einer obligatorischen Wittwen- und

Waisenfürsorge für sämmtliche pensionsberechtigten städtischen Beamten einschließlich der besoldeten Magistratspersonen. Sie besteht nach dem Vorgange der Hessisch-Nassauischen Städte-Ordnung nunmehr im Gebiete der ganzen Monarchie und entspricht im Wesentlichen der Fürsorge, welche der Staat den Hinterbliebenen seiner Beamten gesetzlich angedeihen läßt. Zum Schutze derjenigen Kommunen, die schon bisher, über das Maß ihrer Verpflichtungen hinausgehend, Aufwendungen zur Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten (z. B. im Wege des Einkaufes bei privaten oder öffentlichen Anstalten oder Kassen gemacht haben, soll eine Anrechnung der durch diese Aufwendungen erlangten Kassenleistungen auf die auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder erfolgen.

Was sodann die für die Beamten der Landgemeinden 2c. erlassenen Bestimmungen anbelangt, so hat eine verschiedenartige Regelung stattgefunden bezüglich der Beamten der leistungsfähigeren Verbände, nämlich der Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und der Aemter in Westfalen einerseits (§§ 19, 20) und der einfachen Landgemeinden andererseits, welchen letzteren auch die Amtsbezirke und die sog. Zweckverbände gleichbehandelt sind (§ 18). Während nämlich grundsätzlich die Beamten der ersteren Gruppe den städtischen Beamten in Ansehung der Anstellung, Pensionen und Relikten-

versorgung gleichgestellt werden (§§ 19, 20), ist die Regelung dieser Beamtenverhältnisse für die Landgemeinden, Amtsbezirke und Zweckverbände nicht im Gesetze selbst erfolgt, um den zahlreichen Landgemeinden der Gesammtmonarchie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Leistungsfähigkeit sowohl als auch der sonstigen örtlichen Verhältnisse nicht unnöthig schematisirende, vielfach unpassende Bestimmungen aufzuzwängen. Vielmehr ist es diesen Gemeinden überlassen geblieben, ihrerseits ortsstatutarisch — innerhalb der durch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gezogenen Grenzen — die erforderlichen Bestimmungen bezüglich Anstellung, Besoldung, Pension und Hinterbliebenenversorgung ihrer Beamten zu treffen (§ 18 Abs. 1). Da, wo es trotz vorhandenen Bedürfnisses seitens der Gemeinden unterlassen wird, solche generelle Regelung vorzunehmen, hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, durch einen von ihr zu stellenden Antrag den Kreisausschuß zur Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 des Gesetzes auf die Beamten der betreffenden Landgemeinden Anwendung finden sollen (§ 18, Abs. 2). Bei Feststellung der Besoldungen der Landgemeindebeamten ist, entsprechend dem bisherigen Rechte und wohl auch dem Bedürfnisse, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuß ein weitgehendes Mitwirkungsrecht gegeben (§ 18 Abs. 3).

Hinsichtlich der Kreiskommunalbeamten hat man es, um den Kreisen die Erwerbung eines dem städtischen Personal an Güte nicht nachstehenden Beamtenpersonals zu sichern, für erforderlich erachtet, die bezüglich der städtischen Beamten geltenden Vorschriften durchweg auch auf sie Anwendung finden zu lassen (§ 22), während man bezüglich der Provinzialbeamten sowie der Beamten der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und des Kreises Herzogthum Lauenburg — abgesehen von den Bestimmungen der §§ 1—7 des Gesetzes, welche auch auf diese Beamten Anwendung zu finden haben — das bestehende Recht, welches durchweg in den Provinzialreglements (bezw. Bezirks- und Kreisreglements) enthalten ist, aufrecht erhalten hat (s. § 22). Theilweise aufrecht erhalten ist auch das bestehende Recht hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten. Wichtig erscheint von den bezüglichen Bestimmungen (§ 23) hauptsächlich die, daß auf die Forstbeamten die §§ 8—10, welche die Dauer der Anstellung betreffen, keine Anwendung zu finden haben, d. h. also für städtische Forstbeamte nicht existiren, und für ländliche Forstbeamte weder durch Ortsstatut noch durch Kreisausschußbeschluß eingeführt werden können.

Endlich sind dem Gesetze einige Uebergangsbestimmungen beigegeben (§§ 24, 25), welche einmal dazu dienen, die Härten zu mildern, welche durch die Abschaffung der jetzt geltenden, in wenigen ver-

einzelten Punkten den Beamten günstigeren Gesetze herbeigeführt werden könnten, andererseits dazu bestimmt sind, die Verhältnisse der zur Zeit bestehenden Provinzial-Pensions-Kassenverbände den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Schließlich ist durch § 27 des Gesetzes der Erlaß einer ministeriellen Ausführungsvorschrift in Aussicht gestellt, welche bisher noch nicht ergangen ist.

Gesetz,

betreffend

die Anstellung und Versorgung*) der Kommunalbeamten.**)

Vom 30. Juli 1899.

(Gesetzsammlung 1899 Nr. 24, S. 141, ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1899.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider

---

*) Das Gesetz regelt nicht alle Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten, sondern nur die Anstellung und Versorgung, wozu auch die Grundsätze bezüglich der Besoldung, der Entschädigung bei Dienstreisen und des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen zu rechnen sind. Nicht betroffen von dem Gesetze werden insbesondere die geltenden Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen und des Verfahrens bei der Wahl bezw. Anstellung der Kommunalbeamten und der Zuständigkeit der Gemeindeorgane hierfür, bezüglich der Vereidigung, des Disziplinar- und Pensionirungsverfahrens, bezüglich der Uebernahme besoldeter Nebenämter, der Beurlaubung, der Besteuerung des Diensteinkommens, der Unfallversicherung der Kommunalbeamten sowie der Anstellung von Militäranwärtern im Gemeindedienst.

**) Darüber, auf welche Kommunalbeamte sich das Gesetz bezieht, s. das zu § 1 u. 2 Bemerkte.

Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande,***) was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes[1]) gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8—22) gegen Besoldung angestellt ist[2]) [3]). Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde.[4—8])

1) Die im § 1 gegebene Begriffserläuterung soll demnach keine allgemeine giltige Definition des Begriffes „Kommunalbeamter" geben, sondern nur den Wortgebrauch des Gesetzes festlegen.

2) Die Definition des § 1 ist so gefaßt, daß sie einerseits über den Kreis der Kommunalbeamten hinausgeht, andererseits weder die Beamten aller Kommunalverbände, noch auch alle Beamten derjenigen Kommunalverbände umfaßt, auf welche das Gesetz an sich Anwendung findet: I. Einbezogen sind die Beamten der Amtsbezirke, welche Letztere, ohne Kommunalverbände zu sein (§ 146 LGO. vom 3. Juni 1891) für den Bereich dieses Gesetzes den Kommunalverbänden gleichgestellt sind (§ 18 Abs. 4); II. nicht mitbetroffen sind a) die Beamten der kommunalständischen und landschaftlichen Verbände, b) bei allen an sich unter das Gesetz fallenden Kommunalverbänden die unbesoldeten (ehrenamtlichen) und die im Kommunaldienst nur neben-

***) In den Hohenzollernschen Landen soll demnächst das gesammte Gem.-Verfassungsrecht und hierbei auch das Gemeindebeamtenrecht neu geregelt werden.

amtlich oder nebenberuflich beschäftigten Kommunalbeamten (§ 2 Abs. 2); c) besoldete aber nur in geringfügigem Maße durch ihr Amt in Anspruch genommene Kommunalbeamte; III. nur teilweise mitbetroffen sind: α) die besoldeten Mitglieder der städtischen Gemeindevorstände, insofern auf sie — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der §§ 4—7 nur die §§ 14 u. 15 Anwendung finden (siehe Vorbem. zu § 14); β) die Beamten der Provinzen und der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie des Landes-Kommunalverbandes Lauenburg, auf welche nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden (§ 22); γ) die auf Probe, zur vorübergehenden Beschäftigung und zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten, auf welche nur die §§ 1, 6, 7 des G. Anwendung finden sollen (§ 2). Mit diesen Maßgaben (II u. III) bezieht sich das Gesetz demnach auf die Beamten: der Städte, Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände, Amtsbezirke und Kreise, der Provinzialverbände und der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie des Landeskommunalverbandes Lauenburg. Besonders sind im Gesetze behandelt die Verhältnisse der Gemeinde-Forstbeamten (§ 23).

3) Lehrer an Gemeindeschulen, sowohl an höheren wie an niederen Schulen, fallen nicht unter das Gesetz; sie sind zwar mittelbare Staatsbeamte aber nicht Gemeindebeamte (Art. 23, 24 der Preuß. Verf.; RGE. XXXVII S. 298, OVG. XIV S. 75, CE. vom 12. Juni 1858 [MBl. S. 156]; vgl. auch die Nebeneinanderstellung in Art. III G. vom 31. Juni 1882, Anm. 6 zu § 12 des G.).

4) Die Definition des Gesetzes umfaßt nur die angestellten Kommunalbeamten. Einziges Kriterium der Anstellung ist die Aushändigung der die Anstellung als Kommunalbeamter aussprechenden Anstellungsurkunde. Weder die Leistung des Diensteides noch die Art

der übertragenen Geschäfte bilden demnach hinfort ein wesentliches Moment für den Begriff der Anstellung. Ungenügend sind insbesondere für die Begründung des (Gemeinde-) Beamtenverhältnisses Willensäußerungen durch konkludente Handlungen (vgl. bezüglich des bisherigen Rechtszustandes: Pr. VBl. XI S. 182; OVG. XVIII S. 55; RGE. XXXVII S. 225).

5) Die Bestimmung des letzten Satzes bezieht sich nur auf die Form der Willensäußerung seitens des Kommunalverbandes; nicht abgeändert werden die bestehenden Bestimmungen über die Formen, in denen der Anstellungswille der Gemeinden rechtsgültig zur Entstehung kommt (Anstellungsbeschluß, Wahl, Bestätigung).

6) Ebensowenig wird in dem Gesetze festgestellt, in welchem Umfange die Kommunalverbände verpflichtet sind, Beamte anzustellen bezw. berechtigt sind, Privatdienstverträge zu schließen. Zuständig hierüber zu entscheiden sind in erster Reihe die Kommunen selbst, demnächst aber die Staatsaufsichtsbehörden bezw. in Streitfällen das gegenüber etwaiger Zwangsetatisirung angerufene OVG. Maßgebend in materieller Beziehung bleibt auch in Zukunft der Grundsatz, daß obrigkeitliche Funktionen, d. h. Funktionen, „welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen“ (OVG. XX S. 39), nur angestellten Beamten, mechanische, künstlerische, technische und wissenschaftliche Dienstleistungen dagegen auch den auf Grund von Privatdienstverträgen beschäftigten Personen übertragen werden dürfen (RGSt. XXXI S. 293; RGE. XXVIII S. 84, 85).

7) Da die Anstellung eines Beamten Ausübung eines Hoheitsrechts ist, kann ein klagbarer d. h. im ordentlichen Rechtswege erzwingbarer Anspruch auf Anstellung nicht existiren; da ferner die Anstellung nur durch Aus-

händigung der Anstellungsurkunde und schon mit dieser erfolgt, kann folgerichtig auch ein klagbarer Anspruch auf Aushändigung der Anstellungsurkunde im Allgemeinen nicht, sondern nur z. B. in dem Falle als gegeben angesehen werden, wenn die schon ausgehändigt gewesene Anstellungsurkunde dem Beamten wieder abgenommen worden ist, es sich also um einen rein privatrechtlichen Streit über Eigenthum und Besitz der Urkunde handelt. Sollte der Gemeindevorstand es unterlassen, den rechtsgültig gefaßten Anstellungsbeschluß durch Aushändigung der Anstellungsurkunde auszuführen, so ist hiergegen nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

8) Die Formvorschrift des zweiten Satzes bezieht sich, da das Gesetz rückwirkende Kraft nicht hat, nur auf diejenigen Beamten, die nach dem 31. März 1900 angestellt werden. Dagegen umfaßt Satz 1 auch die schon vorher angestellten Beamten, auf die auch alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen — abgesehen von denjenigen über die Anstellung selbst — Anwendung finden. Ob die vor dem 1. April 1900 schon im Dienste der Gemeinden befindlichen Beamten als „angestellte Beamte" im Sinne des Satzes 1 § 1 zu gelten haben, ist nach dem früheren Recht zu beurtheilen (ÖHK. S. 3, vgl. auch § 25 Anm. 1). Auf K.-B., welche schon vor dem 1. April 1900 aus dem Dienstverhältnisse (z. B. durch Pensionirung) ausgeschieden sind, kann das Gesetz nicht angewendet werden (Vorbem. zu § 15; Anm. 2 zu § 24; PVBl. XX S. 208).

§ 2.

Die Rechtsverhältnisse der auf Probe,[1]) zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich vorgesehen ist.[2]) Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach § 1 Satz 2.[3])

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.[1])

1) Die Dauer der probeweisen Beschäftigung darf bei städtischen und Kreiskommunal-Beamten den Zeitraum von 2 Jahren nur in Ausnahmefällen überschreiten (§ 10 Abs. 1, § 21); für die Beamten der Landgemeinden 2c. ist die Dauer der Probezeit gesetzlich nicht begrenzt (§ 18; Ausnahmen s. § 19). — Die Bestimmungen betr. die Beschäftigung der im Gemeindedienst befindlichen Militäranwärter zur Probe oder Ausbildung werden durch das Gesetz nicht berührt (§ 10 Abs. 3 und die zu § 10 abgedruckten Bestimmungen des G. vom 21. Juli 1892).

2) Auf diese Beamten finden, ihre Anstellung gemäß Satz 2 § 1 vorausgesetzt, nur die §§ 6, 7, 10 des G. Anwendung (wegen § 11 siehe Anm. 1 zu § 11). Sie sind demnach nur hinsichtlich a) des Anspruchs auf Reisekostenentschädigung, b) des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse den dauernd angestellten Beamten gleichgestellt; ein gesetzlicher Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung des Gehalts, sowie auf Pension, Gnadenkompetenzen und Hinterbliebenenversorgung besteht dagegen für diese Beamten bezw. ihre Hinterbliebenen nicht.

3) Sofern nämlich eine Anstellung überhaupt erfolgt. In welchen Fällen die zur Probe, zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Ausbildung angenommenen Personen als Beamte anzustellen und in welchen Fällen sie durch Privatdienstvertrag anzunehmen sind, hängt von der Art der zu übertragenden

Geschäfte ab (vgl. Anm. 6 zu § 1, Begr. S. 14 Abs. 1 Ende; unrichtig ist die Fassung in HHK. S. 4 unten).

4) Diese Bestimmung soll nicht unbesoldete, im Ehrenamt befindliche Personen, wie Bezirksvorsteher, Armenkommissionsmitglieder, Gemeindeschöffen ausschließen — auf diese findet ohnehin gemäß § 1 das Gesetz keine Anwendung —, bezieht sich vielmehr in erster Reihe auf solche Personen, die für ihre Gemeindedienste zwar Entgelt empfangen, indessen nur nebenberuflich im Gemeindedienst thätig sind, z. B. Armenärzte, Krankenhausärzte, Schulärzte. Ob eine nebenberufliche Thätigkeit vorliegt, ist quaestio facti. Maßgebend für die Entscheidung der Frage wird neben der Art der Thätigkeit auch der Umfang der damit verbundenen Geschäfte sein. Die von der Abgeordnetenhauskommission hinzugefügten Worte „oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist" machen deutlich, daß nicht nur das Verhältniß der Amtsgeschäfte zu den sonstigen Berufsgeschäften des Beamten bei Entscheidung der Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes ausschlaggebend sein soll (das wäre durch die Worte „als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben" schon zum Ausdruck gebracht), sondern daß auch der absolute Umfang und die Art der Amtsgeschäfte in Betracht zu ziehen ist. Auch solche Personen, welche ein anderweitiges Hauptamt oder einen sonstigen Hauptberuf nicht haben, indessen durch ein Kommunalamt nur in ganz geringfügigem Maße in Anspruch genommen sind, fallen nicht unter das Gesetz.

§ 3.

Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.[1—8])

1) Entspricht bis auf die Worte „in Ermangelung besonderer Festsetzungen" der Bestimmung des § 1 G. vom 6. Febr. 1881 (GS. S. 17), betr. die Zahlung der Beamtengehälter und die Bestimmungen über das Gnadenquartal (abgedruckt zu § 4). Anderweite vertragliche oder auch generelle Regelung — z. B. durch Reglement oder Ortsstatut — ist demnach zulässig.

2) Der § 3 bezieht sich nicht auf die im § 2 Abs. 1 und 2 erwähnten Personen, ebenso nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 14 Abs. 1 auch nicht auf die Mitglieder der städtischen Gemeindevorstände. Die letzteren Beamten dürften indessen fast durchweg auch bisher schon ihr Gehalt vierteljährlich beziehen.

3) Rechtsnatur des Gehaltsanspruchs: Gehalt ist nicht nur Entlohnung für Dienstleistungen, sondern gleichzeitig auch Rente, die zum standesgemäßen Lebensunterhalt dient (OVG. XII S. 45, 56, XIV S. 100, RGE. XXXVII S. 160, Laband, Staatsr. d. D. R. 3. Aufl. Bd. 1 S. 455). Der Anspruch auf Gehalt ist daher zwar ein vermögensrechtlicher, indessen kein rein privatrechtlicher Anspruch. Der Standpunkt des Obertribunals (LII S. 32 und Strieth LXXXV S. 368, cfr. darüber auch RGE. XVIII S. 175), daß das Beamtenverhältniß ein quasikontraktliches sei und nach den allgemeinen Vertragsgrundsätzen bei Nichterfüllung der Dienstfunktionen seitens des Beamten die §§ 270, 271 I 5 ALR. (nach BGB. würden §§ 325, 323 Abs. 3, 812 Abs. 1 in Betracht kommen) zur Anwendung kämen, ist heute allgemein verlassen. Erledigung der Amtspflichten und Gewährung der Besoldung stehen sich nicht als Leistung und Gegenleistung gegenüber. Die wichtigsten Konsequenzen dieser Auffassung des Gehalts als einer Rente sind: a) ähnlich wie der Alimentationsberechtigte erwirbt der Beamte, sobald er den Beginn der Besoldungsperiode, d. h. also den Quartalsersten erlebt, den Anspruch auf die ganze fällige Besoldungs-

rate, gleichviel wann später der Tod eintritt. Das Gehalt gilt als für das ganze Quartal verdient und ist daher ein Theil des Nachlasses des Beamten bezw. gebührt für das ganze Sterbequartal den Erben des Beamten, gleichviel ob diese mit den im § 4 aufgeführten Hinterbliebenen identisch sind oder nicht (s. Anm. 1, 4—6 zu § 4); b) die Kosten für die Vertretung eines erkrankten Gemeindebeamten fallen der Gemeinde zur Last, nicht dem Beamten (MR. vom 9. April 1837 und vom 4. Juli 1837, v. Kamptz's Ann. S. 436, 687); c) bei Beurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit bezieht der Beamte auf die ganze Dauer des nothwendigen Urlaubs sein ganzes Gehalt weiter (in Analogie der Königl. Ordre vom 4. August 1863 JMBl. S. 191; bei anderweitem Urlaub steht nach derselben Ordre dem Beamten für $1^1/_2$ Monate der Gehaltsanspruch unverkürzt, für weitere $4^1/_2$ Monate zur Hälfte, für die darüber hinausgehende Zeit kein Gehaltsanspruch mehr zu). — Wegen Fortzahlung und event. Kürzung des Gehalts während der Dauer militärischer Dienstleistungen siehe § 66 Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) und Ausführungsvorschrift dazu vom 17. Juli 1888 (MBl. S. 121). Kürzungen sind danach nur bei Offizieren des Beurlaubtenstandes und in Höhe der Offiziersbesoldung zulässig; bei Offizieren, welche eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben und ihren Wohnort verlassen müssen, auch nur insoweit, als das Diensteinkommen und die Offiziersbesoldung zusammen 3600 Mk. übersteigen. — Kommunalbeamten, welche in den Reichstag oder Landtag eintreten (s. Preuß. Verf. Art. 78, RVerf. Art. 21 Abs. 1, wonach sie hierzu keines Urlaubes bedürfen; ob die Bedingung der Nichtannahme eines Mandats bei der Anstellung gestellt werden darf, ist streitig), könnte an sich ein Abzug vom Gehalte in Höhe der Vertretungskosten gemacht werden (OTr. LII S. 320). Im Allgemeinen wird indessen hiervon in

Analogie des Staatsministerialbeschlusses vom 24. Okt. 1869 (s. MBl. S. 189, 276) Abstand genommen. — Wegen Entziehung des Gehalts im Falle unerlaubter Entfernung aus dem Amte siehe § 8 des Disziplinargesetzes vom 31. Juli 1852, wegen Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens auf Grund der Amtssuspension siehe §§ 51 ff. ebenda. — Abgesehen von den Fällen des Todes und der Pensionirung erlischt der Gehaltsanspruch regelmäßig mit dem Ende des Beamtenverhältnisses. Im Falle freiwilligen Ausscheidens oder unfreiwilliger Entfernung aus dem Amte muß daher das bereits empfangene Gehalt, soweit es für die Zeit nach dem Ausscheiden im Voraus gezahlt war, zurückgezahlt werden (RGE. im MBl. 1888 S. 148).

4) Pfändbarkeit des Gehalts: § 850[8] und Abs. 2 CPO. (neuer Fassung, RGBl. 1898 S. 410; 749[8] und Abs. 2 alter Fassung).

5) Uebertragbarkeit des Gehaltsanspruchs: Anhangsparagraph 163 (zu § 108) AGO. I 24 — welcher nach RGSt. VII S. 95 durch die veränderten Bestimmungen über die Beschlagnahme (CPO.) nicht obsolet geworden ist — bleibt nach Art. 81 EG. BGB. auch weiterhin in Geltung: Jede Abtretung, Verpfändung oder Anweisung ist daher ungültig (§ 411 BGB. kann demnach, da es einen übertragbaren Theil des Diensteinkommens bei preußischen Kommunalbeamten nicht giebt, auf solche auch nicht Anwendung finden). Bezüglich der Pensionen findet sich das ausdrückliche Verbot der Cession in § 26 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

6) Aufrechnung: s. Art. 80, 81 EG. BGB., wonach insbesondere § 394 BGB. — Ausschluß der Aufrechnung gegenüber nicht pfändbaren Forderungen — auf Gehaltsforderungen insoweit nicht Anwendung zu finden hat, als landesrechtlich die Aufrechnung zugelassen ist. In Preußen bestand und besteht eine Beschränkung der Auf-

rechnung gegenüber den Gehaltsansprüchen der Beamten nicht.

7) Verjährung erfolgt in 4 Jahren: §§ 197, 198, 201 BGB. Der Anspruch auf die Gehaltsrate pro 1. Jan. bis 31. März 1900 verjährt mit Ablauf des 31. Dez. 1904.

8) Besteuerung: § 41 Kommunalabgabengef. vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152), V. vom 23. Sept. 1867 (GS. S. 1648). Danach darf das Diensteinkommen nur mit der Hälfte seines Betrages angerechnet und veranlagt werden; die Gemeindeabgaben davon dürfen insgesammt den Betrag von 1—2% (je nach Höhe des Diensteinkommens) des Gesammtbetrages des Diensteinkommens nicht überschreiten. Die Wittwen- und Waisenpensionen sowie geringe Pensionen der Beamten selbst, die Gnaden- und Sterbemonate 2c. sind ganz befreit (§ 1 der V.). Besteuerungsgemeinde ist die des Wohnsitzes, nicht die des Sitzes der Behörde (§ 41 G. vom 14. Juli 1893). Wegen der Berechnung des „Diensteinkommens" behufs Versteuerung s. § 4 u. § 1 Nr. 7 V. vom 23. Sept. 1867.

§ 4.

Die Hinterbliebenen[1]) eines Kommunalbeamten[2]) erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung[3]) des Verstorbenen (Gnadenquartal);[4]) war der Verstorbene pensionirt,[5]) so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat).[6]) Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen[7]) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen

war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde[8]) tritt.

Vorbemerkung: Der § 4 ist nachgebildet dem für die Staatsbeamten geltenden § 2 des G. vom 6. Febr. 1881 (GS. S. 17) und dem § 5 des G. vom 11. Juni 1894 (GS. S. 109) betr. das Ruhegehalt der Lehrer 2c. Die Bestimmung soll nur den Mindestbetrag der Leistungen gesetzlich festlegen. Günstigere Bestimmungen zu erlassen, steht den Gemeinden frei. In Frankfurt a. M. z. B. haben die Hinterbliebenen von Pensionären Anspruch auf ein Gnadenquartal.

1) Als Hinterbliebene sind in der Regel nur die Wittwe und die eheliche Deszendenz des Beamten anzusehen; ausnahmsweise, im Falle der Beamte der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder gewesen ist, auch diese bezw., beim Fehlen einer Wittwe und ehelicher Deszendenz, auch solche nicht verwandte Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder Beerdigung bestritten haben, für den Fall, daß der Nachlaß hierzu nicht ausreichte (KO. vom 15. Nov. 1819 [GS. 1820 S. 45], G. vom 6. Febr. 1881 § 3, beide unten abgedruckt).

2) Wegen der Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf die verschiedenen Kategorien von Kommunalbeamten s. Anm. 2 zu § 1 und Anm. 2 zu § 2.

3) Das heißt nicht blos das „Gehalt"; Wohnungsentschädigung bezw. Wohnungsgeldzuschuß sowie Zulagen werden weiter gewährt. Wegen der Dienstwohnung siehe § 5.

4) Dieser Ausdruck besagt keineswegs, daß die eigentliche Gnadenbewilligung immer die volle Dauer eines Vierteljahrs umfaßt; er dient vielmehr lediglich der Berechnung, indem er grundsätzlich das Ende der Gnadenbewilligung auf den Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Vierteljahrs festlegt. Da das gesammte Gehalt

für das Sterbequartal als verdient gilt, demnach der Anspruch darauf dem Beamten auch ohne die Bestimmungen über die Gnadenbewilligung gewährleistet ist (Anm. 3 ad a zu § 3), so ergiebt sich, daß eine eigentliche Gnadenbewilligung für einen ein-, zwei- oder dreimonatigen Zeitraum gewährt wird, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat des Kalenderquartals gestorben ist. Der über das Sterbequartal hinaus gezahlte Betrag gehört nicht zum Nachlasse des Beamten, gebührt daher den Gnadenberechtigten (Anm. 1 zu § 4) ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben des Beamten sind oder nicht und kann von Gläubigern des Beamten nicht mit Beschlag belegt werden (KO. vom 15. Nov. 1819, Oertel zu § 65 a. E.). Bezüglich der Pfändbarkeit der Gnadenkompetenzen für die Gläubiger der empfangsberechtigten Hinterbliebenen ist jetzt § 850[8] und Abs. 2 CPO. (neuer Fassung [RGBl. 1898 S. 410]; alte Fassung § 749[8] und Abs. 2) maßgebend. Bezüglich der Besteuerung siehe Anm. 8 zu § 3.

5) War die Pensionirung zwar ausgesprochen aber noch nicht eingetreten, so sollte nach der KO. vom 30. März 1842 (MBl. S. 245) den Hinterbliebenen Anspruch auf die dreimonatliche Gehaltszahlung zustehen. Nach dem Wortlaut des § 4 „war der Verstorbene pensionirt" kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in diesen Fällen das Gnadenquartal in vollem Umfange geschuldet wird.

6) Die Bestimmung über das Recht der Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten auf den Gnadenmonat hat hier anscheinend nur wegen des äußeren Zusammenhanges mit den Bestimmungen über das Gnadenquartal Platz gefunden. Dennoch ist sie keineswegs, wie die Begr. irrthümlich annimmt, deshalb unnöthig, weil nach § 12 (s. bez. der Landgemeinde- 2c. Beamten § 18 Abs. 2, bez. der Kreisbeamten § 21) die Vorschriften für die Pensionirung der unmittelbaren

Staatsbeamten und danach auch der die Bestimmung über den Gnadenmonat enthaltende § 31 des Pensionsgef. vom 27. März 1872 (GS. S. 268) ohnehin auf die Kommunalbeamten für anwendbar erklärt worden sind. Die Bestimmung hat vielmehr erhebliche Bedeutung: Einmal haben die §§ 1—7 auch für Provinzialbeamte Geltung; sodann lassen §§ 12, 18 Abs. 2 (21) anderweitige, wenn auch aufsichtsbehördlich zu genehmigende Abmachungen zu, während § 4 einen unbedingten, durch Vereinbarungen nicht zu beseitigenden Anspruch auf den Gnadenmonat für alle vom Gesetze betroffenen Kommunalbeamten (mit Ausnahme der im § 2 genannten) schafft.

7) Die geltenden Bestimmungen über die Gnadenkompetenzen der unmittelbaren Staatsbeamten lauten:

a) KO. vom 15. Nov. 1819 (GS. 1820 S. 45, theilweise abgeändert durch das nachstehend abgedruckte G. vom 6. Febr. 1881):

> Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration meiner Order vom 27. April 1816*) hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die

*) Diese ist in Nr. 1 und 2 durch das G. vom 6. Febr. 1881, in Nr. 3 hinsichtlich der Kommunalbeamten durch § 5 dieses G. obsolet geworden.

Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

b) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal vom 6. Febr. 1881 (GS. S. 17):

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 15. November 1819 (GS. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsorder vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

c) § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268; s. auch die Abänderungs-Ges. vom 31. März 1882 [GS. S. 132], vom 30. April 1884 [GS. S. 126] und vom 20. März 1890 [GS. S. 43]):

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.*)

Wegen des sonstigen Inhalts des Pensionsgesetzes vgl. Anm. 11 zu § 12. — Der § 4 des G. tritt an die Stelle der bisher für die Kommunalbeamten noch in Geltung gewesenen KO. vom 22. Jan. 1826 (GS. S. 13).

8) D. i. der Magistrat bezw. Bürgermeister (in Städten ohne kollegialischen Vorstand), Gemeindevorstand, Amtmann, Verbandsvorstand, Amtsvorsteher, Kreisausschuß bezw. Provinzialausschuß, je nachdem es sich um die Hinterbliebenen des Beamten einer Stadt- bezw. Landgemeinde, eines Amtes, Zweckverbandes oder Amtsbezirkes, eines Kreises oder einer Provinz handelt. Zustimmung der Stadtverordneten, Gem.-Versammlung 2c. ist nicht erforderlich (anders für das bish. Recht: Zelle S. 329).

*) Abs. 4 des § 31 G. vom 27. März 1871 ist ersetzt durch CPO. § 850[8] und Abs. 2 (749[8] und Abs. 2 alter Zählung).

§ 5.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen[1]) nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraussetzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.[2])

Vorbemerkung: Der § 5 entspricht bis auf die Worte „in Ermangelung anderweitiger Festsetzungen" im Allgemeinen der Vorschrift des § 9 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) und des § 24 Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (GS. S. 25). Auf die im § 2 bezeichneten Beamten ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

1) Die Bestimmung ist also dispositiver Natur. Im einzelnen Falle durch Abrede, generell sowohl in der Form eines einfachen Reglements, wie auch in der (nicht erforderlichen) Form des Ortsstatuts, kann Abweichendes festgesetzt werden.

2) Der § 5 tritt an die Stelle der bisher für Kommunalbeamten geltenden Vorschrift der Nr. 3 der KO. vom 27. April 1816 (GS. S. 134).

§ 6.

Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung,[1]) welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im § 2 Absatz 1 erwähnten,[2]) bei Dienstreisen[3]) zugebilligt werden sollen, können[4]) die Kommunalverbände Vorschriften erlassen.[5]) Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfniß der Regelung besteht,[6]) nicht zu Stande,[7]) so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen Seitens der Kommunalverbände getroffen sind.[8])[9])

Vorbemerkung: I. Durch die Vorschrift des § 6 soll ein obligatorischer Anspruch der Kommunalbeamten auf Reisekostenentschädigung neu geschaffen werden. Daß dies der Fall, läßt sich weniger aus dem Wortlaut „welche ... zugebilligt werden sollen" (recte „soll"), als aus der Entstehungsgeschichte entnehmen. Im Regierungsentwurf lautete nämlich der Eingang des § 6: „Kommunalbeamte einschließlich 2c. erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirks Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen." Gegen diese Fassung richtete sich in der Herrenhauskommission ein Bedenken, welches den Anspruch auf Reisekostenentschädigung überhaupt nicht obligatorisch schaffen wollte und ein anderes, welches zwar den Anspruch als solchen, aber nicht die Einzelheiten desselben (Tagegelder und Reisekosten) festlegen wollte. Nur diesem zweiten Bedenken wurde stattgegeben; denn in erster Lesung wurde ein Antrag, den Paragraphen so zu fassen: „Ueber die Höhe der Tagegelder und Reisekosten der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Abs. 1

erwähnten bei Dienstreisen können" u. s. w. abgelehnt, dagegen der Antrag: „Kommunalbeamte 2c. erhalten bei Dienstreisen außerhalb ihres Geschäftsbezirks eine Reisekostenentschädigung. Ueber Art und Höhe derselben u. s. w." angenommen. Diese Fassung, welche die obligatorische Natur des Anspruchs zweifellos hervortreten läßt, wurde in zweiter Lesung wegen der inzwischen für erforderlich erachteten Streichung der Worte „außerhalb ihres Geschäftsbezirkes" umgestaltet, ohne daß indessen in dem Kommissionsbericht die Absicht erwähnt wird, durch diese Aenderung den Anspruch der Kommunalbeamten auf Reisekostenentschädigung seiner obligatorischen Natur zu berauben. (HHK. S. 6, 7.)

II. Die einfache Anwendung der bezüglichen, die unmittelbaren Staatsbeamten betreffenden Vorschriften (vgl. jetzt G. vom 21. Juni 1897 betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten [GS. S. 193] sowie die darin angezogenen Gesetze und Verordnungen) auf die Kommunalbeamten war unthunlich, weil die Bestimmungen jener Gesetze auf der staatlichen Rangordnung beruhen, die auf die Kommunalbeamten unanwendbar ist. Zudem wäre eine einheitliche Regelung für die Kommunalbeamten der ganzen Monarchie nicht der Verschiedenheit sowohl der örtlichen Verhältnisse wie auch der Tragfähigkeit der Kommunen gerecht geworden. Es ist deshalb nur der Anspruch als solcher gewährleistet, die Art und Höhe der Entschädigung aber der Bestimmung der einzelnen Kommunen überlassen.

1) Die Reiseentschädigung kann sowohl in Pauschalsätzen, wie in Tagegeldern und davon getrennt zu berechnenden Reisegebühren, wie endlich im Ersatz der aufgewendeten angemessenen Kosten bestehen.

2) d. s. die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten.

3) Ob eine „Dienstreise" vorliegt, wird event. nach vorgängigem Beschlußverfahren im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden sein. (§ 7.) — Die Bestimmung des § 6 G. vom 24. März 1873 (in der Fassung der V. vom 15. April 1876 [GS. 73 S. 122, 76 S. 107]), daß Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen unter 2 km nicht gewährt werden, gilt an sich für die Kommunalbeamten nicht. Indessen sind die Gemeinden berechtigt, eine entsprechende Bestimmung in den bezüglichen Gemeindebeschluß aufzunehmen.

4) Den Erlaß solcher reglementärer Vorschriften durch die Kommune direkt zu erzwingen, ist demnach die Aufsichtsbehörde nicht in der Lage; weigert sich die betreffende Kommune, solche Vorschriften zu erlassen, so kann die Aufsichtsbehörde nur den im Satz 3 bezeichneten Weg wählen und die zur Ausführung der von ihr erlassenen Vorschriften erforderlichen Geldbeträge nach Feststellung derselben eventuell zwangsweise in den Etat einstellen; erläßt dagegen die Kommune zwar Vorschriften, die indessen der Aufsichtsbehörde nicht ausreichend erscheinen, so hat die Staatsaufsichtsbehörde, da ihr in diesem Falle der Weg vorherigen Erlasses eigener Vorschriften nach dem Wortlaute des G. nicht gegeben ist (Anm. 7), keine Möglichkeit zwangsweiser Einwirkung, weil in diesem Falle die betreffende Gemeinde es nicht unterlassen hat, die ihr gesetzlich obliegenden von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Etat zu bringen, die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zwangsetatisirung also nicht gegeben sind.

5) und zwar in Form des einfachen Gemeindebeschlusses; ortsstatutarische Form oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. An die Bestimmungen für die Staatsbeamten sind die Kommunen inhaltlich nicht gebunden (cfr. Vorbem.).

6) Ob ein solches Bedürfniß besteht, entscheidet die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entschließung die Beschwerde und, falls Zwangsvollstreckungsmaßregeln (Zwangsetatisirung) vorliegen, die Klage bei dem OVG. gegeben ist. Die letztere dürfte übrigens, da nur die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Zwangsetatisirung Sache des Verwaltungsgerichts ist, sich mit der Frage, ob ein Bedürfniß zum Erlasse aufsichtsbehördlicher Bestimmungen über Reisekosten und Tagegelder vorlag, nicht zu befassen haben, und daher dann regelmäßig aussichtslos sein, wenn eine Weigerung der Kommune, selbst die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, vorgelegen, die Aufsichtsbehörde demnächst diese Vorschriften selbst erlassen und die erforderlichen Beträge festgestellt hat.

7) nur in diesem Falle, nicht in dem anderen, daß Vorschriften zwar erlassen werden, dieselben inhaltlich aber nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, ist die Aufsichtsbehörde befugt, selbst den Erlaß der bezüglichen Vorschriften vorzunehmen (Anm. 4).

8) Daß die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften formell von dieser wieder aufgehoben werden müssen, damit die später erlassenen Kommunalbeschlüsse in Wirksamkeit treten können, ist nach dem Wortlaut („bleiben in Geltung, bis") nicht anzunehmen (anders die Begr. S. 16).

9) Diese subsidiäre Regelung durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde ist unter Anderem auch deshalb für erforderlich erachtet worden, weil nach der Praxis des Reichsgerichts bei Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen von Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Reglements der Kommunalverbände der Berechnung der gerichtsseitig diesen Beamten zu gewährenden Vergütungen zu Grunde zu legen sind. § 14 l. c. lautet:

§ 14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

§ 7.

Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in § 2 Absatz 1 erwähnten Beamten [1]) aus ihrem Dienstverhältnisse,[2]) insbesondere über Ansprüche auf Besoldung,[3]) Reisekostenentschädigung,[4]) Pension[5]) sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge[5a]) oder Wittwen- und Waisengeld.[6]) Die Beschlußfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist,[7]) vorbehaltlich der den Betheiligten[8]) innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß [9]) binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt.[10]) Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§ 18—20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.[11]) [12])

1) Anm. 2 zu § 6.

2) d. h. über alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten, welche durch den Dienstvertrag bezw. die Anstellung des Beamten begründet werden, bezw. aus Anlaß derselben entstehen. (S. auch RGE. XIV. S. 367.) Die Bestimmung ist eine Erweiterung der Bestimmungen der §§ 20 Abs. 4, 36 Abs. 3 ZG. vom 1. Aug. 1883. — Bezüglich des Rechtsweges bezw. des Verfahrens bei zwangsweiser Pensionirung s. Anm. 2 zu § 12.

3) Besoldung, weitergehend als der Begriff „Gehalt" (Anm. 7), umfaßt das gesammte Diensteinkommen, also auch den Anspruch auf Dienstwohnung bezw. Wohnungsentschädigung bezw. Wohnungsgeldzuschuß, auf sonstige Naturalbezüge, Repräsentations- und Dienstaufwandsentschädigung, fixirte oder nicht fixirte Fuhrkostenentschädigung, persönliche und sog. Funktions-Zulagen. — Uebrigens ist da, wo das System der Alterszulagen eingeführt ist, ein im Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Bewilligung von Alterszulagen nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Alterszulage im Etat bereits ausgeworfen und von den Gemeindebehörden etatsmäßig

für die Stelle festgesetzt ist; wohl aber ist wegen bereits bewilligter Alterszulagen der Rechtsweg eröffnet.

4) § 6.

5) §§ 12, 18, 19, 21, 24.

5a) §§ 4, 5.

6) §§ 15, 18, 21, 23[3], 24.

7) Zum pensionsfähigen Gehalt gehört das ganze zuletzt bezogene Diensteinkommen einschließlich aller Naturalbezüge und solcher persönlichen Zulagen, die nicht ausdrücklich als nichtpensionsfähig bezeichnet und die für die ganze Amtsdauer des Inhabers als fortlaufende Vergütung für die gesammte Thätigkeit bewilligt sind, dagegen ausschließlich zufälliger und vorübergehender Remunerationen, sog. Funktionszulagen, und der Repräsentations- bezw. Dienstaufwandsgelder (MR. vom 30. Sept. 1866 im MBl. S. 212; OVG. XIII S. 175, 180; MR. vom 21. Okt. 1867 im MBl. 1868 S. 63).

8) d. s. der Kommunalverband einerseits, der Beamte andererseits.

9) Gegen die in erster Instanz erlassenen Beschlüsse des Bezirksausschusses bezw. des Kreisausschusses (Abs. 2) ist, soweit der Rechtsweg offen steht, die an die 14-tägige Frist gebundene Beschwerde an den Provinzialrath bezw. den Bezirksausschuß gegeben (§ 121 LVG.). Eine Erschöpfung der Beschwerdeinstanz braucht indessen — im Gegensatze zu dem Rechte der Reichs- und Staatsbeamten (R.-Beamten-G. vom 31. März 1873 § 150 [RGBl. S. 61]; G. vom 24. Mai 1861 § 2 [GS. S. 242]; G. vom 30. April 1884 Art. I § 23 [GS. S. 126]) — der Klage im Rechtswege nicht vorauszugehen. Soweit das Verwaltungsstreitverfahren eintritt, ist die Beschwerde gegen den Beschluß des Bezirks- bezw. Kreisausschusses nicht gegeben (§ 50 Abs. 2 LVG., vgl. auch Brauchitsch I. S. 132 Anm. 216 zu § 121 LVG.). Wegen der Zuständigkeit für Berlin s. Anm. 11.

10) Zuständig ist je nach Höhe des Anspruchs das Land- oder Amtsgericht, sofern es sich nicht etwa um einen unmittelbaren Staatsbeamten handelt, welcher kommissarisch ein Gemeindeamt verwaltet und dieserhalb Ansprüche an den Fiskus erhebt, in welchem letzteren Falle gemäß § 39 Nr. 1 Ausf.-G. zum GVG. und § 70 Abs. 3 GVG. stets die Landgerichte zuständig sind. — Auch nach früherem Rechte stand der Rechtsweg den Gemeindebeamten für ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß offen (RGE. XXVIII S. 357), indessen ohne daß bisher die Erhebung der Klage an Innehaltung einer Präklusivfrist gebunden war.

11) Für Berlin ist, da das Gesetz eine anderweitige ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, im Beschlußverfahren an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident zuständig (§ 43 Abs. 3 LVG., Begr. zu § 7 S. 16). Gegen den Beschluß des Oberpräsidenten ist, soweit der Rechtsweg offen steht, Beschwerde an den Minister des Innern gegeben (§ 43 Abs. 1 LVG.).

12) Der Instanzenzug bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten ist nunmehr folgender:

A. Bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten:
   1. Beschluß des Bezirksausschusses (für Berlin des Oberpräsidenten); hiergegen
      a) falls es sich um die Frage handelt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen sei, binnen zwei Wochen:
   2. Klage bei dem Bezirksausschusse (auch für Berlin § 43 Abs. 3 LVG.), gegen dessen Entscheidung
   3. Berufung an das OVG. (§ 83 LVG.);
      b) in allen anderen Fällen, eventuell nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Provinzialrath) [in Berlin Minister des Innern]:

2. der binnen sechs Monaten nach Zustellung des anzugreifenden Beschlusses zu beschreitende ordentliche Rechtsweg (Anm. 10).

B. Bei Beamten der ländlichen Kommunalververbände und Amtsbezirke:

1. Beschluß des Kreisausschusses; hiergegen
   a) falls es sich um die Frage handelt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pension als Gehalt anzusehen ist, binnen zwei Wochen:
2. Klage bei dem Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung
3. Berufung an den Bezirksausschuß (§ 82 LVG.), gegen dessen Entscheidung noch
4. Revision an das OVG. (§ 93 LVG.) gegeben ist;
   b) in allen anderen Fällen, eventuell nach Erschöpfung der Beschwerdeinstanz (Bezirksausschuß):
2. der binnen sechs Monaten nach Zustellung des anzufechtenden Beschlusses zu beschreitende ordentliche Rechtsweg (Anm. 10).

Die Rechtsmittelfrist im Verwaltungsstreit- und Beschwerdeverfahren ist durchweg (§§ 51, 85, 95 LVG.) eine zweiwöchige.

Beamte der Stadtgemeinden.*)

§ 8.

Die Anstellung der städtischen Beamten erfolgt, unbeschadet der Vorschriften in §§ 9 und 10, auf Lebenszeit.[1])

*) Welche Kommunen als Stadtgemeinden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, bestimmt § 16.

Für die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen[2]) findet Absatz 1 nur insoweit Anwendung, als die Stadtgemeinden dies beschließen.[3 4]) Welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind,[5]) kann durch Ortsstatut[6]) festgesetzt werden.

Vorbemerkung zu §§ 8 und 9: Die §§ 8 und 9 stellen die Anstellungsgrundsätze für die städtischen Beamten fest, zu denen § 10 einige Ausnahmen bringt. Die Grundsätze sind:

1. Bei allen städtischen Beamten, welche Beamte der eigentlichen Stadtverwaltung sind, ist die Anstellung auf Lebenszeit die Regel; ausnahmsweise sind Anstellungen auf Zeit und Kündigung zugelassen auf Grund von Ortsstatuten oder — in einzelnen Fällen — auf Grund von aufsichtsbehördlich genehmigten Beschlüssen.

2. Bei den Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen gilt umgekehrt, vorausgesetzt, daß sie überhaupt als Gemeindebeamte angestellt werden (Anm. 6 zu § 1), die nicht lebenslängliche Anstellung als Regel; lebenslängliche Anstellung greift hier nur insoweit Platz, als sie ausdrücklich beschlossen wird.

3. Soweit Kündigung zulässig, darf sie nur auf Grund eines Kollegialbeschlusses erfolgen.

1) Diese Bestimmung bezieht sich auf alle städtischen Beamten, mit Ausnahme der Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen, der auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung oder zur Vorbereitung angenommenen sowie der städtischen Forst-Beamten (§ 23[1]); sie bezieht sich also, soweit nicht etwa gemäß § 9 Abs. 1 Abweichungen festgesetzt sind, auch auf die zu mechanischen Dienstleistungen angenommenen sog. Unterbeamten. Bezüglich letzterer gesetzlich die Kommunen von dem Erfordernis der lebenslänglichen Anstellung allgemein zu befreien, wie dies

noch in der jüngsten St.-O. für HN. vom 4. Aug. 1897 (G. S. 254) § 61[6] geschehen war, hat man wegen des in der Judikatur schwankenden Begriffes der „mechanischen" Dienstleistungen (s. Einleitung) unterlassen und zwar umsomehr, als die Städte durch § 9 Abs. 1 die Möglichkeit haben, bestimmt bezeichnete Beamtenkategorien ortsstatutarisch von der lebenslänglichen Anstellung auszuschließen. — Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Magistratsmitglieder und die Bürgermeister bezw. deren Stellvertreter (in Städten ohne kolleg. Gem.-Vorstand); s. Anm. 2 zu § 1 und § 14.

2) Ob ein Beamter als Beamter der eigentlichen städtischen Verwaltung oder als Beamter einer städtischen Betriebsverwaltung anzusehen ist, hängt von der Natur der ihm übertragenen Geschäfte ab und ist daher quaestio facti. Im Allgemeinen wird der Inhalt der Anstellungsurkunde, eventuell auch der der Ortsstatuten (Satz 3) entscheidend sein (s. auch Anm. 6 zu § 1 und Anm. 4 und 5 zu § 8). Ueber die Begrenzung des Kreises der Betriebsverwaltungen siehe das zu Satz 3 Gesagte (Anm. 5).

3) Es genügt einfacher Gemeindebeschluß; Ortsstatut (s. Anm. 6) ist nicht erforderlich.

4) Die Angestellten der städtischen Betriebsverwaltungen können demnach künftig sein: a. durch Privatdienstvertrag angenommene Personen (Anm. 6 zu § 1); b. auf Zeit oder Kündigung angestellte; c. lebenslänglich angestellte Personen. In den Fällen zu b. und c. hat die Anstellung nach der im § 1 Satz 2 festgesetzten Form zu erfolgen.

5) Die Abgrenzung des Kreises der „Betriebsverwaltungen" ist theoretisch überaus schwierig; eine Definition zu geben, hat das Gesetz absichtlich vermieden. Sicher ist, daß alle rein gewerblichen Unternehmungen „Betriebsverwaltungen" darstellen; im Uebrigen dürfte die richtige Entscheidung im Einzelfalle nur so zu finden

sein, daß man prüft, ob die betreffende Verwaltung sich als integrirender Theil der allgemeinen und eigentlichen Verwaltung d. h. derjenigen Verwaltung darstellt, welche den obrigkeitlichen und sonstigen, im Wesentlichen gemeindlichen Aufgaben dient; wenn dies nicht der Fall ist, kann im Allgemeinen eine Betriebsverwaltung für vorliegend erachtet werden. In der HHK. wurde zur Verdeutlichung des Unterschiedes vergleichsweise der Unterschied zwischen Finanz-Vermögen (d. i. werbendem, wirthschaftlichem, dem Zweck nach für die Staatszwecke nicht wesentlichem Vermögen) und dem eigentlichen d. h. für die Staatszwecke wesentlichen Verwaltungsvermögen des Staats (vgl. Laband a. a. O. Bd. II S. 854) herangezogen. Sehr wohl möglich ist dabei, daß ein dem gleichen Zwecke dienender Betrieb — z. B. eine Anlage zur Erzeugung elektrischen Lichts — in der einen Gemeinde als Zweig der allgemeinen Verwaltung, in der anderen als Betriebsverwaltung anzusehen ist. Denn wesentlich kommt für das Vorliegen einer Betriebsverwaltung auch Art und Umfang des betreffenden Betriebes in Betracht. Erforderlich ist insbesondere, daß der Betrieb ein besonderes Personal besitzt und ein gesondertes wirthschaftliches Unternehmen darstellt. Auch die etatsmäßige Behandlung des betreffenden Betriebes ist von Erheblichkeit, insofern die Aufnahme der gesammten Einnahme- und Ausgabepositionen des Betriebes in den Gemeindeetat auf einen Zweig der Gesammtverwaltung, die Einstellung nur des Ueberschusses der Betriebseinnahmen bezw. nur des Fehlbetrages in den Gemeindeetat auf das Vorhandensein einer abgesonderten Betriebsverwaltung schließen lassen wird. Jedenfalls wird die Eigenschaft einer Verwaltung als „Betriebsverwaltung" nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß

1. der Betrieb in erster Linie aus Gründen des öffentlichen Interesses, nicht um der Gewinnerzielung willen betrieben wird;

2. mit dem Betriebe Monopol- oder Benutzungszwang (Zwangsrechte) verbunden sind;
3. einzelne der im Betriebe thätigen Personen obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben.

Mit diesen Maßgaben können im Allgemeinen Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Fährunternehmungen, Hafenanlagen und Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kur- und Badeverwaltungen (Schwimm-, Brause- und andere Badeanstalten), Theater-, Konzertunternehmungen, Zoologische Gärten als Betriebsunternehmungen angesehen werden, ohne daß indessen dies Verzeichniß die an sich begrifflich hierzu geeigneten Unternehmungen erschöpft (HHK. S. 12—15).

6) D. i. durch einen im Allgemeinen durch den Bezirksausschuß, in Berlin durch den Oberpräsidenten genehmigten Gemeindebeschluß, vgl. St.-O. Oe. § 11; St.-O. W. § 11; St.-O. Rh. § 10; St.-O. Sh. §§ 17, 18; St.-O. H. § 1—3; St.-O. HN. § 13; Gem.-VG. f. Fr. § 3; ferner ZG. § 16 Abs. 3; LVG. § 43. Bezüglich der Städte in Neuvorpommern und Rügen s. § 17 des G. — Bei versagter Genehmigung ist Beschwerde an den Provinzialrath, für Berlin an den Minister des Innern gegeben (LVG. § 121, § 43). — Rechtsgiltig verkündete Ortsstatuten sind Rechtsnormen, d. h. dem Gesetze gleich zu erachten; RGE. XLII S. 309 (s. aber Anm. 1 zu § 9).

§ 9.

Abweichungen von dem Grundsatze der Anstellung auf Lebenszeit (§ 8 Absatz 1) können durch Ortsstatut[1]) oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[2]) festgesetzt werden.[3])

Soweit hiernach eine Anstellung auf Kündigung zulässig ist, darf die Kündigung nur auf Grund

eines Beschlusses des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder, wo ein solcher nicht besteht, eines aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Rathmänner) gebildeten Kollegiums erfolgen.[4])

1) Bei Genehmigung des Ortsstatuts hat der Bezirksausschuß das Recht, nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Statuts zu prüfen Die Bestätigung des Statuts entzieht dem mit demselben befaßten Verwaltungs- oder ordentlichen Richter die Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber die der Gesetzmäßigkeit des Statuts. (Brauchitsch III. S. 34 unten und die dort zitirten zahlreichen OVG.-Erk.) — Die Ortsstatuten können bezüglich bestimmter Kategorien von Gemeindebeamten sowohl eine Altersgrenze festsetzen, vor deren Erreichung durch den Beamten die Kommune zur Anstellung auf Lebenszeit nicht zu schreiten braucht, als auch die lebenslängliche Anstellung von einer vorherigen mehrjährigen Beschäftigung des Anzustellenden (welcher auch schon vorher auf Zeit oder Kündigung angestellt gewesen sein kann) in dem Dienste der betreffenden Gemeinde abhängig machen (Begr. S. 18 und HHK. S. 10 ad 2 am Ende).

2) d. i. bei den Städten der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. (Der Landrath ist auch in den nicht kreisfreien Städten, wenngleich alle Berichte durch ihn zu gehen haben und sich der Regierungspräsident zur Handhabung der Aufsicht seiner bedienen kann, im Allgemeinen nicht, sondern nur, soweit die Polizeiverwaltung in Frage kommt, Aufsichtsbehörde der Städte.)

3) Es ist Gemeindebeschluß, also Mitwirkung der Stadtverordneten erforderlich, Magistratsbeschluß bezw. Vertrag zwischen Magistrat und Beamten unter Ge-

nehmigung der Aufsichtsbehörde genügt nicht. Der Wortlaut dieser Bestimmung rührt aus der St.-O. f. HN. her (§ 61[6] daselbst), man muß daher nach dem dortigen Zusammenhange interpretiren. Nach dem Vorgange der übrigen St.-O. weist die St.-O. f. HN. den Stadtverordneten die Funktion zu, über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Nun weist zwar § 61[6] l. c. (gleich 56[6] St.-O. Oe.) dem Magistrat die Anstellung der Gemeindebeamten zu, aber erstens nicht ausschließlich, indem der Magistrat zur vorherigen Anhörung der Stadtverordneten verpflichtet ist (vgl. hierüber Marc. S. 145, 146; Oertel S. 291; Schön S. 144 Anm. 7; dagegen Leidig S. 150) und zweitens ist dem Magistrat nur die Anstellung als solche, nicht die freie Bestimmung über die Modalitäten der Anstellungen zugewiesen.

4) Anwendbar auch auf Beamte der Betriebsverwaltungen, sofern dieselben gemäß § 1 angestellt sind. Die Bestimmung ist deshalb für erforderlich erachtet worden, weil auch die auf Kündigung angestellten städtischen Beamten Pensionsansprüche gemäß § 12 haben und demgemäß besondere Ursache vorliegt, einer mißbräuchlichen Anwendung des Kündigungsrechts und damit einer willkürlichen Beeinträchtigung des Pensionsanspruchs vorzubeugen. Sie entspricht der für die unmittelbaren Staatsbeamten giltigen Bestimmung in § 5[6] der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. S. 248). Gegen die an sich rechtsgiltig ausgesprochene Kündigung steht dem Beamten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nicht zu. Die Zweckmäßigkeit der gesetzlich und vertraglich zulässigen Kündigung zu prüfen, ist die Aufsichtsbehörde nicht befugt. Wird dagegen seitens des Beamten behauptet, daß eine Kündigung überhaupt nicht zulässig war, oder daß der Kündigungsbeschluß nicht gesetzlich gefaßt sei, so steht der Aufsichts-

behörde allerdings das Recht zu, diese Umstände zu prüfen. Im Streitfalle kommt, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, § 7 in Anwendung.

§ 10.

Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen.[1]) Dieselbe darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[2]) zulässig.

Im Uebrigen hat bei Beamten, welche probeweise oder zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zum Zwecke der Vorbereitung beschäftigt werden, die Regelung[3]) der Annahmebedingungen vor dem Antritt der Beschäftigung zu erfolgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird § 13 des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 214) nicht berührt.[4])

1) Auch die gemäß § 10 auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angenommenen Personen können gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde als Gemeindebeamte angestellt werden; sie müssen angestellt werden, sofern es sich um obrigkeitliche Funktionen handelt (s. Anm. 6 zu § 1 und Anm. 3 zu § 2); sind sie angestellt, so finden §§ 6 u. 7 des G. auf sie Anwendung (§ 2 und Anm. 2 dazu). — Die Fassung des § 10 Abs. 1 erscheint insofern nicht glücklich, als der gewählte Ausdruck „der Anstellung kann eine Beschäftigung . . . . . vorangehen" dazu verleiten kann, anzunehmen,

daß sich die Bestimmung ausschließlich auf die mittels Privatdienstvertrages auf Probe 2c. angenommenen Personen beziehen sollte; indessen ergiebt einmal der Zusammenhang mit Abs. 2, in welchem von „Beamten, welche probeweise 2c. beschäftigt werden", die Rede ist, außerdem aber auch die Begr. S. 14 a. E., daß § 10 sich auch auf die auf Probe, vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigten angestellten Personen beziehen soll.

2) s. Anm. 2 zu § 9.

3) Bei dieser Regelung ist — sofern nicht die Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung über zwei Jahre hinaus festgesetzt wird — die Aufsichtsbehörde nicht betheiligt.

4) § 13 G. vom 21. Juli 1892 lautet:

„Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen,*) ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren."

§ 11.

Die Aufsichtsbehörde[1]) kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle[2]) verlangen, daß den städtischen Beamten[3]) die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Besoldungsbeträge[4]) bewilligt werden, insoweit nicht die Besoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist.[5]) Im Falle des

*) d. s. die Stellen im Kanzleidienst und die mit wesentlich mechanischen Dienstleistungen verbundenen Stellen.

Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Besoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.[6])

Betreffs der Polizeibeamten[7]) bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265), § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529), § 5 Absatz 1 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13).[8])

Vorbemerkung: Die jetzige Fassung des § 11 ist erst durch die HöK. geschaffen worden. Im Entwurfe lautete der erste Absatz: „Die Besoldungen der städtischen Beamten müssen auskömmliche sein. Die Aufsichtsbehörde kann, in der Regel aber nur vor Besetzung einer Stelle, verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden." Diese Fassung enthielt gegenüber dem Stande der bisherigen Gesetzgebung einen schweren Eingriff in die Freiheit der Kommunen. Nach der Bestimmung des § 64 St.-O. De. (§ 64 St.-O. W., § 58 St.-O. Rh., § 77 St.-O. SH., § 69 St.-O. HN., § 71 Gem.-VG. Fr., anders St.-O. H. § 47 in Verbindung mit § 3) stand der Aufsichtsbehörde ein Mitwirkungsrecht nur bei Festsetzung der Gehälter der Magistratsmitglieder und auch bei diesen nur vor Besetzung der Stellen zu; bei allen anderen Beamten — mit Ausnahme der Polizeibeamten und zum Theil auch der Gemeinde-Forstbeamten, für welche besondere Vorschriften galten (s. Abs. 2 u. § 23 Abs. 2 und das dazu Bemerkte) — waren die Kommunen bei Festsetzung der Besoldungen frei (OVG. XXVII S. 77). Der Eingriff erschien um so schwerer, als in dem sich an eine Zwangsetatisirung anschließenden

Streitverfahren seitens des OVG. nur die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Zwangsetatisirungsverfügung, nicht die Zweckmäßigkeit derselben nachgeprüft werden kann (OVG. XX S. 65 und die dort zitirten Vorentsch.), also die materielle Frage der Auskömmlichkeit des Gehalts nicht Gegenstand der Nachprüfung des OVG. ist und sonach hierüber die Aufsichtsbehörde in allen Fällen souverän entschieden haben würde. Durch die jetzige Fassung ist die Schwere dieses Eingriffs nach drei Richtungen abgemildert worden: 1. Die Aufsichtsbehörde darf nur einschreiten, wenn ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Stelle bei höherer Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht. 2. Die Aufsichtsbehörde darf nicht einschreiten, wenn die Besoldung der Stelle durch Ortsstatut — also durch Gemeindebeschluß, dessen Genehmigung einer andern Stelle, dem Bezirksausschuß übertragen ist — festgesetzt ist. 3. Im Streitfalle greift nicht die Zwangsetatisirung auf Grund der Feststellung der Aufsichtsbehörde Platz, sondern zunächst das Beschlußverfahren, in welchem in erster Instanz der Bezirksausschuß entscheidet (in zweiter Instanz der Provinzialrath). Im Allgemeinen mögen diese 3 Aenderungen zur Sicherung der Kommunen gegen Willkür ausreichen; für Berlin versagen die Sicherungen zu 2. und 3., weil sowohl für die Genehmigung der Ortsstatuten wie im Beschlußverfahren für Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident tritt (§ 43³ LVG.), welcher gleichzeitig Aufsichtsbehörde ist, so daß im Streitfalle der Oberpräsident selbst über seine eigene Verfügung zu „beschließen" hat, wogegen der Stadt Berlin nur die Beschwerde an den Minister des Innern zusteht (§ 43 Abs. 1 l. c.). [NB. Um auch für Berlin die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zu begründen, hätte es nach § 43³ LVG. einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Gesetze bedurft.]

1) Anm. 2 zu § 9.

2) Ist die Gemeinde zur Leistung einer höheren Besoldung unfähig oder ist die Besoldung durch Ortsstatut festgesetzt, so kann auch bei bestehendem auffallenden Mißverhältnisse eine Erhöhung der Besoldung seitens der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden. Die Prüfung der Frage, ob ein Mißverhältniß besteht und ob die Gemeinde „leistungsfähig" ist, erfolgt im Streitfalle im Wege des Beschlußverfahrens (Anm. 6).

3) Nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Anwendung des § 11 auf die zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten Beamten ausgeschlossen; ob dies beabsichtigt war, kann zweifelhaft erscheinen.

4) Ein Zusatzantrag zu § 11, wonach die „Besoldungen" stets aus Grundgehalt, Alterszulagen und Wohnungsgeld bestehen sollten (wie dies für die Volksschullehrer im Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 festgesetzt ist), wurde in der Abgeordnetenhauskommission abgelehnt (s. Sten. Ber. des Abg.-H. 1899, 76. Sitzung vom 16. Juni 1899 S. 2406). Ob die Besoldungsbeträge angemessen sind und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde entsprechen, ist im Streitfalle im Beschlußverfahren zu erörtern.

5) Ein vorhandenes, auf die betr. Beamtenstelle bezügliches Ortsstatut macht demnach die Gemeinde von jeder Einwirkung der Aufsichtsbehörde frei.

6) Gegen welchen die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben ist (§ 121 LVG.). Für Berlin ist der Oberpräsident, in der Beschwerdeinstanz der Minister des Innern zuständig (§ 43 Abs. 3 u. 1 LVG., s. auch Vorbemerkung zu § 11).

7) D. h. nur der eigentlichen exekutivisch thätigen Polizeibeamten wie Polizeiinspektoren, Polizeikommissäre, Polizeisergeanten, Polizeidiener u. ähnl. (s. Oertel S. 355). Nicht hierher gehören Verwaltungsbeamte, wie

Sekretäre, Registratoren, Kanzlisten (vgl. übrigens § 89 Abs. 2 St.-O. Sch.).

8) Die zitirten Gesetze stimmen mit einander überein: § 4 Abs. 1 des G. vom 11. März 1850 lautet:

> Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Befugniß der Bestätigung übt jetzt nach § 7 ZG. der Regierungspräsident aus (in Berlin der Oberpräsident) (vgl. wegen Festsetzung der Besoldungen von Polizeibeamten: CC. vom 5. April 1856, MBl. S. 122).

§ 12.

Die städtischen Beamten[1]) erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit[2]) — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses[3]) ein Anderes[4]) festgesetzt ist[5]) — Pension nach den für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen,[10]) wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.[9])

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen[1])

und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen[8]) nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.[9])

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), in Betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.[10–13])

1) D. h. alle angestellten städtischen Beamten, ob sie nun lebenslänglich, auf Zeit oder Kündigung angestellt, ob sie eigentliche Verwaltungsbeamte oder Beamte städtischer Betriebsverwaltungen sind, sofern nicht der Pensionsanspruch auf Grund genehmigter „Festsetzungen" (zu welchen auch Vereinbarungen zu rechnen) wegfällt; ausgeschlossen sind nur die zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angestellten Beamten. Zweifellos pensionsberechtigt sind nunmehr die städtischen Standesbeamten (Gemeindebeamte auf Grund des § 4 Abs. 4 RG. vom 6. Febr. 1875 RGBl. S. 23), welchen bisher durch die Judikatur ein obligatorischer Anspruch auf Pension nicht zuerkannt war mit Rücksicht darauf, daß einerseits nach den Städteordnungen nur die lebenslänglich angestellten Beamten Pensionsansprüche hatten und daß andererseits die Standesbeamten wegen der Widerruflichkeit der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung als lebenslänglich angestellte Beamte nicht anzusehen waren (RGE. XXXIX S. 261). Auf Lehrer an städtischen Schulen bezieht sich die Bestimmung nicht (Anm. 3 zu § 1).

2) Darüber, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet zunächst der Magistrat (in Städten ohne koll. Gemeindevorstand der Bürgermeister) als vorgesetzte Dienstbehörde (§ 20 Pensionsges. vom 27. März 1872), die Stadtverordnetenversammlung hat hierbei nicht — wohl aber bei Feststellung der Pension — mitzuwirken, da die Dienstaufsicht nur dem Magistrat zusteht. Widerspricht der Beamte, kommt es also zum Streite über die Frage der eingetretenen Dienstunfähigkeit, so entscheidet hierüber, da Gemeindebeamte (soweit sie nicht das 65. Jahr überschritten haben; hierüber unten) wider ihren Willen nur in den Formen des bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahrens pensionirt werden dürfen (§ 20 Abs. 2 ZG. vom 1. August 1883), in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das OVG. (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 l. c.). Der ordentliche Rechtsweg ist bezüglich der Frage der Dienstunfähigkeit nicht gewährt. Diese Zuständigkeit ist gegeben sowohl in denjenigen Fällen, in denen ein Beamter *vor* dem Zeitpunkte des Eintritts der Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden ist, als auch in denjenigen Fällen, in denen die Versetzung in den Ruhestand wider den Willen des Beamten herbeigeführt werden soll, *nachdem* er die Pensionsberechtigung erlangt hat (§§ 93, 95 G. vom 21. Juli 1852, von denen die Bestimmung des § 95 durch § 20 Abs. 2 ZG. eine Erweiterung erfahren hat). *Unzuständig* für die Anordnung der Versetzung in den Ruhestand ist der Regierungspräsident, weil die Anwendung der §§ 88—92 G. vom 21. Juli 1852 auf Kommunalbeamte gemäß § 94 ibid. ausgeschlossen ist. Der Regierungspräsident (auch der Minister des Innern) ist vielmehr nur zuständig, die *Einleitung* des Disziplinarverfahrens mit dem Zwecke der Feststellung der Dienstunfähigkeit zu verfügen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 ZG., § 80 St.-O. Oe. und entsprechende Bestimmungen der anderen St.-O.). Bezüglich des Pensionirungsverfahrens

vgl. Brauchitsch III S. 93, 94, Oertel S. 394, OVG. XXIII S. 60.

3) In Berlin des Oberpräsidenten LVG. § 43. Die Bestimmung, daß abweichende Festsetzungen (s. Anm. 5) der Genehmigung bedürfen, ist mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, wo gemäß § 71 St.-O. vom 4. Aug. 1897 bezüglich der lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten das Gleiche bereits galt, für das Gebiet der ganzen Monarchie neu (soweit nicht die Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder in Frage kommen). Die St.-O. für H. ließ als einzige St.-O. Vereinbarungen bezüglich des Ausschlusses oder Minderung des gesetzlichen Pensionsanspruchs nicht zu (§ 67 St.-O. H.), sondern gestattete nur die vertragsmäßige Anrechnung auswärtiger Dienstzeit. Hauptsächlich mit Rücksicht auf die Provinz Hannover ist daher die Bestimmung des § 24 zum Schutze erworbener Rechte aufgenommen worden.

4) Auch der Ausschluß des Pensionsanspruchs kann festgesetzt werden und zwar sowohl in dem Sinne, daß ein Pensionsanspruch überhaupt nicht gegeben ist, als auch dahin gehend, daß bei Eintritt der Dienstunfähigkeit innerhalb einer gewissen Zeit ein Pensionsanspruch nicht gegeben sein soll. Gerade, weil der gänzliche Ausschluß des Pensionsanspruchs festgesetzt werden kann, hat man, um einen Mißbrauch seitens der Städte bei reichlich angebotenem Beamtenmaterial vorzubeugen, die Genehmigung für erforderlich erachtet.

5) Entweder im Wege des einzelnen Abkommens oder durch generelle Festlegung der Pensionsbedingungen in genehmigten Reglements oder Ortsstatuten.

6) Das Verhältniß der im Gesetzestext zitirten Gesetze zu einander ist Folgendes: Das G. vom 31. März 1882 brachte in seinem Art. I einige Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, unter Anderem auch solche der §§ 8 u. 16 des Letzteren und zwar in

dem Sinne, daß an Stelle der Eintheilung des Gehalts (behufs Pensionsberechnung) in 80tel die in 60tel trat, daß die Höchstpension auf $^{45}/_{60}$ festgestellt wurde und daß die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegende Dienstzeit außer Ansatz bleiben sollte. Der oben zitirte Art. III, welcher auch nach dem vorliegenden Gesetze noch theilweise aufrecht erhalten bleibt, bestimmte, daß alle durch das G. vom 31. März 1882 eingeführten Abänderungen des Pensionsgesetzes nur auf unmittelbare Staatsbeamte und die im § 6 des Pensionsgesetzes bezeichneten Lehrer und Beamten (nicht aber auf Kommunalbeamte) Anwendung finden sollten; theilweise, nämlich soweit die erwähnten Aenderungen der §§ 8 u. 16 des Pensionsgesetzes in Frage kommen, ist der Art. III G. vom 31. März 1882 durch das G. vom 1. März 1891 aufgehoben worden, indem durch Letzteres diese Abänderungen auch auf städtische Beamte als auf solche mittelbaren Staatsbeamten, welche auch im Uebrigen nach den Bestimmungen über die Pensionen der unmittelbaren Staatsbeamten pensionirt werden, übertragen wurden. Die anderweitigen Bestimmungen des G. vom 31. März 1882, welche Aenderungen der §§ 1 u. 30 des Pensionsgesetzes betrafen und die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand der über 65 Jahre alten Beamten zum Gegenstande hatten, sind dagegen bisher ohne Geltung für städtische Beamte geblieben und erhalten auch durch dieses Gesetz nicht obligatorische Geltung für dieselben (vgl. Abs. 3 und das dort Bemerkte). Insoweit bleibt also Art. III G. vom 31. März 1882 theilweise auch fernerhin gültig.

7) § 107 des RG. vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275) in der Fassung des G. vom 22. Mai 1893 (RGBl. S. 171). Danach hat bei diesen Personen, soweit ihre Pensionirung nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen erfolgt (Abs. 1), die Militärzeit bei Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters in Anrechnung zu

kommen (vgl. jetzt RGE. XXXVII S. 235). Früher war die Tragweite der Bestimmung des § 107 l. c. für Kommunalbeamte bestritten, s. Oertel S. 388 (zu § 65); Brauchitsch III S. 92 (Anm. 4 zu § 65). Abmachungen, welche die Anrechnung eines Theils oder der ganzen Militärdienstzeit ausschließen, bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) gemäß Abs. 1. Wegen der gesetzlichen Zulässigkeit derartiger Abmachungen siehe MR. vom 14. Jan. 1898 (MBl. 1898 S. 23) und Erk. des Bezirksausschusses zu Arnsberg (PVBl. XX Nr. 10). Gegen den Willen der betroffenen Militäranwärter kann jedesfalls seitens der Kommunen die ganze oder theilweise Nichtanrechnung der Militärdienstzeit nicht festgesetzt werden; auch bleiben die Kommunen, falls sich solche Militäranwärter nicht finden, die sich freiwillig der Bedingung der Nichtanrechnung der Militärdienstzeit unterwerfen, dennoch verpflichtet, die Stelle mit einem Militäranwärter zu besetzen, sofern es sich um eine nach gesetzlicher Bestimmung mit einem Militäranwärter zu besetzende Stelle handelt (§§ 1—8 G. vom 21. Juli 1892 [GS. S. 214]).

8) Die anderweitigen Festsetzungen, die in Einzelabmachungen oder genereller Regelung (Reglement, Statut) bestehen können, können hier (im Gegensatz zu Abs. 1) nur den Beamten günstigere Bestimmungen enthalten; deshalb ist auch von dem Erforderniß einer Genehmigung dieser Festsetzungen Abstand genommen.

9) einschließlich der im Dienste derselben Kommune abgeleisteten Vorbereitungs- und Probedienstzeit (RGE. XXXVII S. 239 unten). — Auch die Militärdienstzeit ist anderen Personen als Militäranwärtern und Forstversorgungsberechtigten nicht anzurechnen. Das Prinzip des zweiten Absatzes war bisher ausdrücklich nur in der St.-O. SH. § 78 anerkannt, galt aber auch im übrigen Bereich der Monarchie als feststehender, durch die Judi-

katur gebilligter Verwaltungsgrundsatz. Zur Beseitigung jedes Zweifels ist die gesetzliche Festlegung dieses Prinzips durch die ÖÖK. veranlaßt worden. — In Berlin soll nach einem noch in Geltung befindlichen Gemeindebeschlusse vom 24. Sept. 1838 denjenigen Kommunalbeamten, die vor ihrer Anstellung im Staatsdienste thätig waren, diese Dienstzeit, soweit sie anrechnungsfähig, bei der Pensionirung angerechnet werden. Soweit die Pensionsberechnung in Frage kommt, ist stets diesem Grundsatze entsprechend verfahren worden; dagegen hat die Praxis geschwankt, soweit die Frage nach dem Erwerbe der Pensionsberechtigung (10jährige Dienstzeit) in Betracht kommt. Der Wortlaut des erwähnten Gemeindebeschlusses läßt einen Unterschied in der Behandlung dieser beiden Fragen nicht gerechtfertigt erscheinen.

10) vergl. hierzu Anm. 6. In Betracht kommen hier die Abänderungen zu § 1 u. § 30 des Pensionsgesetzes, welche das G. vom 31. März 1882 einführte. Durch dieselben wurde den über 65 Jahre alten Beamten das Recht eingeräumt, auch ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit die Pensionirung zu fordern, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit geschaffen, diese Beamten auch gegen ihren Willen jederzeit ohne Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, sobald sie nur nach Ansicht ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde dienstunfähig sind. Durch die jetzt ermöglichte fakultative Uebertragung dieser Grundsätze auf Kommunalbeamte mittelst Ortsstatuts ist nunmehr das allgemeine Prinzip, daß Kommunalbeamte wider ihren Willen nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entfernt werden können (Anm. 2), durchbrochen.

11) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze, enthalten im Pensionsgesetze vom 27. März 1872 (GS. S. 268, jetzt in der Fassung der Novellen vom 31. März 1882, 30. April 1884, 20. März

1890 geltend; wegen des Wortlautes siehe Guttentag'sche Sammlung preuß. Gesetze Nr. 2 „Preuß. Beamtengesetzgebung", 3. Aufl. S. 196), sind, soweit sie auf Kommunalbeamte Anwendung finden müssen (vgl. Anm. 6, 9, 10 sowie RGE. XXXVII S. 237), im Wesentlichen folgende: 1) Pensionsanspruch hat derjenige Beamte, welcher dienstunfähig geworden ist, nachdem er der betreffenden Gemeinde 10 Jahre gedient hat (s. Anm. 7 u. 8); bei kürzerer Dienstzeit auch solche Beamte, die bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden sind (§ 1 Abs. 1 u. 2 Pens.-G.). 2) Die Pension beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens und steigt mit jedem Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionirung vor vollendetem 10. Dienstjahre beträgt die Pension stets $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens (§ 8 l. c.). 3) Ueberschießende Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet (§ 9 l. c.). 4) Pensionsfähig ist das Diensteinkommen in dem in Anm. 7 zu § 7 bezeichneten Umfange, feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung (event. Miethsentschädigung) und sonstige Naturalbezüge sollen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als ihr Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Betrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist; schwankende Dienstemolumente sollen nach den in den Etats oder sonst getroffenen Festsetzungen, in Ermangelung solcher nach dem Durchschnitt der drei dem Etatsjahre, in welchem die Festsetzung erfolgt, vorhergehenden Jahre angerechnet werden; zufällige Diensteinkünfte kommen gar nicht zur Anrechnung. Von dem 12 000 Mk. übersteigenden Theil des Gesammteinkommens ist nur die Hälfte pensionsfähig (§ 10 l. c. ad 1—3). 5) Einkommen aus Nebenämtern oder Nebengeschäften begründet nur dann einen Pensionsanspruch, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist

(§ 12 l. c.). 6) Die Dienstzeit rechnet von der Vereidigung an, hat der Beamte schon vorher anrechnungsfähigen Dienst gethan, so von dessen Beginn an (§ 13 l. c.). 7) Die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fallende Dienstzeit bleibt außer Ansatz (Art. I § 16 G. vom 31. März 1882, G. vom 1. März 1891 Art. I). 8) Der Anspruch auf die Pension beginnt mit der Versetzung in den Ruhestand. Letztere tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist (§ 24 l. c.). 9) Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt (§ 25). 10) Sie sind weder abtretbar noch verpfändbar (§ 26; wegen Pfändbarkeit s. CPO. § 850[8] und Abs. 2 [neuer Fassung, RGBl. 98 S. 410; alte Fassung § 749[8] und Abs. 2]). 11) Das Recht auf die Pension ruht — außer im Falle des § 13 des G. — beim Verlust des deutschen Indigenats durch den Berechtigten bis zur Wiedererlangung (§ 27[1]). 12) Den Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten gebührt die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (§ 31; s. § 4 des G. und Anm. 4 u. 5 dazu).

12) Der Pensionsanspruch fällt fort, wenn der Beamte durch Disziplinar- oder gerichtliches Urtheil aus dem Dienste entlassen wird oder ihm der Pensionsanspruch nach anderweiter Beendigung des Dienstverhältnisses durch das Disziplinargericht ausdrücklich aberkannt wird (§ 16 Nr. 2 G. vom 21. Juli 1852).

13) Erworbene Rechte hinsichtlich der Pension werden geschützt durch § 24 des G., dessen Bestimmung besonders wichtig für Hannover ist, wo bisher die in mehrfacher Beziehung günstigeren Bestimmungen des G. vom

24. Juni 1858 (Hannover'sche GS. S. 119) galten. S. Anm. 3 zu § 12 und Vorbem. zu § 24.

§ 13.

Das Recht auf den Bezug der Pension (§ 12) ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[1])

1) Die Bestimmung entspricht dem Wortlaute des § 72 St.-O. HR. und vertritt bei den städtischen Beamten die Stelle des für die Staatsbeamten geltenden § 27[2] des Pens.-G. vom 27. März 1872. Absichtlich ist der Reichsdienst nicht erwähnt, um die Bestimmung konform zu halten mit den bezüglich der Magistratsmitglieder geltenden Vorschriften der St.-O.

§ 14.

Betreffs der Anstellung, Besoldung und Pensionirung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen[1]) mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt.[2])

In der Provinz Hannover findet, unter entsprechender Aufhebung der Vorschrift des § 64 Absatz 2 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141), auch auf die im Absatz 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, (Gesetz-Samml. 1882 S. 133), Anwendung.[3])

Vorbemerkung. Auf die Bürgermeister und Magistratsmitglieder in den Städten, welche an sich von der Definition des Satz 1 § 1 umgriffen werden (s. Anm. 2 zu § 1 ad III α), finden von den allgemeinen Bestimmungen nur die §§ 4—7 Anwendung. Der zweite Satz des § 1, § 2 und § 3 müssen, da sie von Anstellung und Besoldung handeln, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 14 Abs. 1 außer Anwendung bleiben, andernfalls hätte es wie im Falle des § 22 des Zusatzes bedurft „unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes".

1) vgl. St.-O. Oe. u. W. §§ 29—34, 64, 65, 84; St.-O. Rh. §§ 28—33, 58, 59, 90; St.-O. SH. §§ 28—34, 76—79, 99; Gem.-VG. Fr. §§ 38—44, 71, 72, 86; St.-O. H. §§ 38—40, 43—51, 53—70 (s. auch Abs. 2 dieses §); St.-O. HN. §§ 32—37, 69, 70, 72, 74, 75, 99 (§ 73 aufgehoben durch § 15 des G.).

2) Die Bestimmung „mit der Aenderung 2c.", welche erst von der HHK. zugesetzt wurde, soll die in den bisherigen Grundsätzen liegende Härte beseitigen, daß die Pension der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder vom 13. bis 24. Dienstjahre nicht steigt. Da nach vollendetem 12. Dienstjahre die Hälfte, also $^{30}/_{60}$, gezahlt werden, bemißt sich nunmehr die Pension

nach vollendetem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$, nicht mehr auf $^{2}/_{3} = {}^{40}/_{60}$ des Gehalts wie bisher. Die früher vorhandene Härte wäre nach Inkrafttreten des Gesetzes um so fühlbarer geworden, als die nach § 15 eintretende Hinterbliebenenversorgung sich nach der Höhe der Pension richtet, und demnach bei den Bürgermeistern, Beigeordneten und Magistratsmitgliedern in den letzten der zwischen dem 13. und 24. liegenden Dienstjahre unverhältnismäßig niedrig gewesen wäre.

3) Hiernach finden also in Hannover bei Bemessung der Pension (nicht auch bezüglich der Pensionirung der Magistratsmitglieder im Allgemeinen; bezüglich derselben verbleibt es vielmehr bei den Bestimmungen des § 64 Abs. 2 St.-O. H. und des § 64 Hannov. G. vom 24. Juni 1858) dieselben Grundsätze für die Bürgermeister und Magistratsmitglieder Anwendung wie für die übrigen städtischen Beamten. Der Grund für diese Bestimmung, die ebenfalls erst durch die HHK. zugefügt ist, liegt darin, daß auch bisher schon in Hannover — im Gegensatz zu den übrigen Provinzen — die im § 14 erwähnten und die übrigen städtischen Beamten in Bezug auf die Bemessung der Pensionen gleichgestellt waren und es deshalb unbillig erschien, dort durch Ausschluß der einen Kategorie von der Neuregelung erst eine Ungleichheit zu erzeugen. Wegen der für Berechnung der Pension maßgebenden Grundsätze des § 8 G. vom 27. März 1872 s. Anm. 11 zu § 12 unter 2). — Die Fassung ist ungenau: Es hätte heißen müssen: „finden . . . . . bei Berechnung der Pension die Bestimmungen des § 8 des G. vom 27. März 1872 in der Fassung des Art. I des G. vom 31. März 1882, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, Anwendung".

§ 15.

Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten[1]) Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im

§ 14 aufgeführten[2]) Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses[3]) ein Anderes[4]) festgesetzt ist[5]) — Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften[6]) unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages;[7]) dabei tritt an die Stelle der für das Wittwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark.[8])

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt hat.[9]) Als Betheiligung der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung Seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.[10])

Vorbemerkung. Die gesetzliche Einführung einer obligatorischen Reliktenversorgung für die pensionsfähig angestellten städtischen Beamten ist für das ganze Gebiet der Monarchie mit Ausnahme von Hessen-Nassau (§ 73 St.-O. HN.) ein Novum. — Auf die Hinterbliebenen der bereits vor dem 1. April 1900 pensionirten oder sonst

ausgeschiedenen Beamten findet die Bestimmung keine Anwendung (s. Anm. 8 zu § 1 u. Anm. 2 zu § 24).

1) s. Anm. 1 u. 11 zu § 12.

2) Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder.

3) In Berlin des Oberpräsidenten (LVG. § 43 Abs. 3).

4) Auch der Ausschluß des Reliktenanspruches kann vereinbart werden und zwar auch dann, wenn über den Ausschluß des Pensionsanspruchs nichts vereinbart ist (Anm. 4 zu § 12).

5) s. Anm. 5 zu § 12.

6) Diese Vorschriften sind enthalten im G. vom 20. Mai 1882 (GS. S. 298) betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Ausführ.-Vorschr. hierzu vom 5. Juni, 7. Juli, 27. September 1882 [MBl. S. 100, 171, 248; JMBl. S. 159 und 1883 S. 139 und 1886 S. 123], sowie vom 30. Dez. 1884 [MBl. 1885 S. 7; JMBl. 1885 S. 32] und vom 1. Sept. 1898 [MBl. S. 224]), ferner dem G. vom 28. März 1888 (GS. S. 48) betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge und der Novelle zum erstgenannten G. vom 21. Juni 1897 (GS. S. 193); die Grundsätze sind folgende: Das Wittwengeld besteht in 40% der Pension, zu welcher der Beamte berechtigt war oder gewesen wäre, wenn er am Todestage pensionirt worden wäre und beträgt mindestens 216, höchstens 2000 Mk. (bei Kommunalbeamten). Das Waisengeld beträgt $^1/_5$ des Wittwengeldes für jedes Kind, wenn die Mutter noch lebt, andernfalls, oder wenn die Mutter einen Anspruch nicht hat, $^1/_3$. Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den (wirklichen oder fiktiven) Pensionsanspruch des Verstorbenen am Todestage übersteigen. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Beamte, so verringert sich das Wittwengeld für jedes weitere angefangene

Jahr des Altersunterschiedes bis zu 25 Jahren Unterschied um $^1/_{20}$ seines Betrages, vermehrt sich aber bei einer mehr als fünfjährigen Dauer der Ehe für jedes angefangene weitere Jahr der Ehe um $^1/_{20}$, bis wiederum der volle Betrag erreicht ist. Hat der Beamte erst in den letzten drei Monaten vor seinem Tode oder erst nach der Pensionirung geheirathet, so besteht kein Anspruch auf Wittwengeld. Abtretungen und Verpfändungen der Wittwen- und Waisengelder sind ungiltig (s. Einführ.-G. zum BGB. Art. 81, wegen Pfändbarkeit s. § 850[8] und Abs. 2 CPO. [neuer Fassung, RGBl. 1898 S. 410; § 749[8] und Abs. 2 alter Fassung]). Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden nicht erhoben (G. vom 28. März 1888). Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus vom Ablaufe des Gnadenquartals ab gezahlt. Das Recht auf den Bezug endet: Beim Wittwengelde mit dem Tode oder der Wiederverheirathung, beim Waisengeld bei Tod, Heirath und mit Ablauf des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird; es ruht beim Verluste des deutschen Indigenats bis zur Wiedererlangung. Wegen Fortfalls infolge Disziplinar- oder Strafurtheil gegen den im Dienste befindlichen Beamten (der Anspruch fällt nicht schon infolge der strafbaren oder disziplinwidrigen Handlung fort) s. RGE. XXXVIII S. 321. Wegen des Rechtsweges s. § 7. — Die Ansprüche der Hinterbliebenen von Beamten auf Grund des G. vom 18. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, bleiben ebenso wie die Ansprüche der Beamten selbst aus diesem Gesetze bestehen (als aufgehoben wird die Bestimmung des § 11 l. c. anzusehen sein, an deren Stelle in analoger Anwendung § 7 Abs. 2 l. c. treten dürfte).

7) d. h. derjenigen Pension, die der Beamte entweder zur Zeit des Todes bezog oder hätte beziehen müssen, wenn er schon pensionirt gewesen wäre.

8) Die Bestimmung eines einheitlichen Höchstbetrages

(im Gegensatz zu § 8 des G. vom 20. Mai 1882 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1897) war nöthig mit Rücksicht auf das Fehlen einer Rangordnung unter den Kommunalbeamten.

9) Die Bestimmung des Abs. 2 ist eine sachgemäße Erweiterung der Bestimmung des § 73 Abs. 2 St.-O. f. HR. Die Bedeutung des ersten Satzes ist die, daß die Bezüge, welche aus den von den Stadtgemeinden behufs Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Beamten mit öffentlichen oder privaten Kassen geschlossenen Verträgen fließen, insoweit sie durch Beitragsleistungen der Gemeinden erkauft sind, auf die Wittwen- und Waisengelder dieses Gesetzes in Anrechnung gebracht werden sollen.

10) Die Hinzufügung des zweiten Satzes erschien deshalb erforderlich, weil viele Kommunen bisher die Beiträge zu den Kassen zwar nicht selbst gezahlt, wohl aber das Gehalt der Beamten unter Berücksichtigung der von diesen pflichtgemäß zu zahlenden Beiträge entsprechend höher bemessen hatten, und es billig erschien, auch zu Gunsten dieser Kommunen eine Anrechnung der derartig auf ihre Kosten erlangten Kassenbezüge eintreten zu lassen. — Die Worte „oder anderweitiger Festsetzungen" sind erst im Plenum des Herrenhauses zugefügt worden. Ohne sie würde die Bestimmung des letzten Satzes weder anwendbar gewesen sein auf Abmachungen, die erst nach der Anstellung erfolgen (z. B. bei späteren Gehaltserhöhungen), noch auf Festsetzungen, die nicht auf einzelner vertragsmäßiger Abmachung beruhen, sondern generell (reglementär oder ortsstatutarisch) getroffen sind.

§ 16.

Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung [1]) verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Absatz 2

der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) und der in §§ 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589), erwähnten Ortschaften und Flecken.[2])

1) Nicht wörtlich zu verstehen; gemeint sind alle städtischen Gemeindeverfassungsgesetze z. B. auch das Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 (GS. S. 291) und das Gem.-VG. für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. S. 401).

2) s. auch § 22 Abs. 1 ZG. — Darüber, wann Ortschaften und Flecken als Städte anzusehen sind und demnach unter die im § 16 zitirten Vorschriften der Städte-Ordnungen fallen, und wann sie als Landgemeinden anzusehen sind, s. OVG. XIII S. 182, Oertel Anm. 3, 4, 7 zu § 1 (S. 4, 5, 6), Marc. Anm. 2a zu § 1 (S. 11), Brauchitsch III S. 9; bezüglich des Verfahrens im Streitfalle s. Oertel a. a. O. und Schön S. 68.

§ 17.

Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten[1]) unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses.[2])

1) s. Anm. 6 zu § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 3.

2) Die Bestimmung war deshalb erforderlich, weil das G. vom 31. Mai 1853 (GS. S. 291) Ortsstatuten nicht kennt, sondern nur Stadtrezesse, welche königlicher Bestätigung bedürfen und die gesammte Gemeindeverfassung zu regeln bestimmt sind.

Beamte der Landgemeinden,*) der Landbürgermeistereien,**) Aemter,***) Zweckverbände†) und Amtsbezirke.††)

§ 18.

Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie

*) d. s. Ortsgemeinden, welche nicht nach einer der geltenden Städte-Ordnungen (s. § 16 Anm. 1) verwaltet werden (s. Schön S. 68 zu 2). Im Streitfalle entscheidet über die Eigenschaft eines Ortes als Landgemeinde zunächst der Kreisausschuß durch Beschluß, demnächst im Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter Instanz der Bezirksausschuß, in dritter (Revisions-) Instanz das OVG. (§ 26 Abs. 1, LVG. §§ 82, 93); bezüglich des Verfahrens s. OVG. XII S. 178 und die zu § 16 Anm. 2 zitirten.

**) In der Rheinprovinz s. LGO. Rh. vom 23. Juli 1845 (GS. S. 523) § 7, Kr.-O. f. d. Rh. vom 30. Mai 1887 (GS. S. 209) § 21.

***) In Westfalen s. LGO. f. W. vom 19. März 1856 (GS. S. 265) §§ 4, 5.

†) d. s. zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung einzelner kommunalen Angelegenheiten gebildete Verbände, s. LGO. f. die östl. Pr. vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) und LGO. für SH. vom 4. Juli 1892 (GS. S. 115) §§ 128 ff., LGO. für HN. vom 4. Aug. 1897 (GS. S. 301) §§ 100 ff.

††) s. § 47 ff. Kr.-O. vom 13. Dez. 1872 in der Fassung des G. vom 19. März 1881 (GS. 1881 S. 179 ff.). Die Amtsbezirke sind nicht Kommunalverbände, s. Anm. 2 zu § 1.

die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld können [1]) durch Ortsstatut [2]) geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen § 19 Nr. 2 zur Anwendung. [3])

Kommt ein derartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß [4]) ortsstatutarischer Regelung (Absatz 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten u. s. w. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde [5]) der Kreisausschuß beschließen, [6]) ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 12 bis 15 [7]) dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten [8]) derselben entsprechende Anwendung zu finden haben. [9]) Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß. [10]) Der Beschluß des Kreisausschusses bleibt solange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Absatz 1) eine anderweite Regelung getroffen ist. [11])

Auf Antrag der Betheiligten oder der Aufsichtsbehörde [12]) beschließt der Kreisausschuß [6]) über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten. [13])

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (Gesetz-

Samml. S. 233), §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 155), §§ 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301) gebildeten Zweckverbände.[11])

Vorbemerkung: I. Der § 18 handelt ausschließlich von den Beamten der Landgemeinden, Amtsbezirke und Zweckverbände. Die Vorschriften der LGO. f. HN. vom 4. Aug. 1897 §§ 81—87 sind, weil theilweise für die Beamten günstiger, aufrecht erhalten (§ 25 Nr. 2).

II. Vgl. bezüglich des bisherigen Rechtszustandes hinsichtlich der Beamten a) der Landgemeinden: §§ 117, 118 LGO. f. Oe. vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) und ebenso der LGO. f. SH. vom 4 Juli 1892 (GS. S. 115), §§ 81, 83—88 LGO. f. HN. vom 4. Aug. 1897 (GS. S. 301), §§ 22—24, 35 des Hannov. G. betr. die LG. vom 28. April 1859 (Hannov. GS. S. 393), §§ 38—40, 70—73 LGO. f. W. vom 19. März 1856 (GS. S. 265) und § 25 Abs. 3, 27, 28 Kr.-O. f. W. vom 31. Juli 1886 (GS. S. 217), §§ 75, 78, 79, 99 Gem.-O. f. Rh. vom 23. Juli 1845 (GS. S. 523), Art. 20, 21 G. betr. die Gem.-Verf. in der Rh. Pr. vom 15. Mai 1856 (GS. S. 435) und das G. vom 21. Juli 1891 (GS. S. 330), §§ 23, 24, 26, 27 Kr.-O. f. d. Rh. Pr. vom 30. Mai 1887 (GS. S. 209); b) der Zweckverbände: §§ 128 ff. LGO. vom 3. Juli 1891 und LGO. f. SH., §§ 100 ff. LGO. f. HN.; c) der Amtsbezirke: §§ 47 Kr.-O. vom 13. Dez. 1872 (bes. § 69 Abs. 2), Art. 4 Nr. 5 der MG. vom 18. Juni 1873 (M.Bl. S. 153).

1) Diese fakultative Regelung ist erfolgt wegen der Verschiedenheit sowohl des Bedürfnisses wie der Tragfähigkeit der einzelnen Gemeinden. In Weiterbildung des § 81 Abs. 2, § 83 LGO. f. HN., denen

Abs. 1 und 3 sonst nachgebildet sind, ist die fakultative Reliktenversorgung mittelst Ortsstatuts für die Landgemeinden neu eingeführt.

2) welches der Bestätigung durch den Kreisausschuß bedarf (§§ 31 Abs. 1 ZG., § 6 LGO. vom 3. Juli 1891 und ebenso LGO. f. SH. u. HN.).

3) s. Anm. 2 zu § 19[2]. Die auf Grund des § 18 Abs. 1 in Landgemeinden der Rheinprovinz und Westfalens zu erlassenden Ortsstatuten werden daher, falls sie nicht eine der Bestimmung des § 19[2] konforme Bestimmung enthalten, doch jedenfalls nichts von dieser zu Ungunsten der Beamten Abweichendes festsetzen dürfen. Die Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestehen der Provinzialpensionskassen in den beiden Provinzen. Sie war hier nöthig, da § 19 sich nur auf die Aemter und Landbürgermeistereien, nicht auch auf einfache Landgemeinden bezieht; s. § 25[1].

4) Darüber, ob ein Bedürfniß besteht, hat in erster Linie die Gemeinde selbst, in zweiter Linie die antragsberechtigte Aufsichtsbehörde (s. Anm. 5) zu befinden. Die Entscheidung liegt bei den Beschlußbehörden.

5) d. i. der Landrath in erster Instanz, der Regierungspräsident in zweiter Instanz.

6) Gegen den Beschluß ist die binnen 14 Tagen beim Kreisausschuß einzulegende Beschwerde zulässig, über welche der Bezirksausschuß endgültig entscheidet (§ 121 ff. LVG.).

7) § 11 ist ausgelassen, weil an dessen Stelle bei den Landgemeinden die weitergehende Bestimmung des Abs. 3 § 18 tritt. — Die Kreisausschüsse dürfen nicht etwa beliebige das Gesetz ergänzende Vorschriften ihrerseits erlassen. Sie haben vielmehr nur darüber zu befinden, ob und inwieweit die §§ 8—10, 12—15 des G. Anwendung finden sollen.

8) Auf die Forstbeamten der Landgemeinden können die §§ 8—10 auch auf dem Umwege eines durch die Aufsichtsbehörde veranlaßten Kreisausschußbeschlusses nicht für anwendbar erklärt werden (s. § 23 [1]); andererseits gelten die §§ 12—15 für die Forstbeamten auch der Landgemeinden in Rheinland und Westfalen obligatorisch (§ 23 [3]).

9) Analog der Bestimmung des § 128 Abs. 2, 137 Abs. 1 LGO. vom 3. Juli 1891.

10) In Betracht kommen §§ 12 Abs. 1 u. 2 u. 15, vgl. auch § 7 Abs. 2.

11) Dieser Satz, erst von der HHK. zugesetzt, steht nicht an der richtigen Stelle. Er müßte eigentlich dem vorhergehenden Satz vorauf gehen. Die Bestimmung ist analog der im § 6 am Schlusse getroffenen Bestimmung. Der Kreisausschußbeschluß wird durch die Genehmigung des Ortsstatuts ohne Weiteres hinfällig; einer besonderen Aufhebung bedarf es nicht.

12) Die Betheiligten sind die Gemeinde und die Beamten. — „Aufsichtsbehörde" s. Anm. 5. — Die Antragsberechtigung der Aufsichtsbehörde ist für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Hessen-Nassau, wo sie gemäß §§ 81, 83 LGO. s. HN. schon bestand, ein Novum.

13) s. Anm. 7.

14) s. Anm. †) zur Ueberschrift vor § 18.

§ 19.

Die Vorschriften der §§ 8 bis 15 dieses Gesetzes finden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Aemter in der Provinz Westfalen, sowie im Umfange der §§ 12 bis 15 auch auf die Gemeindeeinnehmer in diesen Provinzen mit folgenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1) die Anstellung der Bürgermeister und Amtmänner, sowie die Festsetzung der Besoldung und Dienstunkostenentschädigung für diese Beamten und die Gemeindeeinnehmer (Amtseinnehmer) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften;[1])
2) im Falle der Pensionirung kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist;[2])
3) an Stelle des Bezirksausschusses tritt überall der Kreisausschuß.[3])

Vorbemerkung zu §§ 19 und 20. Die §§-19 und 20 regeln die Beamtenverhältnisse für die Bürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter Westfalens. Diese Verbände gelten für hinreichend leistungsfähig, um ihren Beamten gesetzlich eine weitergehende Fürsorge zu sichern, als den Beamten der Landgemeinden. Prinzipiell sind alle Beamten der Bürgermeistereien und Aemter den städtischen Beamten gleichgestellt; außerdem sind die Gemeindeeinnehmer — auch insoweit sie nicht Beamte der Bürgermeisterei oder des Amtes sind, weil sie nur für eine oder einzelne Gemeinden bestellt sind (§ 44 Abs. 3 LGO. f. W. vom 19. März 1856), — bezüglich des Pensionsanspruchs und der Reliktenversorgung den städtischen Beamten gleich behandelt.

1) s. bezüglich der Rheinprovinz §§ 79, 103, 107 LGO. f. Rh. vom 24. Juli 1845, Art. 24, 25 G. vom 15. Mai

1856, §§ 24, 27 Kr.-O. Rh. vom 30. Mai 1887; bezüglich Westfalens §§ 27, 28 Kr.-O. W. vom 31. Juli 1886. — Die §§ 1—7 des G. sind im Uebrigen auch bezüglich dieser Beamten bindend.

2) Die Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestehen der Provinzialkassenverbände in der Rheinprovinz und Westfalen (s. § 27 bezw. 28 der Kr.-O. Rh. bezw. W. und Anm. 3 zu § 18). Sie ist nachgebildet dem § 28 Abs. 1 Kr.-O. W. (§ 27 Abs. 1 Kr.-O. Rh. war zu eng gefaßt).

3) in Betracht kommen §§ 12 Abs. 1 u. 2 u. 15; siehe auch § 7 Abs. 2.

§ 20.

Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Aemter in der Provinz Westfalen kann die Anstellung besoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlungen beschlossen werden.[1]) Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister oder Amtmänner betreffenden Bestimmungen.[2])

1) Durch die hiernach geschaffene Möglichkeit, besoldete Beigeordnete anzustellen, sollte einem namentlich in den stark entwickelten Bürgermeistereien und Aemtern der Industriebezirke hervorgetretenen Bedürfnisse nach vermehrter Anstellung beruflich vorgebildeter Arbeitskräfte genügt werden. Bisher waren nur unbesoldete (ehrenamtliche) Beigeordnete zugelassen (LGO. Rh. § 103, Kr.-O. Rh. § 24 a. E.; LGO. W. § 69, Kr.-O. W. § 27 a. E.).

2) s. die in Anm. 1 zu § 19 zitirten Gesetze.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

§ 21.

Auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten finden die Vorschriften in §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung;[1]) an Stelle der ortsstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlußfassung des Kreistages.[2])

1) Außerdem die §§ 1—7 dieses G. — Die Gleichstellung der Kreiskommunalbeamten mit den städtischen Beamten ist erfolgt, um den Kreisen ein dem städtischen gleichwerthiges Beamtenmaterial zu sichern. — Die vorhandenen Bestimmungen der Kreisordnungen (z. B. §§ 116[7], 134[3] Kr.-O. vom 13. Dez. 1872) beschränken sich darauf, dem Kreistage die Beschlußfassung über die Errichtung der Kreisämter und die Bestimmung der Zahl und Besoldung der Kreisbeamten, dem Kreisausschuß die Ernennung und Beaufsichtigung derselben zuzuweisen.

2) Da die Kreisstatuten landesherrlicher Genehmigung bedürfen, empfahl sich zur Vereinfachung die Regelung des Satzes 2. — Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrath gegeben (LVG. § 121).

§ 22.

Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes bewendet es, unbeschadet der allgemeinen Bestim-

mungen dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften.[1])

1) siehe §§ 96, 120 Abs. 3 Pr.-O. vom 29. Juni 1875 (den geltenden Wortlaut der Pr.-O. siehe GS. 1881 S. 233. Die Pr.-O., ursprünglich für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen bestimmt, ist dann mit geringen Abänderungen in Hannover [G. vom 7. Mai 1884], Hessen-Nassau [G. vom 8. Juni 1885], Westfalen [G. vom 1. August 1886], Rheinprovinz [G. vom 1. Juni 1887], Schleswig-Holstein [G. vom 27. Mai 1888] eingeführt). Nach den §§ 96, 120 Abs. 3 werden die Verhältnisse der Provinzialbeamten, nach den §§ 69, 93 Abs. 3 der Pr.-O. f. HN. vom 8. Juni 1885 die der Beamten sowohl der Provinz Hessen-Nassau als auch der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden (§ 1 Pr.-O. f. HN.) durch ein der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegendes Provinzialreglement geregelt. Dasselbe gilt für die Provinz Posen auf Grund Art. V Nr. 4 des G. vom 19. Mai 1889 (GS. S. 108) und der Kgl. V. vom 5. Nov. 1889 (GS. S. 177) §§ 30, 42. Vom 1. April 1900 an müssen alle diese Reglements den Bestimmungen der §§ 1—7 des G. entsprechen. Da im Allgemeinen die bestehenden Reglements die Vorschriften der §§ 4 u. 6 bereits erfüllen dürften, die §§ 3 u. 5 aber anderweite Festsetzungen zulassen, kommen für eine Revision der Provinzialreglements wesentlich nur die §§ 1 u. 7 des G. in Betracht. — Der Kreis Herzogthum Lauenburg bildet einen Theil der Provinz Schleswig-Holstein nur, soweit letztere einen Verwaltungsbezirk darstellt, ist aber nicht Theil des Kommunalverbandes der Provinz, sondern hat selbst die kommunalen Aufgaben einer Provinz in seinem Bezirk zu erfüllen [Art. V Einführ.-G. zur Pr.-O. f. SH. vom 27. Mai 1888 (GS. S. 191); § 1 Pr.-O. f. SH.]. Soweit daher die Beamten des Kreises Lauenburg Be-

amte des Landeskommunalverbandes, d. h. dazu berufen sind, Aufgaben der Provinzialverwaltung zu erfüllen, sind ihre Rechtsverhältnisse nach § 22 und nicht nach § 21 zu behandeln (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses 1899, 9. Sitzung vom 9. Mai 1899, Stenogr. Bericht S. 153). Es bleiben daher für diese Beamten die Bestimmungen des Art. V B. vom 24. Aug. 1882 (GS. S. 348) sowie des § 20 Abs. 2 des Lauenburg. G. vom 7. Dez. 1872 (Offiz. Wochenblatt S. 325), soweit nicht §§ 1—7 dieses G. in Betracht kommen, auch fernerhin in Kraft.

Gemeindeforstbeamte.

§ 23.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1) die §§ 8 bis 10 bleiben außer Anwendung;[1])
2) die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Samml. 1817 S. 57),[2]) § 15 des Gesetzes vom 14. August 1876 (Gesetz-Samml. S. 373)[3]) und das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden u. s. f., vom 12. Oktober 1897 (Gesetz-Samml. S. 411)[4]) bleiben unberührt;[5])

3) die Forstbeamten der Landgemeinden[6]) in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Wittwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15;[7]) dabei tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisausschuß, und kommt im Falle der Pensionirung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist.[8])[9])

Vorbemerkung. Der § bezieht sich auf alle Gemeindeforstbeamten, sowohl die der Stadt- wie die der Landgemeinden 2c. Außerdem finden auf alle Forstbeamte die §§ 1—7 dieses G. Anwendung. Die in diesem Gesetze gegebenen Spezialvorschriften für die einzelnen Kategorien von Gemeinden (§§ 8—17 einerseits, 18—20 andrerseits u. s. w.) finden, je nachdem es sich um städtische oder ländliche Forstbeamte handelt, zwar ebenfalls Anwendung, indessen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23. — Wegen des bisherigen Rechtszustandes vgl.: für die östlichen Provinzen: G. betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. Aug. 1876 (GS. S. 373) §§ 7, 10; für die Rheinprovinz und Westfalen: V. betr. die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein (für Sachsen nicht mehr giltig, § 15 G. vom 14. Aug. 1876) vom 24. Dez. 1816 (GS. 1817 S. 57) §§ 3, 6, 7; G. betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz vom 11. Sept. 1865

(GS. S. 989 ff.); G. betreffend Abänderung 2c. in den Landgemeinden der Rheinprovinz vom 21. Juli 1891 (GS. S. 330); Instruktionen der Oberpräsidenten der Rheinprovinz und Westfalens vom 31. Aug. 1839 bezw. 19. Mai 1857; für die 1866 neu erworbenen Provinzen: V. betreffend Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen vom 4. Juli 1867 (GS. S. 1129) § 2; G. betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Okt. 1897 (GS. S. 411).

1) Das hat unmittelbare Bedeutung für die Forstbeamten der Städte und Kreise, der Bürgermeistereien der Rheinprovinz und der Aemter in Westfalen (§ 19). Mittelbar ist die Bestimmung aber auch für Landgemeindeforstbeamten von Bedeutung, insofern die §§ 8—10 auch nicht auf dem Umwege des § 18 Abs. 2 (Kreisausschußbeschluß) auf Forstbeamte der Landgemeinden für anwendbar erklärt werden können; s. Anm. 8 zu § 18. — Die Bestimmung darüber, ob die Kommunen die Forstbeamten lebenslänglich, auf Zeit oder Kündigung anstellen, ist danach, insoweit nicht die in Nr. 2 aufrecht erhaltenen bestehenden Gesetze bestimmte Erfordernisse enthalten — wie z. B. G. vom 12. Okt. 1897 § 4 für den Regierungsbezirk Wiesbaden — den Gemeinden selbst überlassen. Dagegen ist, da die §§ 1 bis 7 auf alle Gemeindeforstbeamten Anwendung zu finden haben, hinfort für die Aufsichtsbehörde zweifellos die Möglichkeit gegeben, die Anstellung der Forstbeamten als Gemeindebeamten in der Form des § 1 insoweit zu erzwingen, als die Funktionen der betreffenden Stelle beamtlicher Natur sind. Wegen des bisherigen abweichenden Rechtszustandes vgl. OVG. XXVII S. 296, 304.

2) Verordnung vom 24. Dez. 1816:

§ 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien

zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten . . . .

§ 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften,
2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen . . . .

§ 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig.

§ 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im § 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Ge-

meinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden werden, als Kommunal- oder Instituts-beamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§ 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen, oder zu pensioniren, insofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren, vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß, nachgewiesen und anerkannt worden.

(Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Forstbeamte).

Die Verordnung ist von besonderer Bedeutung deswegen, weil allein für ihren Geltungsbereich schon bisher der Aufsichtsbehörde das Recht zustand, sowohl vor wie nach Besetzung der Stellen eine angemessene Besoldung der Gemeindeforstbeamten zu erzwingen (OVG. XXVII S. 82, 301; MR. vom 6. Juli 1862 [MBl.

S. 245]); für das Gebiet der übrigen Monarchie besteht dies Recht der Aufsichtsbehörde nunmehr bezüglich der städtischen Gemeindeforstbeamten nach Maßgabe des § 11, bezüglich der ländlichen nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 dieses G. — Die V. vom 24. Dez. 1816 ist auch deshalb bemerkenswerth, weil in ihrem Geltungsbereich schon bisher die Forstbeamten, selbst der Landgemeinden, einen obligatorischen Pensionsanspruch hatten (§ 23 Nr. 3 und Anm. 6).

3) Derselbe hebt die Verordnung vom 24. Dez. 1816 für Sachsen auf. Zur Vermeidung des Mißverständnisses, als sollte die durch dieses Gesetz ausdrücklich aufrecht erhaltene V. vom 24. Dez. 1816 nunmehr für Sachsen wieder in Geltung treten, ist die Aufrechterhaltung des § 15 ausdrücklich ausgesprochen worden.

4) Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a./M. vom 12. Okt. 1897:

„Wir Wilhelm, ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a./M., was folgt:

§ 1. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 2. Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffent-

lichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§ 3. Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,
b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,
c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),
d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

Wird bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken unter den Betheiligten über die Besetzung der Stelle eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4. Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 5. Im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste bereits lebenslänglich angestellt gewesene Forstschutzbeamte können von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ohne Ablegung der sonst erforderlichen Probedienstzeit lebenslänglich angestellt werden.

§ 6. Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushalts-Etat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den betheiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.

Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern Mangels anderweiter Ver-

einbarung nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.

§ 7. Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zwecks Festsetzung der Pension kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Forstschutzbeamte als solcher bei anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angestellt gewesen ist.

§ 8. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 9. Die Wittwen und Waisen der auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

§ 10. Ueber streitige Pensionsansprüche der Forstschutzbeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß, in allen anderen Fällen der Kreisausschuß, und zwar soweit sich der Beschluß darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden

Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 11. Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit ist entstehendenfalls in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen, und zwar, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, gemäß § 91 Absatz 1 Nr. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 254), in allen anderen Fällen gemäß § 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301).

§ 12. Sämmtliche Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche für ihre Waldungen nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigte Schutzbeamte angestellt haben, werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Forstschutzbeamten und den Hinterbliebenen von Forstschutzbeamten die ihnen zustehenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder zu zahlen.

Gehören zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirke fiskalische Waldgrundstücke, so hat der Forstfiskus für diese Flächen dem Kassenverbande beizutreten.

Die zur Bestreitung der Zahlungen von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern erforderlichen Beiträge werden von den zum Verbande gehörigen Waldeigenthümern nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Diensteinkommens aufgebracht.

Die Beiträge werden von dem Vorstande des Kassenverbandes festgesetzt.

Gegen den Feststellungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§ 13. Von der Errichtung des Kassenverbandes (§ 12) kann abgesehen werden, so lange die auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtages vom 18. April 1896 und der landesherrlichen Genehmigung vom 12. Juli 1896 begründeten Ruhegehaltskasse und Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen und die Zahlung der nach diesem Gesetze an Forstschutzbeamte und deren Hinterbliebene zu gewährenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder übernehmen.

§ 14. Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.

§ 15. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit länger als Jahresfrist in derselben Stellung befindlichen Forstschutzbeamten, deren Gesammtjahreseinkommen sich einschließlich der Nebeneinnahmen auf mindestens 400 Mark beläuft, sind, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, als lebenslänglich angestellt anzusehen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben."

Wichtig ist insbesondere der schon in Anm. 1 erwähnte § 4. Danach müssen die Forstschutzbeamten im

Regierungsbezirk Wiesbaden nach einjähriger Probezeit lebenslänglich angestellt werden.

5) Es verbleibt demnach, soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes Platz greifen, und soweit nicht Nr. 3 dieses Paragraphen in Betracht kommt, in der Rheinprovinz, in Westfalen und im Regierungsbezirk Wiesbaden bezüglich der Forstbeamten bei dem geltenden Recht.

6) Bei den Forstbeamten der Stadtgemeinden ist der Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung ohnehin obligatorisch. Der gesetzgeberische Grund für die Bestimmung der Nr. 3 war der, daß in diesen beiden Provinzen den lebenslänglich angestellten Forstbeamten der Landgemeinden schon bisher ein Pensionsanspruch zustand; s. die in der Vorbem. zitirten Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

7) Das Zitat ist nicht ganz genau; richtig §§ 12, 13, 15.

8) Der Grund der letzteren Bestimmung liegt in dem Bestehen der Provinzialpensionskassen in der Rheinprovinz (Kr.-O. f. Rh. § 27 Abs. 2) und Westfalen (Kr.-O. f. W. § 28 Abs. 2). Schon bisher galt gemäß Art. II G. vom 21. Juli 1891 in der Rheinprovinz, gemäß § 28 Abs. 1 Kr.-O. f. W. in Westfalen und außerdem gemäß § 7 G. vom 12. Okt. 1897 — aufrecht erhalten durch Nr. 2 — im Regierungsbezirk Wiesbaden das Gleiche. Vgl. auch § 25 Abs. 2 Nr. 1.

9) Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit bei den Forstversorgungsberechtigten s. Anm. 7 zu § 12.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes[1]) zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für

ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt,[2]) jedoch unbeschadet der Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes,[1]) soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.[3])

Vorbemerkung: Die im § 24 enthaltene Uebergangsbestimmung bezieht sich nur auf die Pensionen und die Reliktenversorgung. In der HHK. wurde die Anregung gegeben, auch hinsichtlich der Anstellung der Beamten selbst, insbesondere hinsichtlich solcher Personen, von denen es nach dem bisherigen Rechte zweifelhaft sein könnte, ob sie als Beamte und event. ob sie als lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte anzusehen seien, eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen dahin gehend, daß die Kommunen ermächtigt würden, mit diesen Personen rechtsgültige Vereinbarungen bezüglich der Neuregelung ihres Anstellungsverhältnisses zu schließen. Die Anregung wurde damit begründet, daß solche vertragsmäßige Neuordnung möglicherweise als unzulässiger Vertrag über öffentliches Recht angefochten und für ungültig erklärt werden könnte. Indessen wurde von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung Abstand genommen, nachdem von Seiten der Regierung der Standpunkt vertreten war, daß solche vertragsmäßige Neuregelung zweifellos zulässig und rechtsgültig sein würde. Jedenfalls werden sich die Kommunen der Verpflichtung nicht entziehen können, in allen zweifelhaften Fällen durch Vereinbarung mit den betreffenden Beamten oder aber durch lebenslängliche Anstellung der betreffenden Personen für die Zukunft zweifelsfreie und unanfechtbare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Vgl. im Uebrigen wegen der Anwendbarkeit des Gesetzes auf bereits bestehende Beamtenverhältnisse Anm. 1 zu § 25 und Anm. 8

zu § 1. — Eine besondere Bedeutung hat der § 24 für die bei Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Gemeindebeamten der Provinz Hannover, weil das auf diese anzuwendende Gesetz über die Verhältnisse der Kgl. Staatsdiener vom 24. Juni 1858 (Hannov. GS. S. 119) zum Theil günstigere Bestimmungen über die Pensionen enthält (z. B. § 73, 74 l. c.) als das preußische Pensionsgesetz, welches von nun an Anwendung zu finden hat.

1) d. h. sowohl nach Maßgabe der Vorschriften, die unmittelbar im Gesetz oder den in Bezug genommenen Gesetzen enthalten sind, als auch nach Maßgabe des Inhalts der vom Gesetz (und zwar bezüglich der Pensionen in den §§ 12 Abs. 1 u. 2 und § 18, bezüglich der Reliktenansprüche in den §§ 15 u. 18) zugelassenen Festsetzungen (Reglements, Ortsstatuten, Einzelabmachungen).

2) Voraussetzung der Anwendung dieser Bestimmung ist, daß es sich um einen Beamten handelt, der a) schon nach bisherigem Rechte mit Pensionsberechtigung angestellt war und b) bezüglich dessen alle sonstigen Voraussetzungen des Pensionsanspruchs — abgesehen von der noch nicht konstatirten Dienstunfähigkeit — insbesondere das erforderliche Dienstalter, am 31. März 1900 gegeben waren. Die Bedeutung dieser Bestimmung, welche den Artikeln II G. vom 31. März 1882 und G. vom 1. März 1891 nachgebildet ist, ist die, daß bezüglich der Pensionen auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten (nicht auch auf die vor dem 1. April 1900 pensionirten oder sonst ausgeschiedenen Beamten; auf diese findet das Gesetz keine Anwendung; s. Anm. 8 zu § 1 und Vorbem. zu § 15) das neue Recht dann nicht Anwendung findet, wenn das alte Recht für die Beamten günstiger ist; daß aber die alten Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß nur diejenige Pension gezahlt werden muß, welche am 31. März 1900 hätte gewährt werden müssen, daß sonach bei der Pen-

sionirung nach altem Rechte die Dienstjahre, die auf den 1. April 1900 folgen, außer Ansatz bleiben. — Die hiernach berechnete Pension stellt nur das Mindestmaß dessen dar, was die Gemeinden gewähren müssen. Darüber hinauszugehen steht den Gemeinden frei, ohne daß ihre bezügliche Beschlußfassung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

3) Danach soll die Anwendung des alten Rechts bei Berechnung der Pension nicht präjudiziell sein für die Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes, für letztere vielmehr prinzipiell das neue Recht maßgebend sein, soweit nicht erworbene Rechte auf höhere Bezüge bestehen. Auch die hiernach berechneten Wittwen- und Waisengelder stellen nur einen Minimalbetrag dar, den die Gemeinden überschreiten dürfen. — Da, wo etwa Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß die Gemeinden behufs Versorgung der Relikten ihrer Beamten Verträge mit Kassen geschlossen haben, an welche sie gebunden sind, und auf Grund deren den Hinterbliebenen von Beamten Ansprüche zustehen, welche von den durch dieses Gesetz eingeführten, den Ansprüchen der Hinterbliebenen von Staatsbeamten entsprechenden Ansprüchen abweichen, haben es die Gemeinden in der Hand, durch die im § 15 vorbehaltenen „anderweitigen Festsetzungen" eine geeignete sich an die bisherige Regelung anschließende Neuregelung eintreten zu lassen; sie sind hierbei aber, soweit es sich um erworbene Rechte handelt, an die Zustimmung der Betheiligten gebunden.

§ 25.

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.[1]) Insbesondere gilt dieses auch von den §§ 41 Absatz 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141).[2])

Unberührt bleiben:

1. § 28 Absatz 2 bis 5 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 217) und § 27 Absatz 2 bis 6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 209),[3]) jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die den Beamten nach § 18 zustehenden Pensionen erstreckt.[4])

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden:

a) auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§ 12 Absatz 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Absatz 2 Nr. 1 b festgestellten Grundsätze[5]) gewährt werden,

b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs- insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.[6])

2. §§ 81 bis 87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-

Samml. S. 301),[7]) § 84 indessen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{80}$ steigt.[8])

1) Diese Bestimmung ist nur insofern von Werth, als sie erkennen läßt, was übrigens schon aus der ganzen Gestaltung des Gesetzes hervorgeht (s. das zur Ueberschrift Gesagte), daß das Gesetz sich nicht die Bedeutung einer Kodifikation beilegt, d. h. die vollständige Regelung der behandelten Materie sich nicht zum Ziel gesetzt hat und die Ausfüllung der Lücken durch altes und neues gesetzliches und autonomisches Recht nicht verbieten will. Daß ältere Gesetze durch neue widersprechende aufgehoben werden, ist einerseits selbstverständlich, andererseits ist der erste Satz des § 25 in seiner Allgemeinheit nur bedingt richtig, insofern das alte widersprechende Recht nicht nur in Bezug auf die Fälle des § 24 (Pension und Reliktenansprüche) unter Umständen Geltung behält, sondern auch, soweit ein Beamtenverhältniß *vor* dem Inkrafttreten des Gesetzes definitiv geschaffen war, für die Rechtsgültigkeit der Anstellung sowohl, als auch für die Dauer des Verhältnisses das frühere Recht maßgebend bleibt (s. Anm. 8 zu § 1 und Vorbem. zu § 24). Aus diesem Grunde werden z. B. — was von praktischer Bedeutung sein dürfte — solche städtische Beamte, welche *vor* dem 1. April 1900 im Geltungsbereiche der St.-O. Oe. vom 30. Mai 1853 als Gemeindebeamte auf Zeit oder Kündigung angestellt worden sind, ohne daß sie zu den im § 56[c] l. c. angeführten zu mechanischen oder vorübergehenden Diensten bestimmten Beamten gehören, auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, obwohl Letzteres die Anstellung auf Zeit oder Kündigung zuläßt, dennoch auf Grund des § 56[c] St.-O. als *lebenslänglich* angestellte Beamte anzusehen sein (sofern sie sich nicht etwa freiwillig dem neuen Recht und den darin vorgesehenen neuen Orts-

statuten unterwerfen); und zwar auch dann, wenn ihre Anstellung seinerzeit auf Grund eines genehmigten (aber, weil gegen § 56[6] l. c. verstoßend, ungesetzlichen) Ortsstatuts erfolgt ist (RGE. XXXVII S. 226, OVG. II S. 107, III S. 97, IV S. 117, XII S. 177, XXX S. 90; Brauchitsch III S. 34 unten).

2) Diese beiden ausdrücklich aufgehobenen §§ bestimmten, daß die Zahl und das Diensteinkommen der städtischen Beamten durch Ortsstatut bestimmt werden müsse. Da das Gesetz zwar bewußt davon abgesehen hat, einen solchen Zwang einzuführen, indessen diese Absicht wörtlich nirgends zum Ausdruck gekommen ist, war die ausdrückliche Aufhebung dieser dem Geist des Gesetzes widersprechenden Bestimmungen nöthig, wenn sie nicht noch möglicherweise als in Geltung befindlich angesehen werden sollten.

3) s. § 19 Nr. 2 und § 23 Nr. 3, Anm. 2 zu § 19, Anm. 8 zu § 23 und Anm. 3 zu § 18. Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen beziehen sich auf die Organisation der Provinzialkassenverbände. Die ersten Absätze der im Gesetz zitirten §§ sind ersetzt durch § 18 Abs. 1 letzten Satz, § 19 Nr. 2, § 23 Nr. 3 Satz 2, der Abs. 7 des § 27 Kr.-O. s. Rh. durch §§ 13, 18 Abs. 2, 19 des G.

4) Dieser Zusatz war nöthig, damit nicht nur die durch das Gesetz unmittelbar gewährleisteten, sondern auch die auf Grund der im § 18 vorgesehenen Ortsstatuten den Gemeindebeamten zustehenden Pensionsansprüche von den Pensionsverbänden honorirt werden müssen. Noch weiter zu gehen und die Provinzialpensionskassen, wie dies die Provinz Westfalen wünschte, auch mit den auf Grund von Einzelvereinbarungen besonders zugebilligten Pensionen durch einen entsprechenden Zusatz zu § 18 gesetzlich zu belasten, hat man mit Rücksicht auf den entgegenstehenden Wunsch der Rheinprovinz und um die Organisation der beiden Provinzialkassenverbände nicht im Wege gesetzlichen Zwanges auf

eine finanziell gänzlich veränderte Grundlage zu stellen, absichtlich unterlassen; man hat es vielmehr für ausreichend erachtet, den Provinzialkassenverbänden vermittelst der nachfolgenden Bestimmungen zu a) und b) die Möglichkeit zu geben, mit ministerieller Genehmigung ihr Statut dahin zu ändern, daß auch die auf Einzelvereinbarungen beruhenden Pensionsansprüche honorirt und andere als die im Dienste der pensionirenden Gemeinde zugebrachten Dienstjahre bei der Pensionsberechnung in Anrechnung gebracht werden. — Von einem gesetzlichen Zwange zur Schaffung solcher Pensionskassen für die anderen Provinzen ist ebenfalls Abstand genommen worden.

5) d. h. die Einzelvereinbarung muß entweder mindestens die gesetzlichen Ansprüche gewähren oder, wo sie vom Gesetz nach unten abweichen will, die nach den zitirten Bestimmungen erforderliche Genehmigung des Bezirks- bezw. Kreisausschusses erhalten haben. Wegen des Zweckes dieser ganzen Bestimmung s. Anm. 4.

6) sodaß also die von der einzelnen Kommune über eine solche Anrechnung getroffene Vereinbarung bezw. reglementarische Festsetzung, welche an sich keiner Genehmigung bedarf (Anm. 8 zu § 10), für den Kassenverband bindend ist (s. auch Anm. 4). — Für die Auslegung des Begriffes „öffentliche Korporation" fehlt es in den Materialien des Gesetzes an jedem Anhalt. Daß hier nicht, wie im Allgemeinen Landrecht Th. II Titel 6 der einfache Gegensatz zur „erlaubten Privatgesellschaft" ausgedrückt werden soll, ist fraglos. Zweifelhaft könnte sein, ob im prägnanteren Sinne „Korporationen des öffentlichen Rechts" gemeint sind. [In diesem Sinne ist der Begriff streitig, vgl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 18; Gierke, Genossenschaftstheorie S. 162, 657, 912. Ein praktisch gut anwendbares, weil meist zutreffendes Moment zur Bestimmung der Eigenschaft einer Korporation als einer öffentlich-

rechtlichen ist die Art, wie die Beitreibung der Korporationsbeiträge erfolgt; wenn mittelst Verwaltungszwangsverfahrens (s. B. vom 7. Sept. 1879 GS. S. 591) (nicht im Rechtswege), so liegt in der Regel eine öffentliche Korporation vor; vgl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 6. Aufl., Bd. IV S. 676. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen juristischen Personen zu den Korporationen des öffentlichen Rechts vgl. Förster-Eccius a. a. O. § 283.] Richtiger Ansicht nach dürfte sich der Ausdruck hier nur auf diejenigen öffentlich-rechtlichen Korporationen beziehen lassen, deren Beamte als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind (vgl. ALR. II, 10 § 69 und OVG. XVI S. 154, XX S. 39).

7) §§ 81—87 LGO. s. HN. lauten:

§ 81. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen.

Ueber die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

§ 82. Hat eine Gemeinde die Wahl eines besoldeten Bürgermeisters beschlossen (§ 46 Abs. 2), so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

§ 83. Auf Antrag der Betheiligten oder der Aufsichtsbehörde beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und Dienstbezüge der Bürgermeister und sonstigen Gemeindebeamten.

§ 84. Den besoldeten Bürgermeistern sind, sofern nicht mit Genehmigung des Kreisausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach ab-

gelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel der Besoldung nach sechsjähriger Dienstzeit,

die Hälfte der Besoldung nach zwölfjähriger Dienstzeit,

zwei Drittel der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.*)

§ 85. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, sofern nicht mit Genehmigung des Kreisausschusses ein Anderes vereinbart worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Unberührt bleibt der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133), soweit er nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (Gesetz-Samml. S. 19) abgeändert ist.

§ 86. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 87. Die Wittwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten, falls nicht ein Anderes mit Ge-

*) Abgeändert durch § 25[2] des G., s. Anm. 8.

nehmigung des Kreisausschusses vereinbart worden ist, Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Gemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen ist erfolgt, weil dieselben für die Beamten der Landgemeinden günstiger sind als die Regelung durch dieses Gesetz; dadurch ist nun freilich die Ungleichheit erzeugt, daß in Hessen-Nassau die Beamten der Landgemeinden theilweise einen obligatorischen Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung haben, während in den übrigen Provinzen diese Ansprüche nur fakultativ gegeben sind, insofern sie von ortsstatutarischer Regelung abhängig sind. (Irrthümlich nimmt der Bericht der HHK. [zu § 25 unter Nr. 2] an, daß auf Grund der in § 25 Abs. 2 Nr. 1 aufrecht erhaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westfalen auch dort ein obligatorischer Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung für die Beamten der Landgemeinden bestehe. Das widerspricht aber unbedingt dem Wortlaute des § 18 Abs. 1. Nur für die Beamten der Bürgermeistereien und Aemter [einschließlich der Gemeindeeinnehmer] trifft gemäß § 19 des G. die Behauptung des Kommissionsberichts zu.)

8) Der Zusatz entspricht der Bestimmung am Ende des § 14 Abs. 1. Danach bleiben auch in Zukunft die hessisch-nassauischen Landbürgermeister wie bisher den städtischen Magistratsmitgliedern in Bezug auf die Bemessung des Pensionsanspruches gleichgestellt.

§ 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.[1])

1) Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Ortsstatute und Beschlüsse können auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtsgiltig gefaßt und genehmigt werden (ein diesbezüglicher Zusatz wurde als überflüssig abgelehnt); indessen können solche Statute und Beschlüsse erst mit dem Gesetze selbst in Rechtswirksamkeit treten. Daher würden Anstellungen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf diese neugeschaffenen Statuten erfolgen sollten, nach bisherigem Rechte zu beurtheilen sein.

§ 27.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.[1])

1) Ausführungsvorschriften sind z. Z. noch nicht erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juli 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen.
Bosse. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Sachregister.

Die großen Zahlen bedeuten die §§, die kleinen die Anmerkungen. V. = Vorbemerkung.

A.

Abgeordnete, Urlaub für A., Vertretungskosten 3, 3.

Altes Recht, Anwendbarkeit dess. 1, 8. 24.

Altersgrenze 9, 1.

Altersunterschied, beim Wittwengeld 15, 6.

Alterszulage 7, 3. 11, 4.

Aemter, in Westfalen 19. 20.

Amtsbezirk, kein K.-V., die Beamten aber K.-V. 1, 2. 18.

Amtseinnehmer 20.

Amtsversammlung 20.

Anrechnung der Dienstzeit 12; der Militärdienstzeit 12, 7; der Vorber.-Zeit u. Probedienstzeit 12, 9; s. auch 18, 3. 19, 2. 23. 25, 4, 5, 6.

Anstellung, der K.-V. überhaupt 1, 2, 3, 4—8; Klage auf Anstellung unzulässig 1, 7; d. städt. V. 8, 1. 9; der Landgem.-V. 18; der Landbürgermeister u. Amtmänner 19; d. Magistratsmitgl. in Städten 14.

Anstellungsurkunde 1, 4—8.

Arbeitszimmer 5.

Aufrechnung gegenüber der Gehaltsforderung 3, 6.

Aufsichtsbehörde 6; bei Städten 9, 2; bei Landgemeinden 18, 5.

Ausführungsbestimmungen 27.
Auskömmlichkeit d. Gehalts 11 V.
Ausscheiden aus dem Amt 3, 3.
Ausschlußfrist 7, 10.

B.

Badeorte 18.
Beamte der Städte 8—17; der Landgem. 18—20; der Kreise 21; der Provinzen 22.
Beigeordnete 1, 2. 14. 15, 20.
Beschäftigung auf Probe, z. Vorbereitung, z. vorüb. Dienstleistung 10.
Beschwerde gegen Kündigung 9, 4.
Beschwerdefrist im Verwaltungsbeschluß und Streitverfahren 7, 12.
Besoldung 4, 3. 7, 3. 11.
Besoldungsperiode 3, 3.
Besteuerung des Diensteink. 3, 8.
Besteuerungsgemeinde 3, 8.
Betriebsunfälle d. Beamten 15, 6.
Betriebsverwaltung, städtische 8, 2; Begriff 8, 4. s. auch 9, 4.
Beurlaubung, Gehaltszahlung, Vertretung während der B. 3, 3.
Bezirksausschuß 7. 8, 6. 9, 1. 11. 12. 15. 17. 19. 21.
Bezirksverband d. Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden 22.
Bürgermeister 1, 2. 14. 15, 2.
Bürgermeistereien 19. 20.
Bürgermeistereiversammlung 19.

C.

Communalbeamter, Begriff 1, 1, 2; Lehrer keine C.-B. 1, 3. s. auch Beamte.
Communallandschaftliche Verbände 1, 2.
Communalständische Verbände 1, 2.

Communalverband, Begriff 1, 2; Amtsbezirke d. C.-V. gleichgestellt 1, 2; Reg.-Bez. Wiesbaden u. Kassel u. Kreis Lauenburg als C.-V. 1, 2. 22, 1.
Communalverwaltungsbehörde 4, 8.
Concludente Handlungen 1, 4.
Corporation, öffentliche 25, 6.

D.

Dauer d. probew. Beschäft. 2, 1. 10, 12.
Dienstalter, pensionsfähiges 12, 7, 9. 18, 3. 19, 2. 23. 25, 4, 5, 6.
Dienstaufwandsentschädigung 7, 3, 7.
Diensteid 1, 4.
Diensteinkommen 7, 3, 7; Besteuerung d. D. 3, 8.
Dienstreise 2, 2. 6, 3.
Dienstunfähigkeit 12, 2, 10.
Dienstwohnung 5. 7, 3.
Dienstzeit s. Dienstalter.
Disziplinarverfahren 12, 2, 10.

E.

Ehrenamtlich thätige Personen 1, 2. 2, 4.
Einbehaltung d. Gehalts 3, 3.
Einkaufsgelder b. Wittwen- u. Waisenkassen 15.
Eltern a. Hinterbliebene 4, 1.
Entfernung aus dem Amte 3, 3. 12, 2.
Entschädigung bei Dienstreisen 2, 2. 6.
Entziehung d. Gehalts 3, 3.
Erworbene Rechte 12, 3, 13. 24.

F.

Festsetzung der Besoldungen 11, 18, 7.
Flecken 16, 2.
Forstbeamte 18, 8. 23.
Forstschutzbeamte 23.
Forstversorgungsberechtigte 12, 7.
Freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt 3, 5.
Funktionszulage 7, 3, 7.
Fürsorge b. Betriebsunfällen d. Beamten 15, 6; s. Hinterbliebene s. Hinterbliebenen-Versorgung.

G.

Gehalt, Rechtsnatur 3, 3; Entziehung und Einbehaltung d. G. 3, 3; Pfändbarkeit 3, 4; Uebertragbarkeit 3, 5; Aufrechnung gegen den Gehaltsanspruch 3, 6; Verjährung 3, 7; Besteuerung 3, 8; Festsetzung der Gehälter 11; pensionsfähiges Gehalt 7, 7.

Gehaltszahlung 3, 3.

Geltungsbereich d. Gesetzes; räumlicher: Anm. *** zur Ueberschrift; persönlicher 1. 2.

Gemeindeabgaben s. Besteuerung.

Gemeindebeamten s. Kommunalbeamten.

Gemeindebeschluß 9, 3.

Gemeindeeinnehmer 19.

Gemeindeforstbeamte 23, 18, 8.

Gemeindelehrer s. Lehrer.

Gemeindevorstände, Mitgl. der städt. Gem.-Vorst. 1, 2. 3, 2. 14. 15.

Geschwister a. Hinterbliebene 4, 1.

Gesetzmäßigkeit der Ortsstatuten 9, 1.

Gewerbliche Unternehmung 8, 5.

Gnadenbezüge, Rechtsweg wegen der 7.

Gnadenmonat 4, 6. 12, 11.

Gnadenquartal 4.

Grundgehalt 11, 4.

H.

Hannover, Pensionsberechnung bei den Magistratsmitgl. in H. 14, 3. 24 V. 25.

Hessen-Nassau, Pensionsberechnung bei den Landgemeindebeamten 18, 12. 25.

Hinterbliebene 4; Begriff 4 V.

Hinterbliebenenversorgung 2, 2. 4. 15. 18, 1. 23. 24, 3. 25, 7.

J.

Indigenat, Verlust desselben 12, 11.

Industriebezirk 20, 1.
Industrieorte 18.
Informatorische Beschäftigung d. Militäranwärter 10, 4.
Instanzenzug bei vermögensrechtl. Streitigkeiten 7, 12.

K.

Kanzleidienst, Besetzung der Stellen im K. mit Militäranwärtern 10, 4.
Kassenverbände, s. Provinzialkassenverbände.
Klage weg. vermögensrechtl. Streitigkeiten 7; auf Anstellung unzulässig 1, 7.
Kollegialbeschluß 8 V., 9.
Kommunalbeamter, Begriff 1, 1, 2; Lehrer keine K.-B. 1, 3.
Kommunallandschaftliche Verbände 1, 2.
Kommunalständische Verbände 1, 2.
Kommunalverband, Begriff 1, 2; Amtsbezirke keine K.-V. 1, 2; Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden und Kreis Herzogthum Lauenburg K.-V. 1, 2. 22, 1.
Kommunalverwaltungsbehörde 4, 8.
Konkludente Handlungen 1, 4.
Korporation 25, 6.
Kreisausschuß 7. 18. 19. 23.
Kreiskommunalbeamte 21.
Kreisstatut 21, 2.
Kreistagsbeschluß 21.
Kreisverbände, Beamte der Kr.-V. 1, 2. 21.
Kündigung 8 V., 9, 4.

L.

Landbürgermeister in Hessen-Nassau 25, 8.
Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz 19. 20.
Landgemeinden, Begriff, Anm. * zur Ueberschr. vor 18. 18. 19. 20.
Landrath, nicht Aufsichtsbehörde der Städte 9, 2.
Landtag siehe Abgeordnete, Reichstag.

Lauenburgischer Landeskommunalverband 22, 1.
Lebenslängliche Anstellung 8. 9.
Lehrer, kein K.-B. 1, 3.
Leistungsfähigkeit der Kommunen 11.

M.

Magistratsmitglieder 1, 2. 14. 15, 2.
Mechanische Dienstleistungen 8, 1. 10, 4.
Militäranwärter 2, 1. 10, 4. 12, 7.
Militärdienstzeit, Anrechnung derselben 12, 7. 25.
Militärische Uebungen, Gehaltszahlungen während derselben 3, 3.
Minister des Innern 11; V. 5.
Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei Festsetzung der Besoldungen 11. 18, 7.

N.

Nachlaß, Verhältniß des Gnadenquartals z. Nachlaß 4, 4.
Naturalbezüge 7, 3, 7.
Nebenamt, Einkommen daraus 12, 11.
Nebenamtlich beschäftigte K.-B. 1, 2. 2, 4.
Nebenberuflich beschäftigte K.-B. 1, 2. 2, 4.
Nebengeschäfte, Einkommen daraus 12, 11.
Nebenthätigkeit 2, 4.
Neuvorpommern u. Rügen, Ortsstatuten innerhalb N. 17.

O.

Oberpräsident von Berlin 11 V., 8.
Obrigkeitliche Funktionen, Begriff 1, 6. 2, 3. 10, 1.
Oeffentliche Korporation 25, 6.
Ortschaften, Eigenschaft derselben als Städte 16, 2.
Ortsstatut 8, 6. 9. 10. 11. 12. 17. 18, 2. 20. 26, 1.

P.

Pensionsanspruch 2, 2. 4; nicht übertragbar 3, 5;

nicht pfändbar 12, 11; Besteuerung 3, 8; monatliche Zahlung 12, 11; Rechtsweg 7; der städt. Beamten 12; der Landgemeindebeamten 18; der Beamten der Bürgermeistereien und Aemter 19; der Kreisbeamten 21; der Forstbeamten 23, 6; Uebergangsbest. hinsichtlich der Pensionen 24. 25, 5; Ruhen d. P. 12, 11. 13.

Pensionirungsverfahren 12, 2; bei d. über 65 Jahre alten Beamten 12, 10—13.

Pensionsfähige Dienstzeit 12. 19, 2.

Pensionsfähiges Gehalt 7, 7.

Pensionskassenverbände s. Provinzialkassenverbände.

Persönliche Zulagen 7, 3.

Pfändbarkeit des Gehalts 3, 3; der Gnadenkompetenzen 4, 4; der Pension 12, 11.

Pflegekinder als Hinterbliebene gnadenkompetenzberechtigt 4, 1.

Polizeibeamte 11 V., 7, 8.

Präklusivfrist 7, 10.

Privatdienstvertrag 1, 6. 2, 3. 8, 4.

Probeweise Beschäftigung 2, 1. 6, 2. 8, 1. 10, 1, 2, 3. 11, 3. 12, 1, 9. s. auch „Dauer" und „Militäranwärter".

Provinzialbeamte 22.

Provinzialkassenverbände 18, 3. 19, 2. 23, 8. 25.

Provinzialrath 7, 9. 11, 6. 20, 2.

Provinzialreglement 22, 1.

Prüfungen 10, 4.

Q.

Quartalsweise Gehaltszahlung 3; Gnadenquartal 3, 3. 4.

R.

Rangordnung, fehlt bei K.-V. 15, 8.

Rechtsweg bei vermögensrechtl. Streitigk. 2, 2. 7.

Regierungspräsident, Aufsichtsbehörde d. Städte 9, 2.

Reichsdienst 13, 1. 25; Nichtanrechnung des Reichsdienstes 12.
Reichstag, kein Urlaub zum Eintritt nöthig; Vertretungskosten f. R.-Abgeordnete 3, 3.
Reisekostenentschädigung 6. 7.
Reliktenversorgung s. Hinterbliebenenversorgung.
Repräsentationskosten 7, 3, 7.
Rheinprovinz, Pensionen d. Landgem.-Beamten in der Rh. 18, 3; Bürgermeistereien in der Rh. 19. 20; Forstbeamte i. d. Rh. 23; Uebergangsbest. f. d. Rh. 25.
Rückwirkende Kraft des Gesetzes 1, 8. 25, 1.
Rügen, Ortsstatuten in Neuvorpommern u. Rügen 17.
Ruhen d. Pensionsanspruchs 12, 11. 13.

S.

Sachverständigengebühren 6, 9.
Sitzungszimmer 5.
Staatsdienst 25; Nichtanrechnung d. Staatsdienstes 12.
Stadtgemeinde, Begriff 16.
Städtische Beamte 8—17.
Stadtverordnete, Mitwirkung derselben 9, 3.
Standesbeamte, pensionsberechtigt 12, 1.
Sterbemonat 4. 12, 11.
Sterbequartal 3, 3. 4.
Steuer s. Besteuerungsgemeinde, Diensteinkommen, Gehalt.
Subalternstellen, Besetzung mit Militäranwärtern 10.

T.

Tagegelder s. Reisekostenentschädigung.

U.

Uebergangsbestimmungen 24. 25.
Uebertragbarkeit, Nichtübertragbarkeit des Gehaltsanspruchs 3, 5; Pensionen nicht übertragbar 12, 11.

Unbesoldete Beamte 1, 2. 20, 1.
Unerlaubte Entfernung aus dem Amt 3, 3.
Unfreiwillige Entfernung aus dem Amt 3, 3.
Unterbeamte 8, 1. 10.
Urlaub s. Beurlaubung.

V.

Vereidigung als Beginn der Dienstzeit 12, 11.
Verjährung des Gehaltsanspruchs 3, 7.
Verpfändung des Gehaltsanspruchs unzulässig 3, 3; bei Pensionen unzulässig 12, 11; bei Wittwen- und Waisengeld 15, 6.
Vermögensrechtliche Ansprüche, Rechtsweg bei v. A. 7.
Versetzung in den Ruhestand 12, 2, 11.
Vertretungskosten 3, 3.
Verwaltungsstreitverfahren bei vermögensrechtl. Ansprüchen 7.
Vierteljährliche Gehaltszahlung 2, 2. 3.
Volksschullehrer s. Lehrer.
Vorbereitung, zur V. beschäftigte Personen 2, 1, 2, 3. 8, 1. 10, 3, 4. 11, 3. 12, 1.
Vorbereitungszeit, Anrechnung derselben 12, 9.
Vororte, städtische 18.
Vorübergehende Dienstleistungen 2. 8, 1. 10. 11, 3. 12, 1.

W.

Waisengeld 15; Rechtsweg bezüglich d. W. 7; Besteuerung 3, 8; Erhebung von Beiträgen unzulässig 15, 6; Abtretung, Verpfändung, Pfändbarkeit d. W. 15, 6; Uebergangsbestimmung bezüglich d. W. 24.
Westfalen, Pensionen der Landgem.-Beamten i. W. 18; Aemter i. W. 19. 20; Forstbeamte i. W. 23; Uebergangsbestimmung hinsichtlich d. Provinzialkassenverbandes 25.

Wittwengeld 15; Rechtsweg bezügl. d. W. 7; Besteuerung 3, 8; Erhebung von Beiträgen unzulässig 15, 6; Abtretung, Pfändbarkeit des W. 15, 6; Uebergangsbestimmung 24.
Wohnungsentschädigung, Wohnungsgeldzuschuß 7, 3. 11, 4.
Wohnsitz 3, 8.

Z.

Zahlung des Gehalts 2, 2. 3; der Pension 12, 11.
Zeugengebühren 6, 9.
Zwangsetatisirung 6, 4, 6. 11 V.
Zweckverbände 18, Anm. † vor 18.

Druck von Otto Walter in Berlin S.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten,

vom 30. Juli 1899.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 1—7 des Gesetzes.)

Artikel I.

Anwendungsgebiet des Gesetzes. — Begründung der Beamteneigenschaft.

(§§ 1, 2.)

1) Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesetzes wird das Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.

a. Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionirung, Wittwen- und Waisenversorgung) der Kommunalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiet der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, läßt indessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f. unberührt.

b. Sodann werden nur die Beamten derjenigen Kommmunalverbände, welche in den §§ 8 bis 22 erwähnt sind, von dem Gesetz betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Aemter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und — soweit die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1 bis 7) in Betracht kommen — auch der Provinzen, der Bezirksverbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes (§ 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Runderlasses vom 30. September 1892 (M.-Bl. S. 285) genannten kommunalständischen und landschaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiet des Gesetzes ausgeschlossen.

c. Aber auch innerhalb dieser Kommunalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gesetz unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt sind, oder welche ihr Kommunalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erste Kategorie fallen auch diejenigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im wesentlichen zur Deckung ihrer Amtsunkosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Hauptthätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letzten Kategorie würden hiernach sowohl In-

haber solcher Aemter gehören, deren Verwaltung im allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, auch als Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisausschuß-Sekretäre, welche im Hauptamt Kreis-Sekretäre sind), oder deren Haupttätigkeit ein Handwerkerberuf ist (z. B. Nachtwächter, deren Hauptberuf das Schmiedehandwerk ist). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indessen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§ 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall das zu Nr. 4 gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetzes nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Kommunalbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im allgemeinen auch im Wege des zivilrechtlichen Dienstmiethsvertrages eingestellt werden könnten (siehe unter 5), findet das Gesetz, sofern ihnen von dem Kommunalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§ 1 Satz 2, 6, 7 und 10 (§ 2 Abs. 1). Hiernach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Pro-

bisten u. s. f. bezweckt; die Regelung der Annahmebedingungen geschieht vor dem Antritt der Beschäftigung, die Probedienstzeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit § 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (Zweite Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§ 8—17) nur im Umfange der §§ 14—17 Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Behandlung einzelner Beamtenkategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus §§ 19, 23, 25 Nr. 2.

2) Nach § 1 Satz 2 erfolgt die Anstellung der Kommunalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sein soll, sodaß es in

Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung u. s. f. zu folgern. Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erforderniß der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Kammunalbediensteten werden, welche, wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, theils in dem des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts angenommen zu werden pflegten.

3) Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) festgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann.

Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hiernach würden die Anstellungsurkunden

für einen städtischen Polizei-Inspektor und einen städtischen Bureau-Assistenten etwa so zu lauten haben:

a. Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N. werden Sie hierdurch zum Polizei-Inspektor für die Stadtgemeinde X. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von ..... M. und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements vom ..... gewährt.

X., den .....

Der Magistrat.

b. Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung werden Sie hierdurch zum Bureau-Assistenten in der Stadt X. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom .....

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von ..... zu beziehen.

X., den .....

Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Anstellungsurkunden der einzelnen Beamtenkategorien zu erlassen, und im Bedürfnißfalle das Geeignete selbst oder — hinsichtlich der ländlichen Kommunalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

4) Die Vorschrift des § 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des Gesetzes an anzustellenden besoldeten und nicht bloß im Nebenamt thätigen Beamten der unter 1b genannten Kommunalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese große praktische Bedeutung der Vorschrift und auf den Umstand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt- oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushändigung solcher Urkunden zu betreiben. Vielmehr wird es erforderlich sein, daß die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbände je nach Bedürfniß eine periodische oder Einzelkontrole der korrekten Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Aushändigung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbeiführen.

5) Wohl zu unterscheiden von dem Fall einer Versäumung der Urkundenaushändigung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den

Parteien gewollt, aber wegen jener Versäumniß nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Funktionen nicht schaffen oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will.

In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsatze festzuhalten sein, daß obrigkeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen, daß aber die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benöthigten Kräfte im Wege des öffentlichrechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeiterverhältniß stehenden und die ausschließlich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der zivilrechtlichen Dienstmiethe anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissements, Gasanstalten, Schlachthöfen im allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. betreffs der Verwelsung minderwerthigen

Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtnern, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen.

Was die zulässigen Einwirkungen der Aufsichtsbehörden zur Herbeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemäßen Amtsorganisation in den Kommunalverbänden betrifft, so ist zunächst für das gesammte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (Verordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Gesetz vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniß festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten, und in

der weiteren durch § 11 festgestellten Berechtigung zur Regulierung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugniß enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretärsgeschäfte in einem größeren Kommunalverbande, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstunkostenpauschsatze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen.

6) Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des § 1 Satz 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Vorschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Satz 1 des § 1 der Wohlthaten der §§ 3 bis 6, 12 bis 15 theilhaftig zu machen sei, nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetzes Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarung zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadtgemeinden und im Bedürfnißfall auch auf die Vorstände sonstiger Kommunalverbände einzuwirken sein.

Artikel II.

Gehalt. Gnadenbezüge. Reisekostenentschädigung. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Beamtenanstellung.

(§§ 3—7.)

1) Die in §§ 3 und 5 vorbehaltenen „besonderen (anderweiten) Festsetzungen" haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungsvorschriften und können daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei § 96 der Provinzialordnung und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung getroffen werden können.

Auch die in § 6 erwähnten „Vorschriften" der Kommunalverbände über Art und Höhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatute erlassen werden.

2) Die in § 4 für die Regelung der Gnadenkompetenzen in Bezug genommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§ 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten.

Als Kommunal-Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzial-Ausschuß, Kreis-Ausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeinde-Vorstände zu verstehen.

Durch die Vorschrift des § 4 sollen endlich günstigere

Festsetzungen einzelner Kommunalverbände nicht ausgeschlossen werden.

3) Für die Ausführung des § 6 wird zu beachten sein, daß nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Zivilsenat) vom 15. Februar 1899 bei Bemessung der Gebühren für gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des § 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind.

Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muß, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hinzuwirken und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ortsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Satz 2) staatliche Mitwirkung erforderlich wird.

Uebrigens werden die kommunalen Vorschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letzteren in Reisekosten und Tagegeldern oder in ungetrennten Sätzen bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürfen.

Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren

Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Aufsichtsbehörde ist hier wie z. B. auch in § 9 al. 1 die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde; für Städte mithin der Regierungs-Präsident, nicht der Bezirksausschuß. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

4) § 7 bringt eine neue und einheitliche Regelung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzten Satze des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde oder die Klage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und daß die Klage auch noch gegen den Beschluß des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

Beamte der Stadtgemeinden.

(§§ 8—17.)

Artikel III.

Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen.

(§§ 8—10.)

1) Mit den §§ 8 ff. bezweckt das Gesetz, bei grundsätzlicher Festhaltung des in dem größten Theile der

Monarchie heute geltenden Prinzips der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten doch die Möglichkeit zu eröffnen, den Kreis der kündbar anzustellenden Beamten über die Schranken der für die östlichen Provinzen, für die Provinz Westfalen und die Stadt Frankfurt a. M. erlassenen Städteordnungen hinaus zu erweitern, soweit dies das Bedürfniß der Städte nach freierer Beweglichkeit verlangt. Während in dem bezeichneten Theile des Staatsgebiets bisher nur die zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Beamten auf Kündigung angestellt werden durften, will das Gesetz, welches die erstere Beamtengruppe unter besondere Bestimmungen (§§ 2, 10) stellt, den Gemeinden die Berechtigung verleihen, neben den mechanischen noch andere Funktionen des Amtsorganismus durch kündbare Beamte versehen zu lassen. In dem hiernach veränderten Umfange soll das Anstellungsprinzip der angeführten Städteordnungen fortan allgemein zur Geltung gelangen.

Zu dem Ende werden die mit der Genehmigung von Abweichungen vom Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamten betrauten Behörden, d. h. bei ortsstatutarischer Regelung die Bezirksausschüsse, in Einzelfällen die Regierungs-Präsidenten (§ 9 al. 1, Art II Nr. 3 a. E.), die Genehmigungsanträge der Stadtgemeinden einer wohlwollenden Prüfung nach der Richtung zu unterwerfen haben, ob die Wünsche der Kommunen durch die lokalen Verhältnisse begründet sind. Insbesondere werden für die Zu-

lassung von Abweichungen folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

a. Für Dienstleistungen, welche nach den Ausführungen in Artikel I Nr. 5 auch von Nichtbeamten wahrgenommen werden können, insbesondere also für solche rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder mechanischer Natur wird die Anstellung von Beamten auf Lebenszeit nicht verlangt werden können.

b. Auch wird die Anstellung auf Lebenszeit abhängig gemacht werden dürfen von der Erreichung eines gewissen Lebensalters (etwa des dreißigsten Jahres) allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit in der Stadt.

c. Bezüglich der Frage, inwieweit etwaigen Anträgen auf kündbare Anstellung von Polizei-Exekutivbeamten zu entsprechen sein wird, bleibt unter anderem zu prüfen, welche Garantien für eine sachgemäße, gerechte Ausübung des Kündigungsrechts aus der Gesammtlage der städtischen Verhältnisse zu entnehmen sind.

d. Die Abweichung wird auch in einer Anstellung auf bestimmte Zeit, etwa mit Pensionsberechtigung für den Fall nicht erfolgender Wiederernennung, bestehen können, sofern ein derartiges lokales Bedürfniß nachgewiesen wird.

2) Bei Anwendung des § 8 Abs. 2 wird seitens der Stadtgemeinden mit um so größerer Vorsicht zu verfahren sein, als der Begriff der städtischen Betriebsverwaltungen durch Theorie und Praxis bisher noch keine feste Umgrenzung gefunden hat, und

als Meinungsverschiedenheiten einerseits der städtischen Verwaltungen und andererseits der in Streitfällen mit der Entscheidung befaßten Gerichte hier zu schweren Schädigungen der Stadtgemeinden führen können. Daher wird seitens der Königlichen Regierungs-Präsidenten auf die in § 8 a. a. O. vorgesehene ortsstatutarische Regelung dieser Frage in denjenigen Fällen hinzuwirken sein, in welchen Zweifel über die Eigenschaft einer städtischen Betriebsverwaltung obwalten können.

Für die nähere Feststellung dieses Begriffes wird davon auszugehen sein, daß in erster Linie die gewerblichen Unternehmungen der Stadtgemeinden zu den Betriebsverwaltungen zu rechnen sind, wobei es auf die Frage, ob den Unternehmungen ein Monopol oder ein Benutzungszwang eingeräumt ist, nicht ankommt. Auch wird die Thatsache, daß bei einem Unternehmen die Gewinnerzielung hinter Gesichtspunkte öffentlicher Interessen zurücktritt, nicht schon an sich die Annahme einer Betriebsverwaltung ausschließen. Gleichgültig ist ferner, ob einzelne im Betriebe angestellte Beamte obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben (wie unter Umständen Schlachthof-Vorsteher in städtischen Viehhöfen, vergl. Art. I Nr. 5). Mit diesen Maßgaben wird eine städtische Betriebsverwaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 im allgemeinen dort angenommen werden können, wo ein abgesondertes wirthschaftliches Unternehmen oder eine abgesonderte wirthschaftliche Verwaltung der Stadt mit eigenem Personal besteht. Das Erforderniß des eigenen, von

den übrigen städtischen Beamtengruppen verschiedenen Personals ergiebt sich aus der Erwägung, daß andernfalls eine gesonderte Rechtsstellung dieses Personals ausgeschlossen sein würde. Da die hier verlangte Absonderung der Betriebsverwaltungen von den übrigen städtischen Verwaltungszweigen nur bei einem erheblicheren Umfange der ersteren zuzutreffen pflegt, wird es im Einzelfalle für die Entscheidung über die Voraussetzungen der Betriebsverwaltung auf Art und Umfang derselben ankommen; so wird z. B. eine Kanalisation nur dann als Betriebsverwaltung gelten können, wenn sie mit Rücksicht auf selbständige, nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu leitende technische Einrichtungen, z. B. auf die Verwendung von Rieselfeldern u. s. f., ein wirthschaftliches Unternehmen mit abgesonderter Verwaltung darstellt.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Vorbehalten würden als Betriebsverwaltungen insbesondere zu bezeichnen sein: Bahnunternehmungen, Fuhrparks, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kurverwaltungen, Badeanstalten, Museen, Theater-, Konzertunternehmungen, zoologische Gärten u. a. m.

3) Daß die §§ 8—10 sich nur auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden städtischen Beamten und zwar auf alle diejenigen Beamten beziehen, welche nicht zu den Mitgliedern des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) oder in Städten ohne solchen Vorstand zu den Bürgermeistern oder deren Stellver-

tretern zählen, geht aus dem Wortlaut jener Paragraphen und dem § 14 hervor. Auch hier wird indessen die Einführung des Gesetzes eine passende Gelegenheit bieten, die im Gebiete der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westfalen und Frankfurt a. M. vielfach hervorgetretenen Zweifel über Lebenslänglichkeit oder Kündbarkeit der Anstellung städtischer Beamten, von deren Dienstleistungen es nicht klar feststand, ob sie mechanischer bezw. vorübergehender Natur wären, dadurch zu beseitigen, daß im Wege der Vereinbarung zwischen Stadtgemeinden und Beamten entweder eine Deklaration des bisherigen Rechtsverhältnisses erfolgt oder das bisherige Dienstverhältniß aufgelöst, und eine neue Anstellung nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen wird. Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden sich eine Einwirkung auf die Stadtverwaltungen in dieser Richtung angelegen sein zu lassen haben.

4) Die Bestimmung des § 10 al. 2 soll einen im Interesse sowohl der Stadtgemeinden als auch der Beamten liegenden Zwang zur völlig klaren und erschöpfenden Regelung der Annahmebedingungen vor Antritt der zur Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung einzugehenden Beschäftigungsverhältnisse herbeiführen. Ihre Durchführung wird insbesondere denjenigen Streitigkeiten vorbeugen, welche über die Frage entstanden sind, ob das Beschäftigungsverhältniß eines Bureauhilfsarbeiters oder eines sonstigen zur Aushilfe angenommenen Beamten ein lediglich vorüber-

gehendes sei oder nicht. Zu dem Ende wird die in § 10 al. 2 vorgeschriebene zuvorige Regelung der Annahmebedingungen bei vorübergehenden Dienstleistungen den Gegenstand der Beschäftigung und die voraussichtliche Dauer derselben neben den vermögensrechtlichen Momenten zu umfassen haben.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 10 al. 1 ist auch hier die mit der laufenden Aufsicht betraute Instanz, also der Regierungs-Präsident, zu verstehen.

Artikel IV.

Besoldung. Pensionirung. Wittwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten.

(§§ 11—17.)

1. Die Vorschrift des § 11 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe bieten, unter den im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen unzulängliche Beamtengehälter im Wege einer Beschlußfassung des Bezirksausschusses auf die angemessene Höhe zu bringen. Ueber den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus ist von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Beamtengehälter abzusehen. Nach Abs. 2 des § 11 bezieht sich die Bestimmung des ersten Absatzes nicht auf die städtischen Polizeibeamten, deren Gehälter auf Grund der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 festgestellten staatlichen Organisationsbefugniß der unbeschränkten Revision durch den Regierungs-Präsidenten unterliegen (vergl. hinsichtlich der Gemeinde-Forstbeamten Artikel VII Nr. 3). Auch auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes findet der § 11 keine Anwendung (§ 14).

2) Durch § 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten, auf die sämmtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten, ausgedehnt, welche letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

Eine weitere Neuerung enthält § 12 al. 1 insofern, als er eine von der gesetzlichen Pensionsregelung abweichende Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterwirft. Die Königlichen Regierungs-Präsidenten werden als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Einfluß dahin geltend machen zu haben, daß im allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung eignen, wenn der betreffende Beamte, sei es, weil er schon aus einer früheren Dienststellung eine Pension bezieht, sei es aus anderen Gründen, größeren Werth auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legt. Nachdem das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Februar 1896 (Entscheidung in Zivilsachen Bd. 37 S. 235) dahin erkannt hat, daß gemäß § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 bei der Pensionirung der im preußischen Kommunaldienst angestellten Militäranwärter die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, werden diejenigen Festsetzungen einer Genehmigung

unfähig sein, mittels deren eine Stadtgemeinde die Anrechnungsfähigkeit der bezeichneten Dienstjahre einzuschränken oder aufzuheben strebt, sofern nicht auch hier das Interesse des Militäranwärters ausnahmsweise die Genehmigung angezeigt erscheinen läßt. (Vergl. bezüglich der Gemeindeforstbeamten Artikel VII a. E.)

Neben der Bezugnahme auf die eben erörterte reichsgesetzliche Bestimmung enthält der zweite Absatz des § 12 die Vorschrift, daß als pensionsfähige Dienstzeit im übrigen „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" „nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat". Wenn auch hierdurch lediglich der Gedanke hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß bei Uebertragung der im ersten Absatz bezogenen pensionsrechtlichen Gesetze auf die mittelbaren Staatsbeamten diejenigen Dienstjahre nicht anrechnungsfähig sein können, welche einem anderen Verbande als dem ruhegehaltspflichtigen Kommunalverbande gewidmet worden sind, wenn demnach der zweite Absatz die Vorschrift des ersten nur in einem Einzelpunkte klarzustellen bestimmt ist, so sollen doch die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absatzes: „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen" nach den Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene oder vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensatze zu sonstigen günstigeren Pensionsbestimmungen, welche nach Abs. 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, einer solchen Genehmigung

nicht bedürfe (Komm.-Ber., Drucksachen des Herrnhauses 1899 Nr. 63 S. 20).

Die anderweiten Festsetzungen in Abs. 1 und 2 begreifen übrigens in formeller Hinsicht ebensowohl die generellen Bestimmungen als die Vereinbarungen.

Durch § 12 werden auch die von dem Gemeindevorstand gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß § 4 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte sind, pensionsberechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalter dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung nicht ergangen ist (§ 5 a. a. O.).

Die Regelvorschrift des § 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amt befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§ 14).

Sind hinsichtlich der Pensionirung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatute oder Regulative in Geltung, welche andere als die in § 12 enthaltenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß § 25 al. 1 insoweit rechtsungültig. Daher werden die Stadtgemeinden diese Bestimmungen einer baldigen Revision und gegebenen Falls einer Umarbeitung zu unterziehen und die Genehmigung der Bezirksausschüsse noch vor

dem 1. April 1900 einzuholen haben. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsetzungen vom Inkrafttreten des Gesetzes an datiren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Gesetzes schon vor der Inkraftsetzung desselben zu ertheilen.

§ 13 wiederholt eine schon aus dem bisherigen Recht bekannte Vorschrift, zu welcher an der Hand einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts (vom 12. Mai 1899, IV. Senat) nur zu bemerken ist, daß unter „Staatsdienst" auch der Dienst in einem nichtpreußischen deutschen Bundesstaat zu verstehen ist.

§ 14 enthält, abgesehen von der in Abs. 2 für die Provinz Hannover getroffenen Bestimmung, die Neuerung, daß die Pension der (auf Amtsperioden gewählten) Mitglieder des Gemeindevorstandes vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $^1/_{60}$ steigt. Da nach 12 Dienstjahren eine Pension von $^{30}/_{60}$ erreicht wird, steigt nach dieser Vorschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf $^{42}/_{60}$, d. i. um $^2/_{60}$ höher als bisher, wo nur ein Pensionssatz von $^2/_3 = {}^{40}/_{60}$ erreicht wurde.

3) Die Vorschrift des § 15 räumt allen besoldeten städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme der in § 2 des Gesetzes genannten, also auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den nicht auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten den Anspruch auf Wittwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen,

insbesondere also auch der Novelle vom 1. Juni 1897, ein, sofern nicht etwa ihre Pensionsberechtigung ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Auch hier werden die in Abs. 1 vorbehaltenen Abweichungen im allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie unter Nr. 2 oben berührt worden sind, nur dann die Genehmigung der Bezirksausschüsse finden können, wenn sie dem Beamten günstiger sind, insbesondere wird grundsätzlich solchen abweichenden Festsetzungen, welche Reliktenbeiträge des Beamten vorsehen, die Genehmigung zu versagen sein. Auch hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung, sowie der Genehmigung der Neufeststellungen durch die Bezirksausschüsse gelten die bezüglich der Pensionirung unter Nr. 2 gemachten Ausführungen. Unter dem Ausdruck „festgesetzt" subsumirt das Gesetz auch hier die generelle Festsetzung und die konkrete Vereinbarung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes sieht zu Gunsten der Stadtgemeinden vor, daß auf das Wittwen- und Waisengeld die Versicherungsgelder, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten — z. B. von Provinzial-Wittwen- und Waisenkassen — oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung kommen sollen, in welchem die Städte sich an den vertraglichen Gegenleistungen betheiligt haben, mögen diese Gegenleistungen in Einkaufsgeldern oder in Beiträgen bestanden haben. Der letzte Satz des Abs. 2 stellt für die Vergangenheit den Leistungen

der Stadtgemeinden diejenigen Zahlungen gleich, welche zwar seitens der Beamten, aber auf Grund ausdrückdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt sind, um namentlich denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen Stadtgemeinden die Beamten wegen der ihnen obliegenden Versicherungsbeiträge in anderer Weise, insbesondere durch höhere Gehaltsfestsetzungen, bisher schadlos gehalten haben.

Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

Artikel V.

Regelung der Beamtenverhältnisse in den ländlichen Kommunalverbänden durch die Aufsichtsbehörden. Beamtenverhältnisse in der Rheinprovinz und in Westfalen.

(§§ 18—20.)

1) § 18 Abs. 2 und 4 geben den Kreisausschüssen die Befugniß, in größeren Landgemeinden, ländlichen Zweckverbänden und Amtsbezirken, für welche nach ihren örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ortsstatutarischer Regelung der Anstellung und Besoldung ihrer Beamten besteht, diese Regelung nach den für städtische Beamte geltenden Bestimmungen auch gegen den Willen der Verbände auf Antrag der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmung werden diejenigen Landgemeinden und ländlichen Verbände in Betracht kommen, welche, wie gewisse städtische Vororte,

Industrie-, Badeorte u. s. f., durch Einwohnerzahl und Bedeutung den Stadtgemeinden gleich- oder nahekommen. Die Höhe der Einwohnerzahl wird nicht in mechanischer Weise zu bestimmen, vielmehr werden für die Anwendbarkeit der Bestimmung die Verhältnisse des Einzelfalls sowohl im Hinblick auf die Gesammtlage des ländlichen Kommunalverbandes als auch auf die Beziehungen desselben zu den Stadtgemeinden der betreffenden Gegend maßgebend sein müssen.

Das Gesetz überläßt es der Beschlußfassung des Kreisausschusses, inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 auf die Beamten oder einzelne Klassen derselben entsprechende Anwendung finden sollen. Es wird deshalb zulässig sein, die für städtische Beamte geltenden Anstellungs- und Versorgungsgrundsätze nach Maßgabe des Bedürfnisses nur in einem näher begrenzten Umfange auf den ländlichen Verband zu übertragen. Da nur eine „entsprechende" Anwendung der bezogenen Gesetzesparagraphen stattfinden soll, wird z. B. die Bestimmung in § 14 mangels einer Analogie der Grundlagen von der Uebertragung auf den ländlichen Verband auszuschließen sein; das Gleiche gilt von den entsprechenden Bezugnahmen in §§ 19, 21 und 23. Die über die Besoldungsfeststellung handelnde Vorschrift des § 11 ist deshalb von einer Uebertragung auf die ländlichen Beamten ausgenommen worden, weil es nicht in der Absicht liegt, die weitergreifende, für alle dem Gesetz unterliegenden Landgemeindebeamten bedachte Bestimmung des dritten Absatzes des § 18 im

Falle der Statutoktroyirung für die davon betroffene Beamtenklasse auszuschließen.

2) Die Anrechnung der in anderen ländlichen Kommunalverbänden der Provinz verbrachten Dienstzeit bei den pensionsberechtigten Beamten der rheinischen und westfälischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien und Aemtern (§ 18 al. 1 Satz 2, § 19 Nr. 2, § 23 Nr. 3) ist bedingt durch das Bestehen der provinziellen Pensionskassenverbände in der Rheinprovinz und Westfalen (§ 25 al. 2 Nr. 1).

Die Vorschrift des § 20 ist dazu bestimmt, den Bürgermeister oder Amtmann, namentlich in großen industriellen Bürgermeistereien bezw. Aemtern, durch Zulassung der Anstellung besoldeter Beigeordneter nach Bedürfniß zu entlasten.

Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

Artikel VI.

Beschlußfassungen der Kreistage. Besondere Bestimmung für Provinzialbeamte.

(§§ 21, 22.)

1) Da auf die Rechtsverhältnisse der Kreiskommunalbeamten die für die städtischen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, beziehen sich die zu den letzteren Vorschriften oben gemachten Ausführungen auch auf die Kreisbeamten. Bei den Anträgen auf Genehmigung der gemäß § 9 al. 1 von den Kreistagen zu beschließenden Abweichungen von dem Grundsatze der lebenslänglichen Beamtenanstellung

werden die Bezirksausschüsse die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kreise zu berücksichtigen in der Lage sein.

2) Für die Beamten der Provinzialverbände, der Regierungsbezirks-Verbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes erlangen nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Geltung.

Gemeindeforstbeamte.

Artikel VII.

Maßgaben der Gleichstellung mit den übrigen Gemeindebeamten. Verhältnisse in Rheinland und Westfalen.

(§ 23.)

1) Die Gemeindeforstbeamten werden durch das Gesetz prinzipiell den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt; es erlangen also auch für sie die allgemeinen Bestimmungen und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung. Indessen findet diese Gleichstellung nur mit den aus folgenden Nummern ersichtlichen Maßgaben statt:

2) Die betreffs der Anstellung gegebenen Vorschriften des Gesetzes (§§ 8 bis 10) sollen von der Anwendung auf Forstbeamte im gesammten Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Eine Konsequenz dieser Thatsache ist, daß auch im Wege der Statutoktroyirung nach § 18 al. 2 die §§ 8 bis 10 auf die Forstbeamten größerer Landgemeinden nicht ausgedehnt werden dürfen.

Der Ausschluß der §§ 8 bis 10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen.

3) Durch die Aufrechterhaltung der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G.-S. 1817 S. 57) wird die Geltung des § 11 al. 1 für die städtischen Forstbeamten in Rheinland und Westfalen zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungs-Präsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulirung (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894, Entscheidungen Band 27 S. 77) ausgeschlossen.

4) Für die ländlichen Gemeindeforstbeamten der Provinzen Rheinland und Westfalen bringt das Gesetz durch § 23 Nr. 3 die Ergänzung des schon bestehenden Pensionsrechts gemäß § 12 und die obligatorische Wittwen- und Waisenversorgung gemäß § 15.

5) Für die Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden bewendet es bei dem Gesetz vom 12. Oktober 1897.

Hinsichtlich der Anwendung des § 12 auf Gemeindeforstbeamte ist noch zu bemerken, daß diese, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu behandeln sind wie die aus em Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten, welchen die aktive Militärdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet wird.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artikel VIII.

Rechtsverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Kommunalbeamten. Erlaß der im Gesetz vorgesehenen Ortsstatute ꝛc.

(§§ 24 bis 27.)

1) Wie die zur Zeit noch nicht erledigten Zweifel über die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses oder die Dauer der Anstellung bereits im Kommunaldienste stehender Bediensteter zu beseitigen sein werden, ist unter Artikel I Nr. 6 und Artikel III Nr. 3 ausgeführt worden. Unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ist weiterhin festgestellt worden, daß die jetzt in Städten geltenden Pensions- und Reliktenversorgungs-Regulative oder -Statuten, welche andere Bestimmungen enthalten, als solche durch §§ 12 ff. erlassen sind, mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes rechtsungiltig werden. Als eine Maßgabe dieser Konsequenz enthält der erste Satztheil des § 24 die schon aus den Gesetzen vom 31. März 1882 und 1. März 1891 bekannte Bestimmung, daß, sofern die nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. i. nach Maßgabe entweder der ausdrücklichen Vorschriften desselben oder der durch § 12 zugelassenen anderweiten Festsetzungen, zu bemessende Pension geringer ist als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt wird. Für die Berechnung der

Hinterbliebenenversorgung soll indessen in diesem Falle — unbeschadet wohlerworbener Rechte — nach dem zweiten Satztheil des § 24 diejenige Pension zu Grunde gelegt werden, welche nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes geschuldet wird. Die Vorschrift des ersten Satztheils wird übrigens auch für die Beamten der Provinz Hannover praktische Bedeutung haben. Da voraussichtlich diejenigen Städte, welche schon jetzt Festsetzungen über Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung getroffen haben, die den Beamten günstiger als die durch das Gesetz gewährleisteten Rechte sind, Werth auf eine weitere Aufrechterhaltung derselben legen werden, so werden dieselben, wie dies in Artikel IV Nr. 2 und 3 vorgesehen ist, alsbald das Weitere zur Revision und zur Erlangung der Genehmigung der Bezirksausschüsse bezüglich jener Regulative u. s. f. zu veranlassen haben. Auf diesem Wege werden etwaige Uebergangsschwierigkeiten im Gebiete der Beamtenversorgung unschwer zu beseitigen sein.

2) Der alsbaldige Erlaß der ebengedachten Festsetzungen wie auch der übrigen im Gesetz vorgesehenen ortsgesetzlichen oder administrativen Regelungen, *insbesondere der etwa gemäß § 9 städtischerseits zu beschließenden Abweichungen von dem Prinzipe lebenslänglicher Beamtenanstellung*, wird seitens der Aufsichtsbehörden mit Nachdruck zu betreiben sein. Das Gleiche gilt für die Kreiskorporationen, die rheinischen Bürgermeistereien und die westfälischen Aemter (§§ 19, 21) sowie im Bedürfnißfalle

für die Landgemeinden, Amtsbezirke ꝛc. (§ 18). Daß die mit der Genehmigung der zu erlassenden Vorschriften befaßten Selbstverwaltungsbeschlußbehörden schon vor dem 1. April 1900 die Genehmigung solcher mit diesem Zeitpunkt in Geltung tretender Bestimmungen zu ertheilen in der Lage sind, ist unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ausgeführt worden.

Spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird Erlaß und Genehmigung der zu beschließenden Ortsstatute oder Regulative beendigt sein müssen.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.

Freiherr von Rheinbaben.

Ex S. F. St.
1/13/12

4/b 05 1.25

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Hand-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André,
a. o. Professor,

M. Greiff,
Amtsgerichtsrath,

F. Nitgen,
Amtsrichter.

Dr. K. Anzner,
Landgerichtsrath,

s. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben von

Dr. A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,

s. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. In eleg. Leinenband. Preis 5 Mk. 50 Pf.

Die Ausgabe hat den Zweck, einen zuverlässigen Gese[illegible]erständniß des Gesetz-
buch[illegible]nmerkungen zu ver-
mitte[illegible]t die Entstehungs-
gesch[illegible] wichtigeren Ab-
schn[illegible]ientirende Ueber-
sich[illegible] ausführliches Sach-
regi[illegible]s Buches.

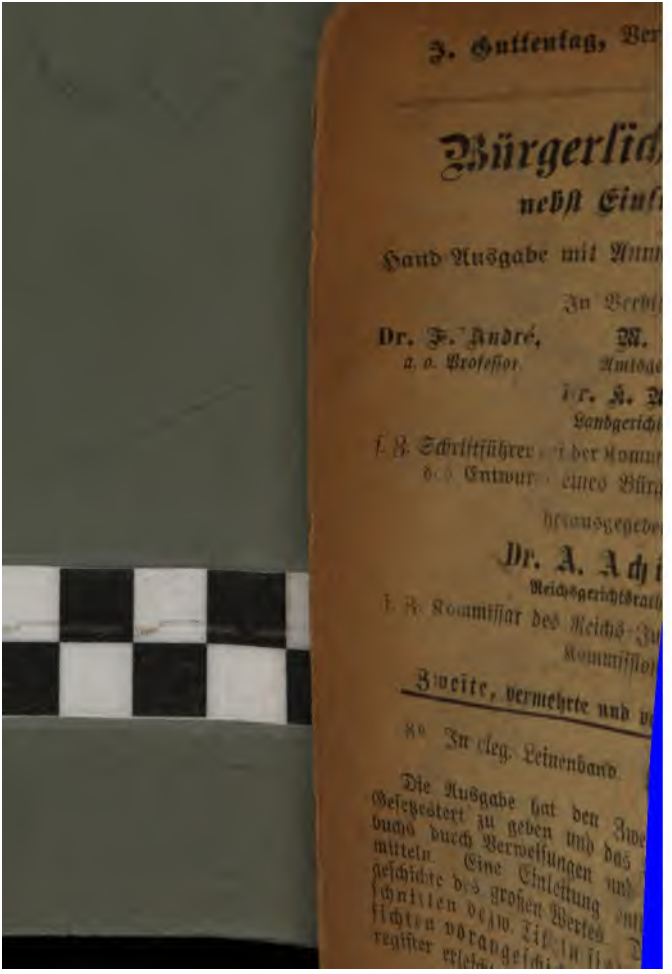

J. Guttentag, Ver

Bürgerlich

nebst Einf

Hand-Ausgabe mit Anm

In Verbi

Dr. F. André, a. o. Professor

M. Amtsge

Dr. K. A Landgericht

f. Z. Schriftführer bei der Komm des Entwurfs eines Bürg

herausgegeben

Dr. A. Ach

Reichsgerichtsrath

f. Z. Kommissar des Reichs-Ju Kommission

Zweite, vermehrte und v

8° In eleg. Leinenband

Die Ausgabe hat den Zwe Gesetzestext zu geben und das buchs durch Verweisungen und mitteln. Eine Einleitung ent geschichte des großen Werkes schnitten bezw. Titeln sich sichten vorangeschi register erleich

ngsbuchhandlung, G. m. b. H.
n Berlin.

hes Gesetzbuch

nführungsgesetz.

nmerkungen und Sachregister.

Verbindung mit

M. Greiß, Amtsgerichtsrath. — J. Rilger, Amtsrichter.

K. Anzner, ndgerichtsrath,

r Kommission für die zweite Lesung
es Bürgerlichen Gesetzbuchs.

usgegeben von

. Achilles,
gerichtsrath a. D.,

Reichs-Justizamts bei derselben
Kommission.

rte und verbesserte Auflage.

enband. Preis 5 Mk. 50 Pf.

den Zweck, einen zuverlässigen
und das Verständniß des Gesetz-
ngen und Anmerkungen zu ver-
eitung enthält die Entstehungs-
Werkes. Den wichtigeren Ab-
ln sind orientirende Ueber-
ckt. Ein ganz ausführliches Sach-
Gebrauch des Buches.